

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 09.11.2016 Sitzung Nr. 15/2016
im Anschluss folgt die nichtöffentliche Sitzung

Sitzungsort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsdauer: 18:30 Uhr bis 21.00 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen (Drucksachen Nr.170/16 – 179/16), die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Vorsitzender

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender:
Bürgermeister Holschuh

zusätzlich anwesend

HAL Feger als Protokollführer
BAL Hahn
stellv. RAL Ursula Schubert
stellv. Werkleiter Klemens Seigel
Frau Gotzel von der STEG zu Top 3
Herr Gross vom Büro gross und hüger zu
Top 3

Gemeinderäte:

Beathalter Alexander
Beathalter Ralf
Bindner Ludwig
Gabel Sabine
Glatt Rudi
Glöckner Nico
Hansert Erwin
Heuberger Liane
Jung Maria

Junker Andrea
Obert Hubert
Preukschas Domenic
Schillinger Volker
Schnebelt Tobias
Seigel Josef
Wolter Arno
Welde Myriam

entschuldigt:

entschuldigt:
Rotert Hans-Martin

Einladung



An die Damen und Herren des
Gemeinderates von Schutterwald
77746 Schutterwald

Datum: 31.10.2016
Sitzungs-Nr.: 15/2016

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

**Mittwoch, 09.11.2016, ab 18.30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses statt.**

Zu dieser Sitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Holschuh

Öffentlich:

1. Frageviertelstunde (DS 170/2016)
2. Baugesuche (DS 171/2016)
 - 2.1 Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses mit Garage/Fahrradabstellteil u. Kfz-Stellplatz, Am Ziegelplatz, Flst.Nr. 484/2
 - 2.2 Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses mit Garage/Fahrradabstellteil u. Kfz-Stellplatz, Am Ziegelplatz, Fst.Nr. 485/1

3. Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ (DS 172/2016)
 - 3.1. Zusammenfassung der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauGB)
 - 3.2. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
 - 3.3. Förderung privater Erneuerungsmaßnahmen
 - 3.4. Förderung privater Ordnungsmaßnahmen
 - 3.5. Beauftragung des Sanierungsträgers

4. Neugestaltung der Baumpflanzungen in der Hindenburgstraße - (DS 173/2016)
Entfernung der restlichen "alten Bäume" in der Hindenburgstraße zwischen Ritterstraße und Ampelanlage

5. Wasserversorgung (DS 174/2016)
 - a) Neufestsetzung der Gebühren
 - b) Änderung der Wasserversorgungssatzung

6. Abwasserbeseitigung (DS 175/2016)
 - a) Neufestsetzung der Gebühren
 - b) Änderung der Abwassersatzung

7. Kleingartenanlage der Gemeinde – Anpassung der Nutzungsentgelte (DS 176/2016)

8. Vorstellung des betrieblichen Gesundheitsmanagements (DS 177/2016)

9. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse (DS 178/2016)

10. Verschiedenes (DS 179/2016)
- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Bürgermeister Holschuh Herrn Michael Bamberg vor. Herr Bamberg ist derzeit Praktikant bei der Gemeinde und wird zum 01.03.2017 an die Hochschule in Kehl wechseln.

Gemeinde Schutterwald

ERGÄNZUNGSBLATT NR. 1

Öffentliche Sitzung am 09.11.2016

Drucksache Nr. 170/2016

TOP 01

Frageviertelstunde

Von den anwesenden Zuhörern werden keine Fragen gestellt.

Beschlussvorlage

Gemeinde Schutterwald

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 632.6 **Amt:** Bauamt **Bearbeiter:** Frau Maul **Datum:** 20.10.2016 **DS-Nr.:** /2016 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 09.11.2016 TOP 02

Baugesuche

2.1 Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses mit Garage/Fahrradabstellteil u. Kfz-Stellplatz

Schutterwald, Am Ziegelplatz, Flst.Nr. 484/2

Antragsteller: Katarina Petukauskas u. Paul Derfler

Breisgaustr. 10

76532 Baden-Baden

2.2 Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses mit Garage/Fahrradabstellteil u. Kfz-Stellplatz

Schutterwald, Am Ziegelplatz, Flst.Nr. 485/1

Antragsteller: Ehel. Natalja u. Eugen Schmidt

Paula-Stebel-Str. 4

77656 Offenburg

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt **Bearbeiter** **Datum:** **DS-Nr.:** **Gesehen:**
623.22; Hauptamt Herr Holschuh 28.10.2016 172/2016
615.21

Sitzung des Gemeinderates am 09.11.2016

TOP 03

Sanierungsgebiet "Ortsmitte"

- 3.1. Zusammenfassung der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauGB)
- 3.2. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
- 3.3. Förderung privater Erneuerungsmaßnahmen
- 3.4. Förderung privater Ordnungsmaßnahmen
- 3.5. Beauftragung des Sanierungsträgers

frühere Beratungen

Sitzungstermin

GR ö TOP 07

16.03.2016

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- 1.7 Der Bericht der STEG über die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB wird zur Kenntnis genommen und den Sanierungszielen, dem Maßnahmenkonzept, der Kosten und Finanzierungsübersicht sowie der in diesem Zusammenhang stehenden Eigenfinanzierungserklärung wird zugestimmt.
- 2.7 Aufgrund der nachgewiesenen Sanierungsnotwendigkeit und Sanierungsdurchführbarkeit wird die Sanierungssatzung für das Gebiet Schutterwald „Ortsmitte“ beschlossen.
Die Vorschriften des §144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.
Bezüglich der Wahl des Sanierungsverfahrens ist das umfassende Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 - 156a BauGB) anzuwenden.
Die Frist, in der die Sanierung „Ortsmitte“ durchgeführt werden soll, wird vorläufig bis zum 30.04.2027 festgelegt.
- Anlage:** Satzungstext mit Abgrenzungsplan
- 3.3 a) Private Erneuerungsmaßnahmen werden mit einer Förderquote von 25 % bezuschusst, Bemessungsgrundlage sind die berücksichtigungsfähigen Kosten. Der Zuschuss wird auf max. 25.000 € je Maßnahme gedeckelt.
- b) Private Erneuerungsmaßnahmen an denkmalgeschützten oder besonderen Ortsbild prägenden Gebäuden werden mit einer Förderquote von 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten bezuschusst sowie auf maximal 40.000,- € je Maßnahme gedeckelt.
- c) Es ist eine ganzheitliche Erneuerung des Gebäudes unter sowohl städtebaulichen als auch energetischen Gesichtspunkten und unter Einhaltung der Mindestausbaustandards anzustreben. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist zu beachten.
- d) Das Mindestinvestitionsvolumen für eine Bezuschussung eines Einzelvorhabens beträgt 15.000 € (Bagatellgrenze).
- e) Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.
- f) Die Verwaltung wird ermächtigt, private Erneuerungsmaßnahmen, die sich im Rahmen der genannten Konditionen bewegen, eigenständig abzuschließen. Es erfolgt ein regelmäßiges Berichtswesen an den Gemeinderat.

- 4.2 a) Im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen werden die vertraglich vereinbarten Abbruch- und Abbruchfolgekosten zu 100 % erstattet, wenn in Übereinstimmung mit den Sanierungszielen eine anschließende Neubebauung erfolgt.
- b) Der Zuschuss wird auf max. 25.000 € je Maßnahme gedeckelt. Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.
- c) Die Verwaltung wird ermächtigt, private Ordnungsmaßnahmen, die sich im Rahmen der genannten Konditionen bewegen, eigenständig abzuschließen. Es erfolgt ein regelmäßiges Berichtswesen an den Gemeinderat.
- 5.2 Die Gemeinde wird beauftragt und ermächtigt, für die Sanierungsdurchführung einen entsprechenden Vertrag mit der STEG Stadtentwicklung GmbH abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
Siehe Anlage			

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Schutterwald wurde in das Landessanierungsprogramm aufgenommen. Der Zuwendungsbescheid über die Aufnahme in das Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ liegt vor.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Hierzu waren vorbereitende Untersuchungen durchzuführen.

Der Gemeinderat fasste am 16.03.2016 den gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehenen Einleitungsbeschluss und beauftragte die STEG Stadtentwicklung mit den vorbereitenden Untersuchungen.

Die Ergebnisse werden in der Sitzung vorgestellt. Frau Gotzel von der STEG und Herr Gross vom Büro gross und hüger werden in der Sitzung für Fragen zur Verfügung stehen.

Im übrigen wird auf **Anlage 1** verwiesen.

Protokollergänzung:

Einleitend verdeutlicht Bürgermeister Holschuh, dass das Sanierungsprogramm eine große Chance für die Gemeinde darstellt. In der Regel ist dieses Programm auch ein Konjunkturpaket, weil erfahrungsgemäß jeder von der Gemeinde investierte Euro den ca. 8-fachen Betrag an privaten Investitionen nach sich zieht.

Er informiert, dass die Aufnahme in das Landessanierungsprogramm vor allem auf das Gebäude „Alter Jakob“ zurückzuführen ist. Alle angemeldeten Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierung und können sich im Laufe des Sanierungszeitraumes von 10 bis 12 Jahren auch noch ändern.

Gemeinderat Seigel fragt nach der notwendigen Eigenfinanzierungserklärung. Laut Herrn Gross ist diese aus Rechtssicherheitsgründen für die Sanierungssatzung notwendig. Die Mittel müssen in dieser Höhe aber nicht in den Gemeindehaushalt eingestellt werden. Vor einiger Zeit ging das Wirtschaftsministerium dazu über, mehr Gemeinden gleichzeitig im

Sanierungsprogramm zu berücksichtigen. In der Vergangenheit hatte man nämlich festgestellt, dass es Gemeinden gibt, die sehr schnell investieren und andere, die sehr viel Zeit brauchen, bis die ersten Finanzmittel fließen. Aus diesem Grunde finanziert das Land nicht mehr sofort das komplette Finanzierungsprogramm jeder Gemeinde, sondern nur noch das, was auch sehr schnell haushaltswirksam wird. Im Gegenzug ist es seither relativ leicht möglich, laufende Sanierungsprogramme finanziell aufzustocken.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Obert erläutert Herr Gross, dass er bei der Bürgerversammlung zu diesem Thema erläutert hat, dass grundsätzlich ein Fördersatz von der Gemeinde in Höhe von 0 bis 35 % möglich ist. Den vorgeschlagenen Fördersatz von 25 % hält er für ausgewogen.

Ergänzend will Herr Obert wissen, was man unter „Privat“ versteht und wer entscheidet, was „ortsbildprägend“ ist. Laut Herrn Gross sind auch gewerbliche Antragsteller private, allerdings fallen kirchliche nicht hierunter. Diese sind ausgeschlossen, weil sie ein eigenes Steueraufkommen haben. Welches Gebäude ortsbildprägend ist, entscheidet letztlich der Gemeinderat.

Gemeinderat Glatt fragt, ob die Bodenwertsteigerung während des Sanierungsprogrammes immer grundsätzlich gegeben ist. Laut Frau Gotzel beschließt der Gutachterausschuss der Gemeinde die jeweiligen Bodenwerte und stellt dann fest, ob es Steigerungen gibt oder nicht. Eventuelle Ausgleichsbeträge würden dann wieder in den Sanierungstopf einfließen. Bürgermeister Holschuh verdeutlicht, dass dies sicherlich auch Ärger nach sich ziehen könnte.

Gemeinderat Glatt interessiert, ob auch unbeteiligte Gebäudeeigentümer betroffen sein könnten, die gar keine Sanierungsmittel erhalten haben. Dies würde er als sehr problematisch ansehen. Frau Gotzel bejaht dies. Bodenwertsteigerungen würden alle Grundeigentümer im Sanierungsgebiet betreffen.

Lt. Herrn Gross wäre es auch möglich, Bodenwertsteigerungen über die Bezuschussung der Gemeinde für eine Sanierungsmaßnahme bereits auszugleichen.

Gemeinderat Seigel fragt, ob private Antragsteller auch mehrere Förderungen erhalten können z.B. für Abriss und für Sanierung. Herr Gross bejaht dies. Man kann z.B. einen Teilabriss fördern und auch eine Teilsanierung. Ein Neubau würde aber nicht gefördert.

BAL Hahn fragt, ob es auch möglich ist, Sanierungszuschüsse von der Gemeinde und weitere staatliche Zuschüsse bzw. Kredite zu erhalten. Laut Frau Gotzel sind Darlehen möglich, weitere staatliche Zuschüsse aber nicht. Unter Umständen müssten Teilprojekte, die staatlich bezuschusst werden können, aus dem Sanierungszuschuss der Gemeinde herausgerechnet werden z.B. für Heizungserneuerung o.ä..

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte“

1	Zusammenfassung der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauGB).....	2
1.1	Vorbemerkung	2
1.2	Städtebauliche Missstände (§ 136 BauGB).....	2
1.3	Sanierungsziele (§ 136 BauGB).....	3
1.4	Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen (§ 137 BauGB)	4
1.5	Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB)	4
1.6	Kosten- und Finanzierungsübersicht (§ 149 BauGB)	5
1.7	Beschlussvorschlag	7
2	Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes	8
2.1	Sanierungssatzung (§ 142 BauGB) / Abgrenzung des Sanierungsgebietes	8
2.2	Genehmigungspflichtige Vorhaben (§§ 144 / 145 BauGB)	8
2.3	Wahl des Verfahrens (§ 142 Abs. 4 BauGB)	8
2.4	Sanierungsbedingte Maßnahmen (§§ 146 ff BauGB).....	9
2.5	Befristung der Sanierungsdurchführung (§142 Abs. 3 BauGB)	10
2.6	Befangenheit.....	10
2.7	Beschlussvorschlag	11
3	Förderung privater Erneuerungsmaßnahmen	12
3.1	Vorbemerkungen	12
3.2	Voraussetzungen	12
3.3	Beschlussvorschlag	13
4	Förderung privater Ordnungsmaßnahmen	14
4.1	Vorbemerkungen	14
4.2	Beschlussvorschlag	14
5	Beauftragung des Sanierungsträgers	15
5.1	Vorbemerkungen	15
5.2	Beschlussvorschlag	15

1 Zusammenfassung der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauGB)

1.1 Vorbemerkung

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schutterwald vom 16.03.2016 (öffentliche Bekanntmachung am 24.03.2016) wurden für das Gebiet "Ortsmitte" in der Gemeinde Schutterwald die Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Nach § 142 BauGB sind Vorbereitende Untersuchungen erforderlich, um Entscheidungsgrundlagen für die Notwendigkeit und die Art und Durchführbarkeit der Sanierung zu erhalten. Innerhalb der Vorbereitenden Untersuchungen werden Vorschläge für eine Neuordnung erarbeitet und die Voraussetzungen für die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets geschaffen. Dazu gehören eine Analyse der sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse sowie eine Darstellung der anzustrebenden Sanierungsziele. Die Untersuchungen sollen sich dabei auch auf die nachteiligen Auswirkungen der beabsichtigten Sanierung für die unmittelbar Betroffenen erstrecken.

Bei den Vorbereitenden Untersuchungen geht es insbesondere um folgende Fragenkomplexe:

- Liegen im Untersuchungsgebiet städtebauliche Missstände vor und besteht somit die Notwendigkeit für eine Sanierung?
- Bestehen Möglichkeiten, die städtebaulichen Missstände durch Sanierungsmaßnahmen zu beseitigen und welche Neuordnungskonzepte können realisiert werden?
- Ist die Sanierung hinsichtlich der Finanzierbarkeit der Maßnahme und der Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten durchführbar?

1.2 Städtebauliche Missstände (§ 136 BauGB)

Die Untersuchungen haben ergeben, dass im Untersuchungsgebiet städtebauliche Missstände vorliegen, zu deren Behebung Sanierungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches erforderlich sind.

Als wesentliche städtebauliche Missstände im Untersuchungsgebiet lassen sich feststellen:

- Bausubstanzliche Mängel an privaten Gebäuden:

Nahezu alle Gebäude entlang der Hauptstraße und Bahnhofstraße weisen Mängel in der Bausubstanz auf, vereinzelt sind die Mängel sogar substanzuell oder betreffen öffentliche Gebäude, wie das alte Pflegeheim St. Jakobus.

- Einige Gebäude im Gebiet haben gestalterische Mängel im Fassadenbereich. Diese wirken sich besonders im Bereich der Ortsdurchfahrt negativ auf das Umfeld und das Ortsbild aus.
- Im westlichen Teil der Hauptstraße ist die Bebauung stellenweise sehr dicht. Hier treten Missstände in Bezug auf Besonnung, Belichtung und Belüftung der vorhandenen Gebäude bzw. Wohnungen auf.
- Südlich der Hauptstraße sind gestalterische Mängel in den öffentlichen Platz-, Grün- und Freibereichen zu erkennen.
- Der Verkehr auf den klassifizierten Straßen bringt durch Verkehrsaufkommen, Lärm und Abgase Einschränkung in der Wohnnutzung in diesen Bereichen mit sich.
- Entlang der Hauptstraße finden sich ungeordnete Bereiche im Freiraum aber auch im Grundstücks- und Hofbereich, die sich negativ auf das Ortsbild auswirken.
- Vorhandene Fußwegeverbindungen sind nicht ausgebaut und tragen nicht zur Qualität des Wohnumfeldes bei.
- An der Bahnhofstraße werden Baulücken oder untergenutzte Grundstücke die Ortsmitte ab, das Potenzial für neuen Wohnraum im zentralen Innenbereich wird nicht genutzt.
- Es gibt zwei Flächen im Gebiet, die im Altlastenkataster vermerkt sind

1.3 Sanierungsziele (§ 136 BauGB)

Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung können Entwicklungsimpulse in Siedlungsbereichen lenken, welche durch Missstände und Mängel gekennzeichnet sind. Sie initiieren dadurch in diesen Bereichen einen Erneuerungsprozess, welcher sich aus finanziellen, privaten oder sonstigen Gründen dort nicht von selbst einstellen würde. Mit der bevorstehenden Sanierungsmaßnahme Schutterwald „Ortsmitte“ sollen bedeutende Missstände behoben werden, welche die Qualität und die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Schutterwald beeinträchtigen. Das Neuordnungskonzept zeigt Möglichkeiten der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung auf und dient als Grundlage für die anschließende Sanierungsdurchführung.

Als Schwerpunkte der städtebaulichen Erneuerung sind folgende Ziele zu nennen:

- Gestaltung der Ortsmitte:
Verbesserung der Aufenthaltsqualität in den Bereichen Vorplatz Kirche, Grünfläche zwischen Kirche und Rathaus, Alte Schule/ Vorfläche und Leseplatz, Ehrenfriedhof sowie Platzbereiche am neuen Altenpflegeheim. Ziel ist eine Vernetzung der verschiedenen Plätze untereinander und die Stärkung der Identifikation mit der Ortsmitte.
- Aufwertung des Ortsbildes durch Modernisierung der Gebäude mit schlechter Bausubstanz entsprechend aktueller Baustandards.

- Stärkung der innerörtlichen Wohnnutzung durch Maßnahmen an öffentlichen Erschließungsflächen, wie beispielsweise temporeduzierende Maßnahmen im Bereich des Straßenraums sowie durch bauliche Maßnahmen an Gebäuden.
- Stärkung des Einzelhandels, Erörterung neuer Nutzungsmöglichkeiten sowie Erweiterung des örtlichen Parkierungsangebotes
- Erörterung realistischer künftiger Nutzungsformen des alten St. Jakobus, die dann im Rahmen der Sanierungsdurchführung weiterentwickelt und realisiert werden sollen.
- Anlegen eines sicheren und barrierefreien Fußweges, der die öffentlichen Einrichtungen wie Rathaus, Alte Schule und die Mörburgschule mit weiteren Infrastruktureinrichtungen und Geschäften verbindet.

1.4 Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen (§ 137 BauGB)

Nach der Beteiligtenversammlung vom 31.05.2016 wurde ab Juni eine schriftliche Befragung der Beteiligten durchgeführt. Dabei wurden die Beteiligten bezüglich ihrer Absichten und ihrer Mitwirkungsbereitschaft befragt. Die Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eigentümer ist ein wesentliches Indiz für die Sanierungsdurchführbarkeit der Sanierung im Hinblick auf private Erneuerungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Aufgrund der Befragung der Beteiligten kann festgehalten werden, dass die Mitwirkungsbereitschaft gegeben ist. So erklärten 52% der an der Befragung teilnehmenden Eigentümer ihre Mitwirkungsbereitschaft hinsichtlich der Erneuerung und Restmodernisierungen. 4% der befragten Eigentümer möchten einen Abbruch und weitere 7% sonstige Maßnahmen vornehmen. Es antworteten 35% der Eigentümer, dass sie derzeit keine Maßnahmen beabsichtigen bzw. keine Veränderung wünschen.

Die Mitwirkungsbereitschaft der Privateigentümer wird letzten Endes über den Erfolg der Sanierungsmaßnahme entscheiden. Das Ergebnis der mitwirkungsbereiten Eigentümer ist für die anstehende Sanierung in Schutterwald positiv zu bewerten.

Insgesamt beurteilen 86,9% der befragten Eigentümer die Sanierung der Ortsmitte als dringend oder zumindest teilweise notwendig. Gerade einmal 13% sehen hingegen keine Notwendigkeit in der Neugestaltung der Ortsmitte. Vor allem die Neugestaltung der öffentlichen Plätze zur besseren Identifikation mit der Ortsmitte sowie die Nachnutzung des alten Pflegeheims St. Jakobus liegen den Beteiligten im Untersuchungsgebiet am Herzen.

1.5 Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB)

Mit Schreiben vom 23.05.2016 wurden die öffentlichen Aufgabenträger (TÖB) um ihre Stellungnahmen gebeten. Von den angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden zum Teil Anregungen gegeben. Die Planungsanregungen konnten weitestgehend im vorliegenden Sanierungskonzept berücksichtigt werden. Träger, welche den Wunsch nach

„weiterer Beteiligung“ äußerten, werden im Rahmen der weiteren Sanierungsvorbereitung mit eingebunden.

1.6 Kosten- und Finanzierungsübersicht (§ 149 BauGB)

Eine weitere Voraussetzung für die Durchführbarkeit der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme ist die Finanzierung der sogenannten "unrentierlichen Kosten". Der benötigte Finanzbedarf resultiert aus den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen und der daraus entwickelten Neuordnungs- und Maßnahmenkonzeption. Das Land Baden-Württemberg stellt für die Sanierungsmaßnahme "Ortsmitte" in Schutterwald derzeit einen Gesamtförderrahmen aus Mitteln des Bund-Länder-Programms für aktive Stadt- und Ortsteilzentren in Höhe von

1.166.667,- €

bereit (Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 09.02.2016). Davon tragen das Land Baden-Württemberg und der Bund 700.000,- € (60%) und die Gemeinde 466.667,- € (40%).

Auf der Grundlage der im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse wurde die angefügte Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) erstellt. Die Kosten wurden getrennt nach den einzelnen Sanierungsmaßnahmen dargestellt:

Kosten- und Finanzierungsübersicht

Gebiet "Ortsmitte" ca 9,56 ha

	Real-grad	Anzahl	Einheit	Einzelsumme	Gesamtsumme
I. Vorbereitende Untersuchungen					
		1	St.	13.800 €	13.800 €
					13.800 €
II. Weitere Vorbereitende Untersuchungen					
Städtebauliche Planung/ Bürgerbeteiligung			pauschal	50.000 €	50.000 €
Öffentlichkeitsarbeit		1	St.	10.000 €	10.000 €
					60.000 €
III. Grunderwerb					
Grunderwerb St. Jakobus durch Gemeinde		1	Gebäude		475.000 €
					475.000 €
IV. Ordnungsmaßnahmen					
Abbruch	50%	8	St.	25.000 €	100.000 €
Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen					
- öffentl. Vorplatz Pflegeheim	100%	500	qm	150 €	75.000 €
- Platz am Ehrenfriedhof			pschl.		50.000 €
- Vorplatz "Alte Schule"	50%	4817	qm	150 €	361.275 €
- Rathausplatz	50%	1455	qm	150 €	109.125 €
- weitere Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen			pschl.		255.000 €
					950.400 €

V. Baumaßnahmen				
Privat geringe Intensität	30%	20 St.	25.000 €	150.000 €
Privat hohe Intensität/ denkmalgeschützte Gebäude	30%	20 St.	40.000 €	240.000 €
Öffentliche Gebäude				
Rathaus Restmod. Dach/ Aufzug		pschl.		200.000 €
Stellplätze öffentl. Tiefgarage		10 St.	13.000 €	130.000 €
St. Jakobus		pschl.		1.000.000 €
				1.720.000 €
VI. Sonstige Maßnahmen				0 €
VII. Vergütung /Honorar				190.000 €
Gesamtkosten (Brutto)				3.409.200 €
Einnahmen Reprivatisierung Wertansatz St. Jakobus				250.000 €
C. FINANZIERUNGSBEDARF				
Ausgaben abzgl. Einnahmen				3.159.200 €
BEWILLIGTER FÖDERRAHMEN				1.166.667 €
Anteil Städtebauförderung 60%		700.000 €		
Anteil Gemeinde Schutterwald 40%		466.667 €		
EIGENFINANZIERUNGSERKLÄRUNG				1.992.533 €

Nach heutigem Kenntnisstand benötigt die Gemeinde einen Förderrahmen in Höhe von rund 3.159.200 €. Da mit der bewilligten Finanzhilfe die Sanierungsziele nicht voll umfänglich realisiert werden können, wird der Gemeinde Schutterwald empfohlen eine Eigenfinanzierungserklärung abzugeben.

Die Eigenfinanzierungserklärung dient nicht dazu, die Gemeinde zu einer erhöhten Finanzierung der Sanierungsmaßnahme zu verpflichten, sondern es soll mit dieser Erklärung die Rechtssicherheit der Sanierungssatzung gewährleistet werden. Die Eigenfinanzierungserklärung mindert auch keinesfalls die Chancen für eine spätere Aufstockung der Finanzhilfen.

1.7 Beschlussvorschlag

Der Bericht der STEG über die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB wird zur Kenntnis genommen und den Sanierungszielen, dem Maßnahmenkonzept, der Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie der in diesem Zusammenhang stehenden Eigenfinanzierungserklärung wird zugestimmt.

Anlage:

Planteil (Neuordnungskonzept, Maßnahmenplan und Abgrenzungsplan des Untersuchungsgebiets)

2 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

2.1 Sanierungssatzung (§ 142 BauGB) / Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Die Gemeinde kann ein Gebiet, in dem eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, durch Beschluss als Sanierungsgebiet festlegen. Sie beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung (§142 Abs. 3 BauGB). In der Sanierungssatzung ist das Sanierungsgebiet parzellenscharf auf einem Lageplan zu bezeichnen.

Das Sanierungsgebiet ist so abzugrenzen, dass die vorhandenen städtebaulichen Missstände mit dem gegebenen Förderrahmen in einem überschaubaren Zeitraum beseitigt werden können. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist im Lageplan der STEG dargestellt.

Mit der Veröffentlichung der Sanierungssatzung im Mitteilungsblatt / Amtsblatt gelten für das Sanierungsgebiet die Bestimmungen des besonderen Städtebaurechts (§§ 136 ff BauGB).

2.2 Genehmigungspflichtige Vorhaben (§§ 144 / 145 BauGB)

Im Sanierungsgebiet besteht für Bau- und Abbruchvorhaben, für den privaten und öffentlichen Grundstücksverkehr sowie für Miet- und Pachtverträge eine Genehmigungspflicht durch die Gemeinde. Dabei hat die Gemeinde zu prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben die Sanierung voraussichtlich erschwert, verhindert oder unmöglich macht. In diesem Falle ist die Genehmigung nach § 145 BauGB zu versagen. Über die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Eingang bei der Gemeinde zu entscheiden. In besonders gelagerten Fällen kann diese Frist bis zu drei Monate verlängert werden. Die Gemeinde besitzt durch diese Regelung eine Kontrollfunktion bei der Durchführung der Sanierung.

2.3 Wahl des Verfahrens (§ 142 Abs. 4 BauGB)

Bei der Beschlussfassung über die Sanierungssatzung hat die Gemeinde zu entscheiden, welches Verfahrensrecht bei der Sanierung anzuwenden ist. Das Baugesetzbuch stellt dabei zwei Verfahrensarten für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung:

- das **umfassende Verfahren** unter Einbeziehung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§152-156a BauGB) und
- das **vereinfachte Verfahren** unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§152-156a BauGB).

In den besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§152-156a BauGB) sind die Kaufpreiskontrolle und die Entrichtung des Ausgleichsbetrages geregelt. Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Sanierungsgebiet, bei dem eine sanierungsbedingte Bodenwertsteigerung gutachterlich ermittelt wurde, hat nach Abschluss der Sanierung einen Ausgleichsbetrag zu entrichten. Der Ausgleichsbetrag ist die durch die Sanierung bewirkte Erhöhung des Bodenwertes seines Grundstücks. Genehmigungspflichtig ist nach § 153 BauGB in Verbindung mit § 145 BauGB die

Höhe der Kaufpreise bei dem zu prüfenden Grundstücksgeschäft. Der Kaufpreis darf dabei den Verkehrswert nicht übersteigen, der ohne die Aussicht auf die Durchführung einer Sanierung erzielt werden könnte (Anfangswert).

Die Gemeinde hat aufgrund der Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen zu entscheiden, ob die Anwendung der §§ 152 - 156a BauGB für die Durchführung der Sanierung erforderlich sind. Die Verfahrenswahl ist dabei keine Ermessensentscheidung der Gemeinde, sondern erfolgt über eine Erforderlichkeitsprüfung aufgrund der Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen.

Die im Neuordnungskonzept und im Maßnahmenplan vorgesehenen Bau- und Ordnungsmaßnahmen bzw. Neuordnungsbereiche werden aller Voraussicht nach in einzelnen Bereichen zu einer sanierungsbedingten Werterhöhung von Grundstücken im Sanierungsgebiet bzw. in Teilbereichen führen. Aus diesem Grund sollte von den Regelungen und Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB bei der Sanierungsmaßnahme nicht abgesehen werden.

In Abwägung der vorgenannten Rechtsinstrumentarien und deren Erfordernis im Hinblick auf eine mögliche Erschwernis der Sanierungsdurchführung bzw. auf eine ggf. zu erwartende Bodenwerterhöhung, wird dem Gemeinderat die Anwendung des umfassenden Verfahrens unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften §§ 152 - 156a BauGB empfohlen.

2.4 Sanierungsbedingte Maßnahmen (§§ 146 ff BauGB)

Ordnungsmaßnahmen (§ 147 BauGB)

Zu den Ordnungsmaßnahmen gehören:

- die Bodenordnung, einschließlich des Erwerbs von Grundstücken durch die Gemeinde,
- der Umzug von Bewohnern und Betrieben,
- die Freilegung von Grundstücken,
- die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen.

Die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde. Sie kann aber die Durchführung auf der Grundlage eines Vertrages ganz oder teilweise dem Eigentümer überlassen.

Hingegen bleibt der Erwerb von Grundstücken für die Sanierung und die Herstellung von Erschließungsanlagen hoheitliche Aufgabe der Gemeinde.

Baumaßnahmen (§ 148 BauGB)

Zu den Baumaßnahmen gehören:

- Die Erneuerung, Modernisierung, Instandsetzung und Umnutzung von Gebäuden,
- die Errichtung, die Erneuerung und der Umbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen.

Gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) können private Erneuerungsmaßnahmen gefördert werden. Dabei wird in Bezug auf den Fördersatz nicht nach der Nutzung des Gebäudes (Wohnnutzung oder übrige Nutzung) unterschieden. Der zuwendungsfähige Gesamtaufwand ergibt sich aus der Summe der förderfähigen Baukosten.

Der Bau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde. Diese Einrichtungen dienen verwaltungsmäßigen, kulturellen und sozialen Zwecken und müssen öffentlich zugänglich sein.

2.5 Befristung der Sanierungsdurchführung (§142 Abs. 3 BauGB)

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) zum 01.01.2007 ist bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden. Mit Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 09.02.2016 wurde der Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbetrags für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ bis zum 30.04.2025 befristet. Nach 15.3 der StBauFR kann das Regierungspräsidium den Bewilligungszeitraum auf Antrag verlängern. Es wird empfohlen, die Frist zuzüglich einer möglichen 2-jährigen Verlängerung bis auf weiteres für die Durchführung der Sanierung zu übernehmen.

2.6 Befangenheit

Nach den zwingenden Rechtsvorschriften darf an der Beratung und Beschlussfassung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Satzungsbeschluss) kein Gremiumsmitglied mitwirken, bei dem ein Befangenheitstatbestand nach § 18 GO vorliegt. Die (rechtswidrige) Mitwirkung eines solchen Mitgliedes hätte zwangsläufig die Unwirksamkeit der Sanierungssatzung zur Folge.

2.7 Beschlussvorschlag

Aufgrund der nachgewiesenen Sanierungsnotwendigkeit und Sanierungsdurchführbarkeit wird die Sanierungssatzung für das Gebiet Schutterwald „Ortsmitte“ beschlossen.

Die Vorschriften des §144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Bezüglich der Wahl des Sanierungsverfahrens ist das umfassende Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 - 156a BauGB) anzuwenden.

Die Frist, in der die Sanierung „Ortsmitte“ durchgeführt werden soll, wird vorläufig bis zum 30.04.2027 festgelegt.

Anlage:

Satzungstext mit Abgrenzungsplan

3 Förderung privater Erneuerungsmaßnahmen

3.1 Vorbemerkungen

Es wird empfohlen, einheitliche Sätze für die Bezuschussung privater Erneuerungsmaßnahmen festzulegen. Dies dient der Transparenz der Entscheidungen und sorgt für die Gleichbehandlung der Eigentümer im Sanierungsgebiet. Selbstverständlich steht es der Gemeinde frei, die Fördersätze im Laufe des Verfahrens an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Bezuschussung von Erneuerungsmaßnahmen soll für die Eigentümer einen deutlichen Anreiz bilden, um städtebauliche Missstände zu beseitigen und die Wohnverhältnisse und die Funktionsfähigkeit des Gebietes zu verbessern. Der Eigentümer eines Gebäudes, der Erneuerungsmaßnahmen bzw. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB durchführt, soll deshalb einen anteiligen Zuschuss aus Sanierungsmitteln erhalten.

Die aktuellen StBauFR sehen eine maximale Bezuschussung in Höhe von 35 % vor. Für städtebaulich besonders bedeutsame Maßnahmen kommt zudem eine Erhöhung des Fördersatzes um 15 % in Betracht. Im Übrigen besteht für die Eigentümer unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten gemäß EstG bezüglich des zu tragenden Eigenanteils geltend zu machen.

Wichtig: Der Eigentümer hat auf eine Bezuschussung einer Erneuerungsmaßnahme keinen Rechtsanspruch. Die Gemeinde entscheidet nach der städtebaulichen Bedeutung der Maßnahme und den finanziellen Gegebenheiten. In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde für die jeweilige Maßnahme eine Obergrenze für den Zuschuss festlegen und/oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Verringerung des allgemeinen Fördersatzes beschließen.

3.2 Voraussetzungen

Restnutzungsdauer und Mindestausbaustandards

Nach Durchführung einer Baumaßnahme (Erneuerung, Modernisierung, Instandsetzung, Umnutzung) soll das entsprechende Gebäude eine Restnutzungsdauer von mindestens 30 Jahren aufweisen. Dementsprechend muss das Gebäude im Falle einer Bezuschussung grundsätzlich ganzheitlich modernisiert werden. Alle wesentlichen Missstände und Mängel sind im Zuge einer Gesamtmaßnahme zu beseitigen.

Beim Abschluss von Erneuerungsvereinbarungen ist deshalb auf folgende Punkte zu achten:

- Bauliche Mängel im Bereich Dach und Dachstuhl, an Fassade und an tragenden Bauteilen müssen beseitigt werden (notwendige Instandsetzungsmaßnahmen).
- Eine ausreichende Wärmedämmung im Bereich der Außenwand samt Fenster und Dachbereich bzw. Oberkante Decke muss erreicht werden.

- Ein umweltfreundliches und energiesparendes zentrales Heizsystem muss vorhanden sein, dabei sind auch alternative Energieträger (Solarenergie) denkbar.
- Jede Wohnung muss einen eigenen Abschluss bekommen.
- In jede Wohnung ist eine Nasszelle mit modernen Sanitäreinrichtungen und einer zentralen Warmwasserbereitung einzubauen.
- Das WC soll sich innerhalb der Wohnung befinden.
- Sämtliche Installationen im Gebäude (insbesondere die Elektroleitungen) müssen den heutigen technischen Anforderungen entsprechen.

Von diesen Anforderungen soll im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn die bauliche Struktur des Gebäudes (z.B. Denkmalschutz) die Erfüllung einzelner Anforderungen nicht zulässt oder wenn mit einzelnen Punkten ein unzumutbar hoher Kostenaufwand verbunden wäre.

Wirtschaftlichkeit

Die Kosten der Erneuerungsmaßnahmen müssen im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswerts und die Nutzungsdauer des Gebäudes wirtschaftlich vertretbar sein. Ausnahmen hiervon bilden Gebäude, die wegen ihrer künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen. Das gilt vor allem für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen. Die Belange des Denkmalschutzes sowie des Ortsbildes sind zu beachten.

3.3 Beschlussvorschlag

Private Erneuerungsmaßnahmen werden mit einer Förderquote von 25 % bezuschusst, Bemessungsgrundlage sind die berücksichtigungsfähigen Kosten. Der Zuschuss wird auf max. 25.000 € je Maßnahme gedeckelt.

Private Erneuerungsmaßnahmen an denkmalgeschützten oder besonderen Ortsbild prägenden Gebäuden werden mit einer Förderquote von 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten bezuschusst sowie auf maximal 40.000,- € je Maßnahme gedeckelt.

Es ist eine ganzheitliche Erneuerung des Gebäudes unter sowohl städtebaulichen als auch energetischen Gesichtspunkten und unter Einhaltung der Mindestausbaustandards anzustreben. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist zu beachten.

Das Mindestinvestitionsvolumen für eine Bezuschussung eines Einzelvorhabens beträgt 15.000 € (Bagatellgrenze).

Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Die Verwaltung wird ermächtigt, private Erneuerungsmaßnahmen, die sich im Rahmen der genannten Konditionen bewegen, eigenständig abzuschließen. Es erfolgt ein regelmäßiges Berichtswesen an den Gemeinderat.

4 Förderung privater Ordnungsmaßnahmen

4.1 Vorbemerkungen

Nach § 147 BauGB ist die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen Aufgabe der Gemeinde. Gemäß § 146 Abs. 3 BauGB kann sie die Durchführung aufgrund eines Vertrages jedoch ganz oder teilweise den Eigentümern überlassen.

Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören insbesondere die Freilegungskosten (Abbruch- bzw. Abbruchfolgekosten) sowie die Gebäuderestwertentschädigung (= Substanzverlust beim sanierungsbedingten Abbruch eines Gebäudes bzw. Gebäudeteils). Der Substanzverlust ist dabei im Vorfeld der Maßnahme gutachterlich zu ermitteln.

Um auch hier eine möglichst hohe Mitwirkungsbereitschaft zu erzielen, wird empfohlen die Abbruchkosten zu bezuschussen.

4.2 Beschlussvorschlag

Im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen werden die vertraglich vereinbarten Abbruch- und Abbruchfolgekosten zu 100 % erstattet, wenn in Übereinstimmung mit den Sanierungszielen eine anschließende Neubebauung erfolgt. Der Zuschuss wird auf max. 25.000 € je Maßnahme gedeckelt. Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Die Verwaltung wird ermächtigt, private Ordnungsmaßnahmen, die sich im Rahmen der genannten Konditionen bewegen, eigenständig abzuschließen. Es erfolgt ein regelmäßiges Berichtswesen an den Gemeinderat.

5 Beauftragung des Sanierungsträgers

5.1 Vorbemerkungen

Die STEG erhält eine jährliche Grundvergütung für die allgemeine Betreuung des Sanierungsverfahrens (inklusive städtebaulicher und planerischer Beratung) sowie für die finanzielle Abwicklung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme.

Alle weiteren Vergütungen sind erfolgsbasiert.

Der Gemeinde steht ein jährliches Kündigungsrecht zu.

5.2 Beschlussvorschlag

Die Gemeinde wird beauftragt und ermächtigt, für die Sanierungsdurchführung einen entsprechenden Vertrag mit der STEG Stadtentwicklung GmbH abzuschließen.

Stuttgart, den 27.10.2016
Go

Neuordnungskonzept / Städtebauliche Ziele

Entwicklungsschwerpunkte



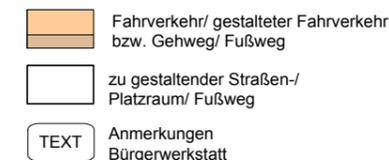
Gebäude



Freiflächen



Erschließung



Gemeinde Schutterwald

Vorbereitende Untersuchungen
"Ortsmitte"

Originalmaßstab 1:2500
0 25 50 75 100 M



Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgastraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 83533
26.10.2016 / gr

Maßnahmenkonzept

Art der Maßnahmen

-  Ohne Veränderung
-  Modernisierung/ Instandsetzung - geringe Intensität
-  Modernisierung/ Instandsetzung - durchgreifend
-  Erhalt prüfen
-  Denkmalschutz/ erhaltenswerte Gebäude
-  Gestaltung Ortsmitte

Grundstücke / Erschliessung

-  Grundstücksneuordnung
-  Grunderwerb
-  Freilegung/ Baureifmachung
-  Eigentum der Stadt
-  Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Platzbereich
-  zu erhaltender Grünbereich/ neu zu gestaltender Grünbereich
-  neu zu gestaltende Wegeverbindung
-  Gestaltungsmaßnahmen auf privaten Flächen

Abgrenzungen

-  Abgrenzung voraussichtlich förmlich festzulegendes Sanierungsgebiet "Ortsmitte" ca. 9,56 ha

Gemeinde Schutterwald

Vorbereitende Untersuchungen
"Ortsmitte"

Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgastraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 83533
26.10.2016 / gr

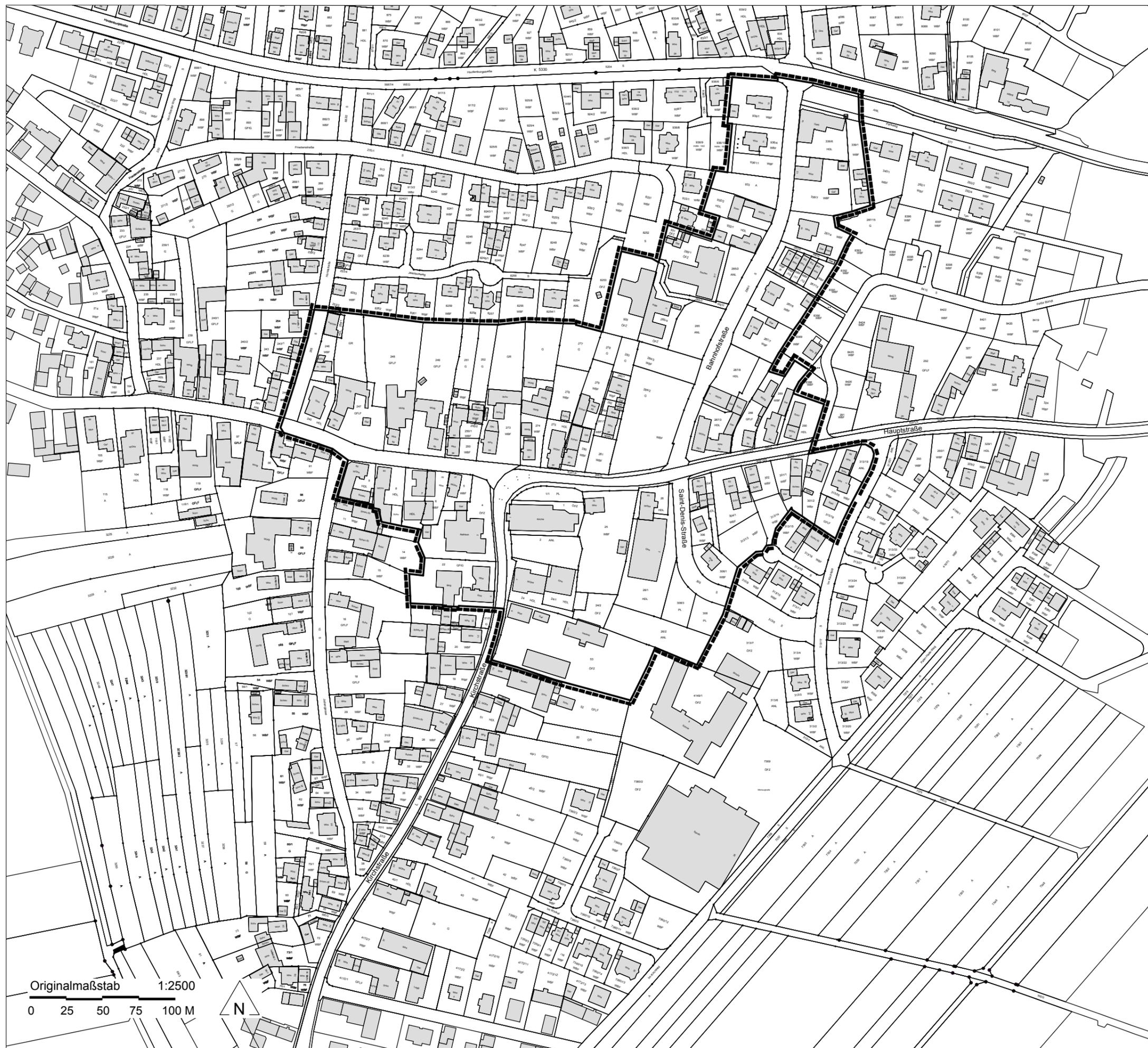


Originalmaßstab 1:2500
0 25 50 75 100 M

N

Abgrenzung

 Abgrenzung der Vorbereitenden Untersuchungen
im Bereich "Ortsmitte" ca. 9,56 ha



Gemeinde Schutterwald

Vorbereitende Untersuchungen
"Ortsmitte"

Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgastraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 83533
20.10.2016 / gr

Gemeinde Schutterwald Ortenaukreis

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald in seiner Sitzung am 09.11.2016 folgende Sanierungssatzung beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 9,56 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortsmitte".

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 20.10.2016 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Schutterwald von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Schutterwald, den

Martin Holschuh
Bürgermeister



Gemeinde Schutterwald

Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen Sanierungsgebiet „Ortsmitte“



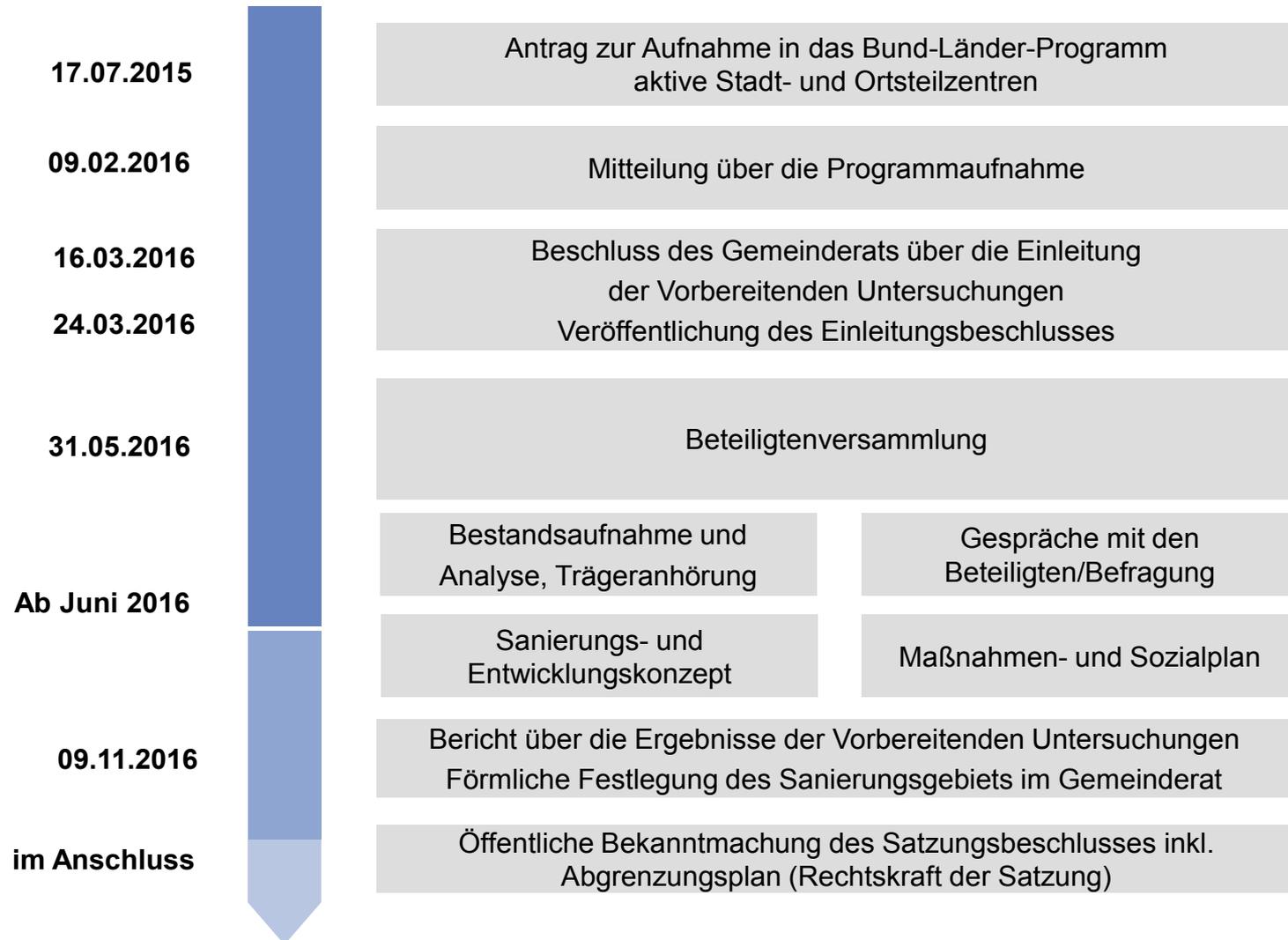
Gemeinderatssitzung 09.11.2016

Agenda

- Vorbereitende Untersuchungen
- Ergebnisse der Befragung
- Träger öffentlicher Belange (TÖB)
- Analyse und städtebauliche Zielsetzung
- Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF)
- Sanierungssatzung
- Förderkonditionen
- Weiteres Vorgehen

Vorbereitende Untersuchungen

Ablauf der Vorbereitenden Untersuchungen



Verfahrensgrundsätze für Schutterwald

- **Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren**
- **Bewilligungszeitraum** **01.01.2016 – 30.04.2025**
- **Bewilligter Förderrahmen** **1.166.667 €**
 - Bund/Land anteilig 60% 700.000 €
 - Gemeinde Schutterwald anteilig 40% 466.667 €
- **Verfahrensbeteiligte**
 - Gemeinde Schutterwald, Verwaltung und Gremien
 - Bürgerinnen und Bürger, Eigentümer

Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB

- Analyse und Bewertung städtebaulicher Missstände
- Befragung und Beteiligung der Sanierungsbetroffenen
- Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger
- Untersuchung der Durchführungsmöglichkeiten
- Städtebauliches Neuordnungskonzept mit zugehörigem Maßnahmenplan
- Detaillierte Kosten- und Finanzierungsübersicht
- **Ergebnisbericht**



Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets nach § 142 BauGB
mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 143 BauGB

Ergebnisse der Befragung

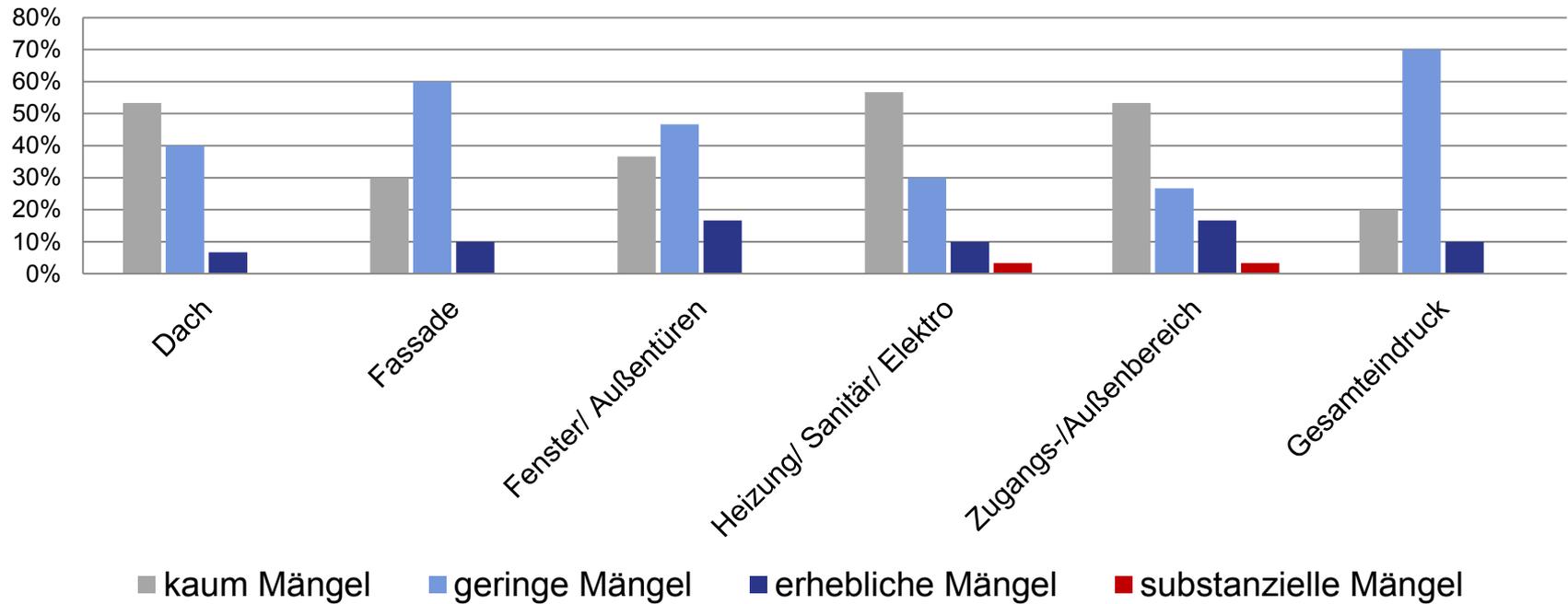
Befragungsergebnisse

- Rücklauf
 - 38 % (76 versendete Fragebögen: Rücklauf 29)
 - **Gute** Beteiligung der Betroffenen
- Wohnungsnutzung
 - 47,9 % sind Eigentümer
 - 43,8 % sind Mieter
 - 8,3 % haben Wohnrecht



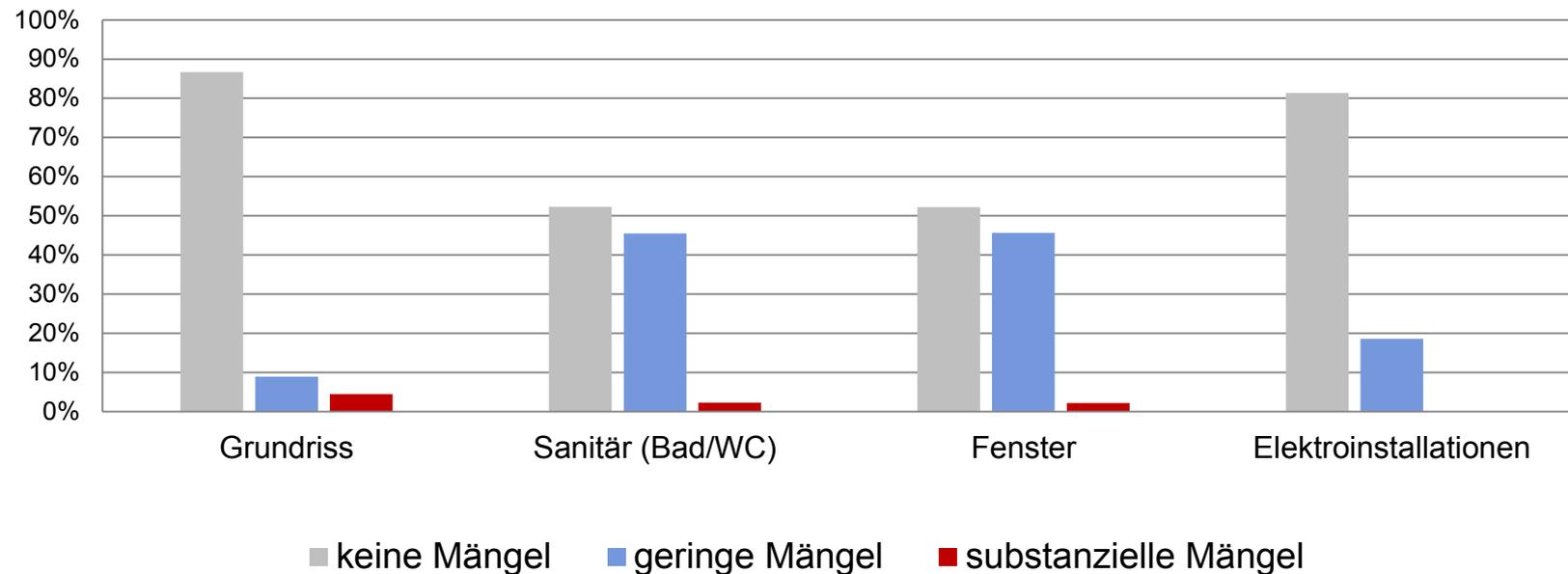
Befragungsergebnisse

Gebäudezustand



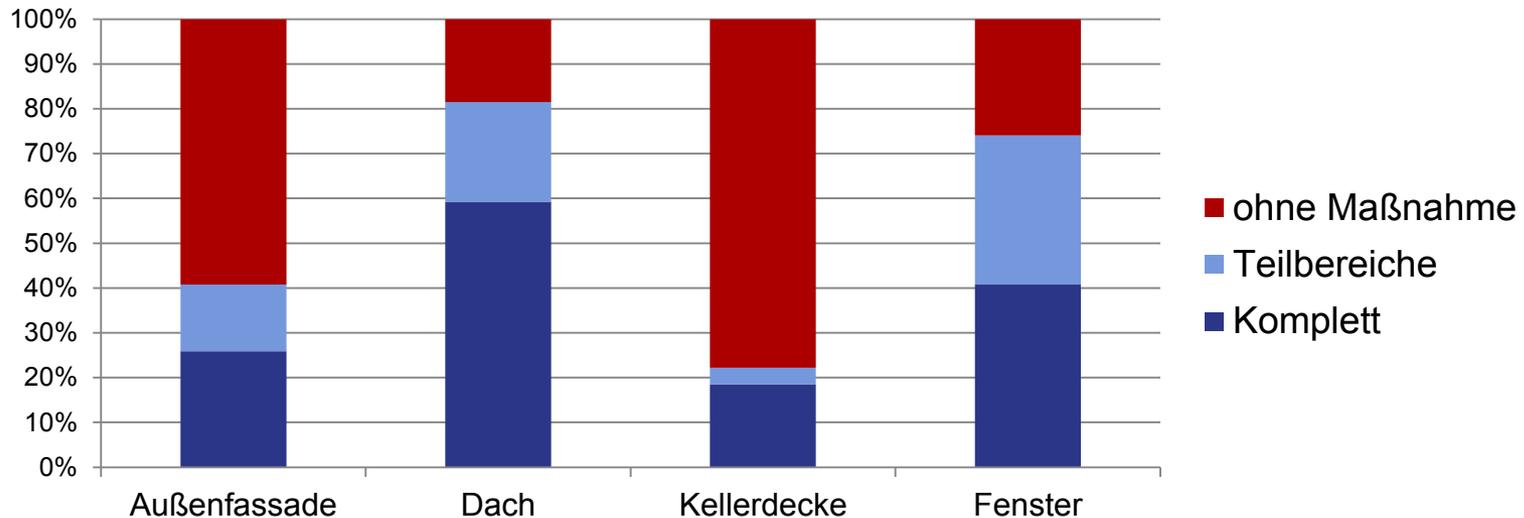
Befragungsergebnisse

Wohnungszustand



Befragungsergebnisse

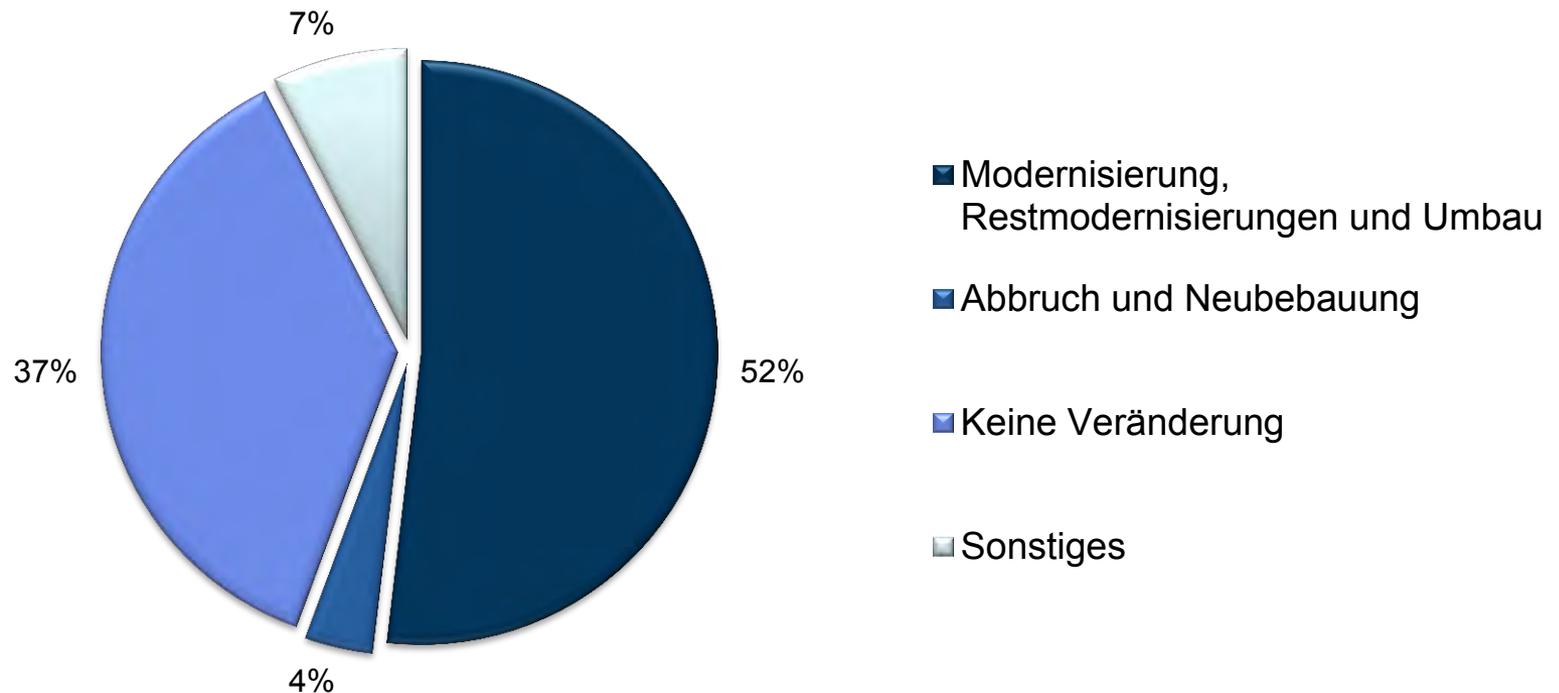
Energetische Maßnahmen



- Es besteht vor allem an der Außenfassade, an der Kellerdecke und zum Teil auch an den Fenstern der Gebäude großer energetischer Sanierungsbedarf.

Befragungsergebnisse

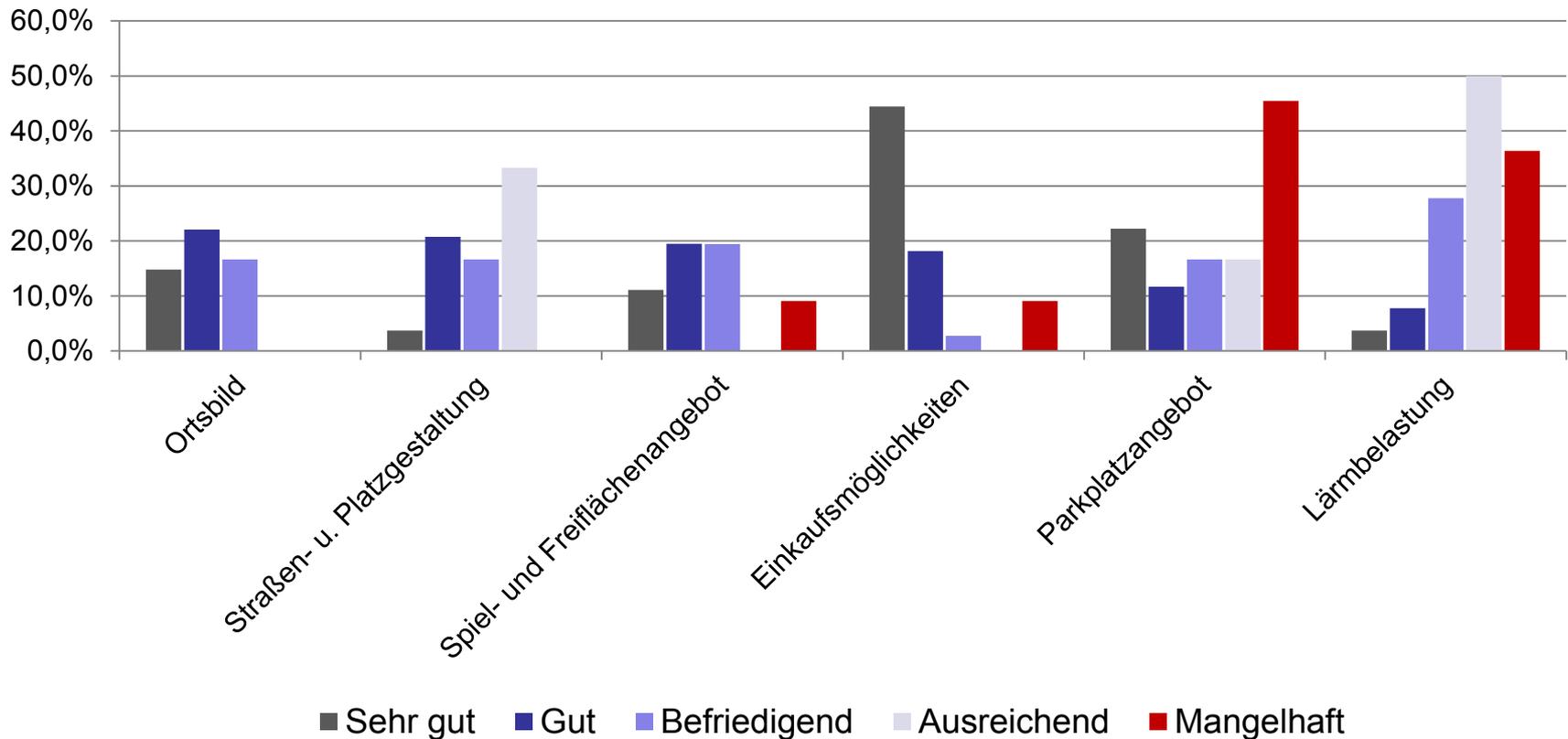
Absichten der Eigentümer



- 56% der Eigentümer möchten ihr Gebäude modernisieren oder abbrechen lassen und eventuell auch Restmodernisierungen vornehmen

Befragungsergebnisse

Bewertung Wohnumfeld



- Ein Großteil der Bewohner bemängelt eine hohe Lärmbelästigung sowie unzureichendes Parkplatzangebot

Befragungsergebnisse

Bewertung Wohnumfeld

Eine Verbesserung der Wohnverhältnisse im Zuge der Sanierung ist...

... wünschenswert.	42,2 %
... nicht gewünscht.	35,6 %
... nicht erforderlich	22,2 %

Die Ortskernsanierung ist...

... dringend notwendig.	21,7 %
... teilweise notwendig.	65,2 %
... nicht notwendig.	13,0 %

- 86,9 % finden, dass die Ortskernsanierung dringend oder teilweise notwendig ist.

Anregungen und Wünsche der Befragten bedeutendste Themen

- Reduzierung der verkehrsbedingten Lärmbelästigung
- Ausbau des Parkplatzangebotes
- Modernisierung des Gebäudes St. Jakobus
- Gestaltung einer Ortsmitte
- Modernisierung Treff-Markt



Beteiligung

Träger öffentlicher Belange

Auswertung Anhörung TÖB wesentliche Rückmeldungen

Mit Schreiben vom 23.05.2016 wurden die öffentlichen Aufgabenträger (TÖB) um ihre Stellungnahmen gebeten. Von den angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden zum Teil Anregungen gegeben. Die Planungsanregungen konnten weitestgehend im vorliegenden Sanierungskonzept berücksichtigt werden. Träger, welche den Wunsch nach „weiterer Beteiligung“ äußerten, werden im Rahmen der weiteren Sanierungsvorbereitung mit eingebunden.

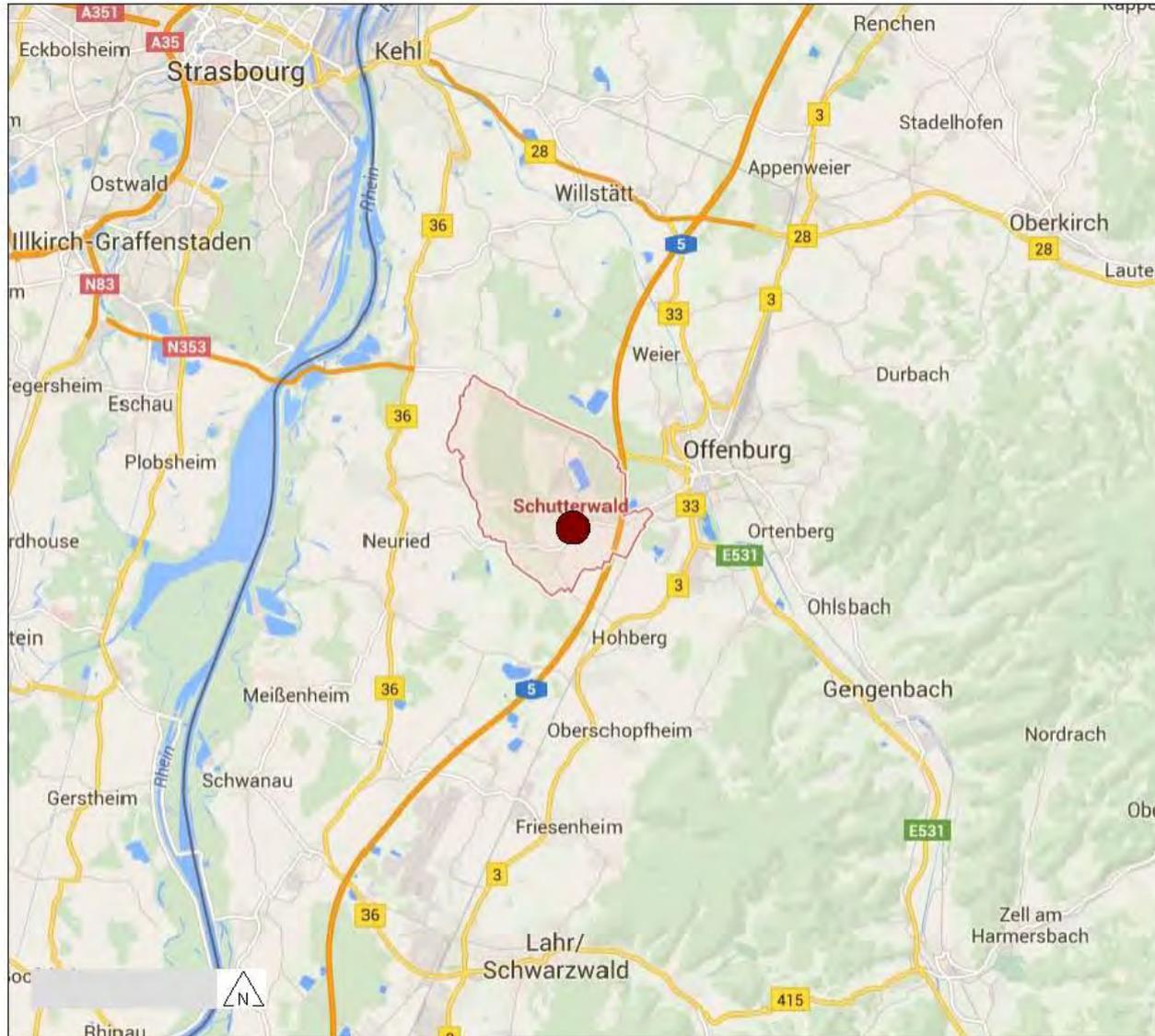
Zu berücksichtigende Anregungen und Hinweise:

- **Polizeipräsidium Offenburg, Führungs- und Einsatzstab - Einsatz / Verkehr** → Hinweise auf Verkehr (kein Unfallschwerpunkt) und Radfahrer auf der Fahrbahn
- **Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft** → Hinweise für die Neugestaltung von Straßenräumen (Erreichbarkeit für Müllfahrzeuge, Entsorgungsservice)
- **Landratsamt Ortenaukreis, Straßenbauamt** → Hinweise zur Erneuerung von Straßen, Einhaltung von Sichtdreiecken
- **Landratsamt Ortenaukreis, Gesundheitsamt, Umwelt- und Infektionshygiene** → Hinweis auf Einhaltung der gesundheitsverträglichen Lärmpegel durch (vorbeugende) Maßnahmen an Gebäuden. Wurde in Sanierungsziele übernommen.

Auswertung Anhörung TÖB wesentliche Rückmeldungen

- **Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz** → Hinweis auf vorhandene ausgeschiedene Altstandorte sowie 2 Altlasten/Altlastenverdachtsflächen (siehe auch Missständeplan) und dem Umgang damit.
- **Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart** → Auflistung und Plan aller Bau- und Kunstdenkmäler und der zu prüfenden Objekte sowie Aufstellung der erhaltenswerten Gebäude im Untersuchungsgebiet. Beschreibung der Gebietscharakteristik und historischer Gemarkungsatlas. Die Unterlagen wurden in den VU-Bericht/ historische Kurzanalyse eingearbeitet. Verweis auf den Umgang mit Gebäuden unter Denkmalschutz oder mit Prüffällen.
- **bnNETZE und DEUTSCHE TELEKOM Technik GmbH** → Hinweis auf Leitungen im Untersuchungsgebiet und auf den Umgang damit

Analyse und städtebauliche Zielsetzung



Lage im Raum

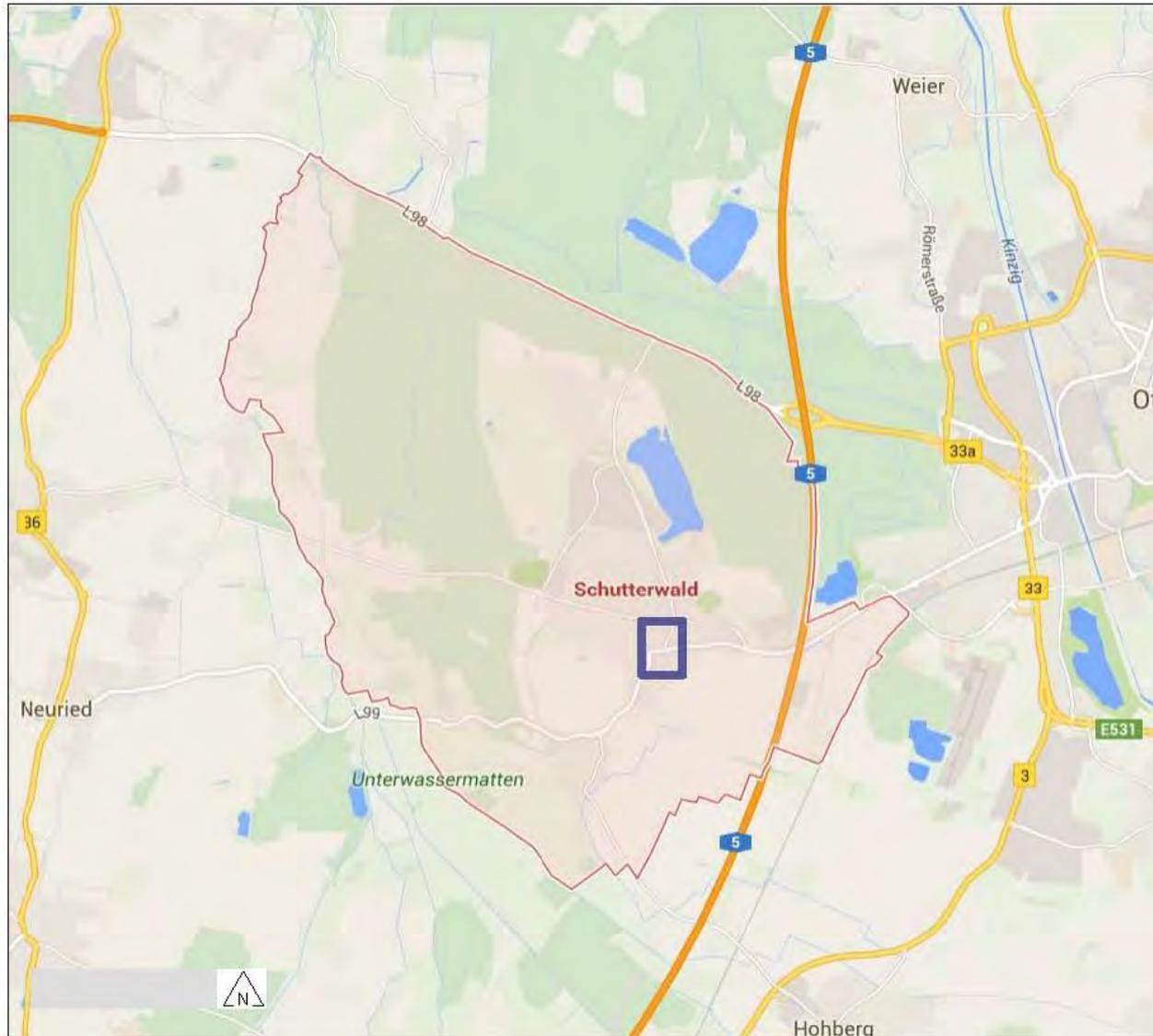
-  Bereich der Vorbereitenden Untersuchungen
-  Gemarkungsgrenze

Gemeinde Schutterwald

Vorbereitende Untersuchungen
"Ortsmitte"

Hauptgeplante Stelle
Stuttgart
Olgartstraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 83533
26.10.2016 /gr



die **STEG**

Lage in der Gemeinde

-  Bereich der Vorbereitenden Untersuchungen
-  Gemarkungsgrenz

Gemeinde Schutterwald

Vorbereitende Untersuchungen
"Ortsmitte"

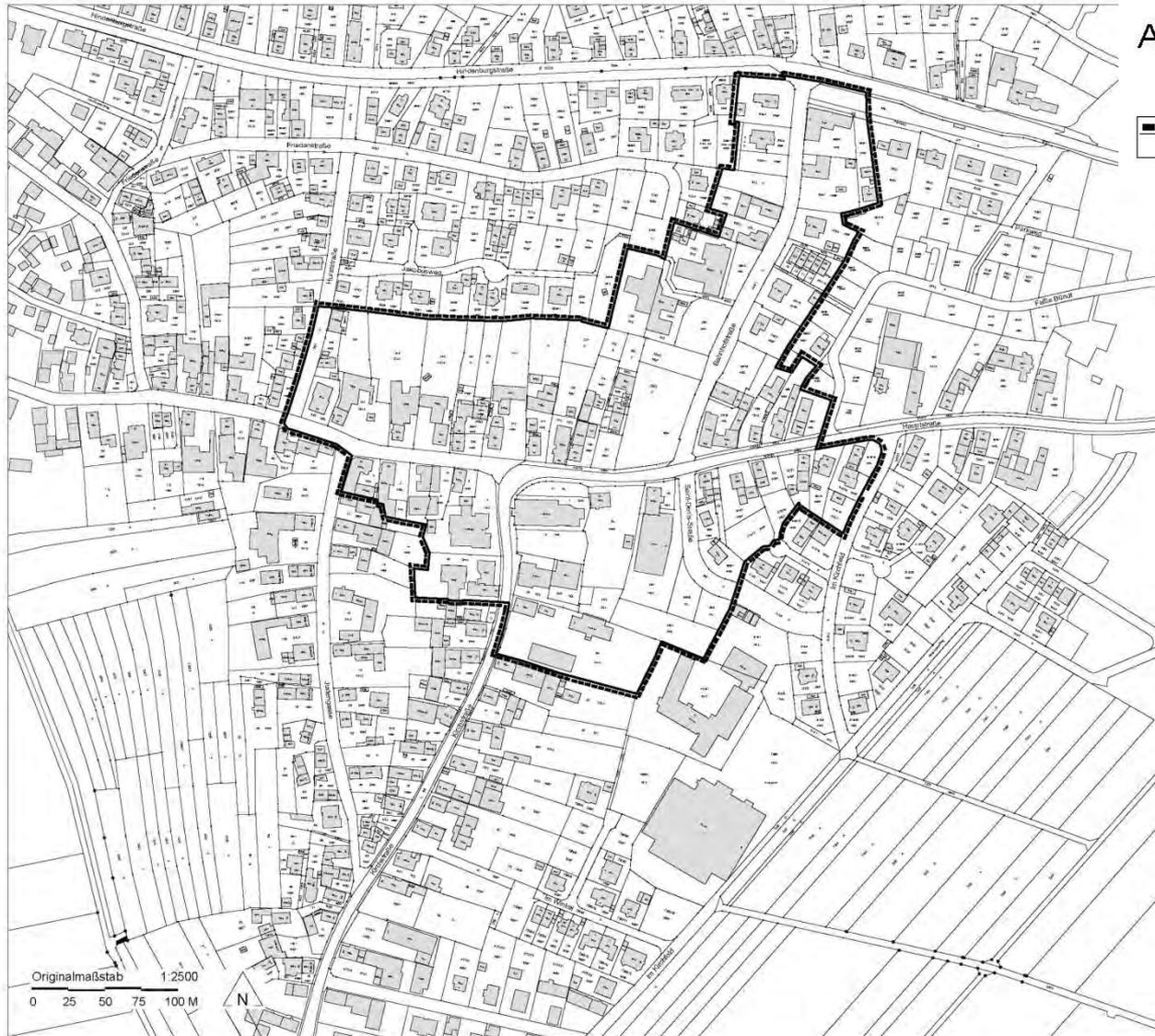
Hauptgeschäftsstelle
Stuttgarter
Olgartenstraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 83533
26.10.2016 /gr

Abgrenzung



Abgrenzung der Vorbereitenden Untersuchungen
im Bereich "Ortsmitte" ca. 9,56 ha



Gemeinde Schutterwald

Vorbereitende Untersuchungen
"Ortsmitte"

Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgenstraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 83533
28.10.2016 / gr



die **STEG**

Abgrenzung



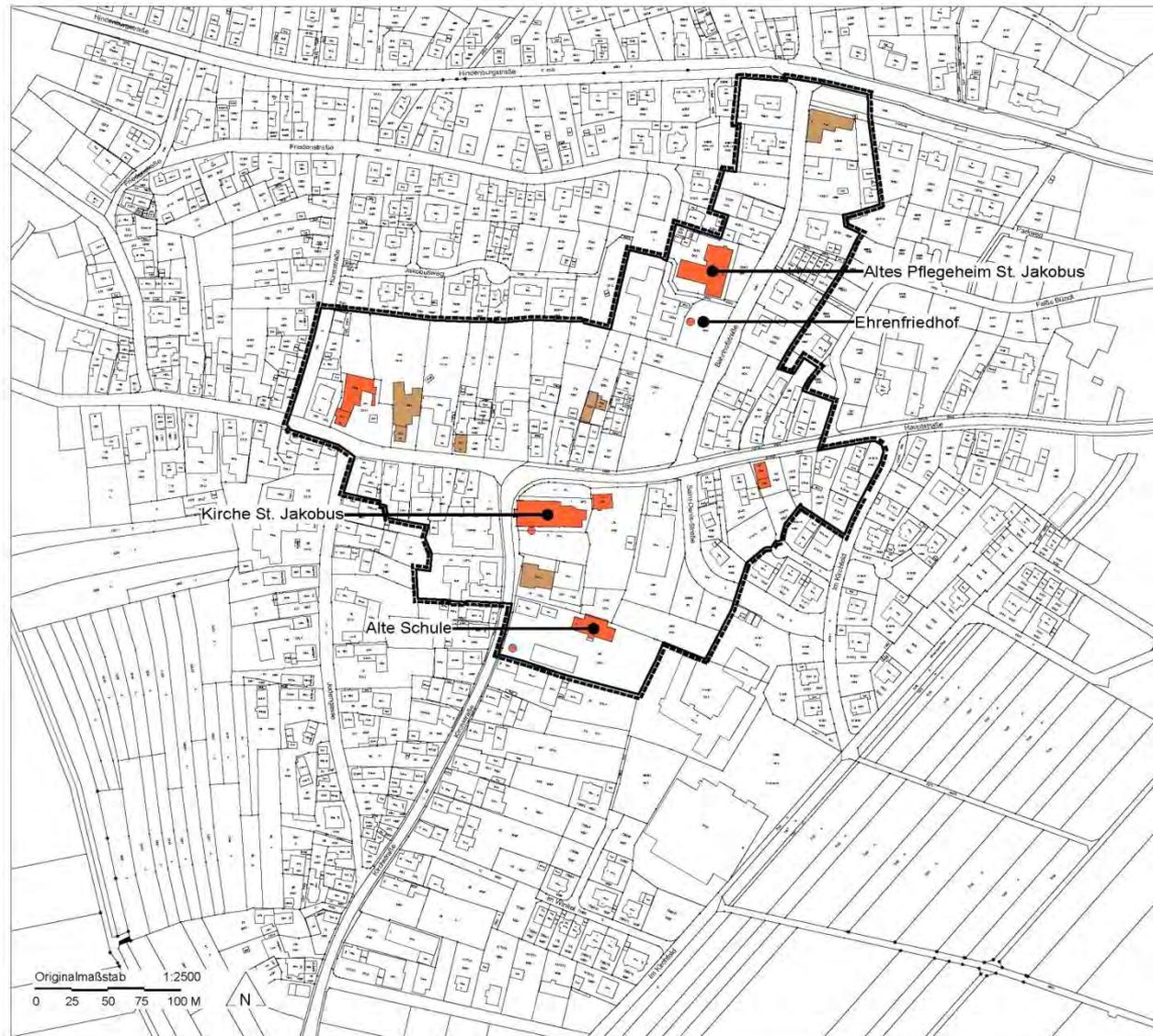
Abgrenzung der Vorbereitenden Untersuchungen
im Bereich "Ortsmitte" ca. 9,56 ha

Gemeinde Schutterwald

Vorbereitende Untersuchungen
"Ortsmitte"

Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgenstraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 83533
26.10.2016 / gr



Historische Kurzanalyse/
Denkmalpflegerischer Werteplan

-  Kulturdenkmal nach § 2, 12 und 28 DSchG (Gebäude) / (P=Prüftfall)
-  Erhaltenswertes Gebäude
-  Kulturdenkmal nach § 2, 12 und 28 DSchG (Bauteil/ Kleindenkmal)
-  Abgrenzung der Vorbereitenden Untersuchungen im Bereich "Ortsmitte" ca. 9,56 ha

Gemeinde Schutterwald

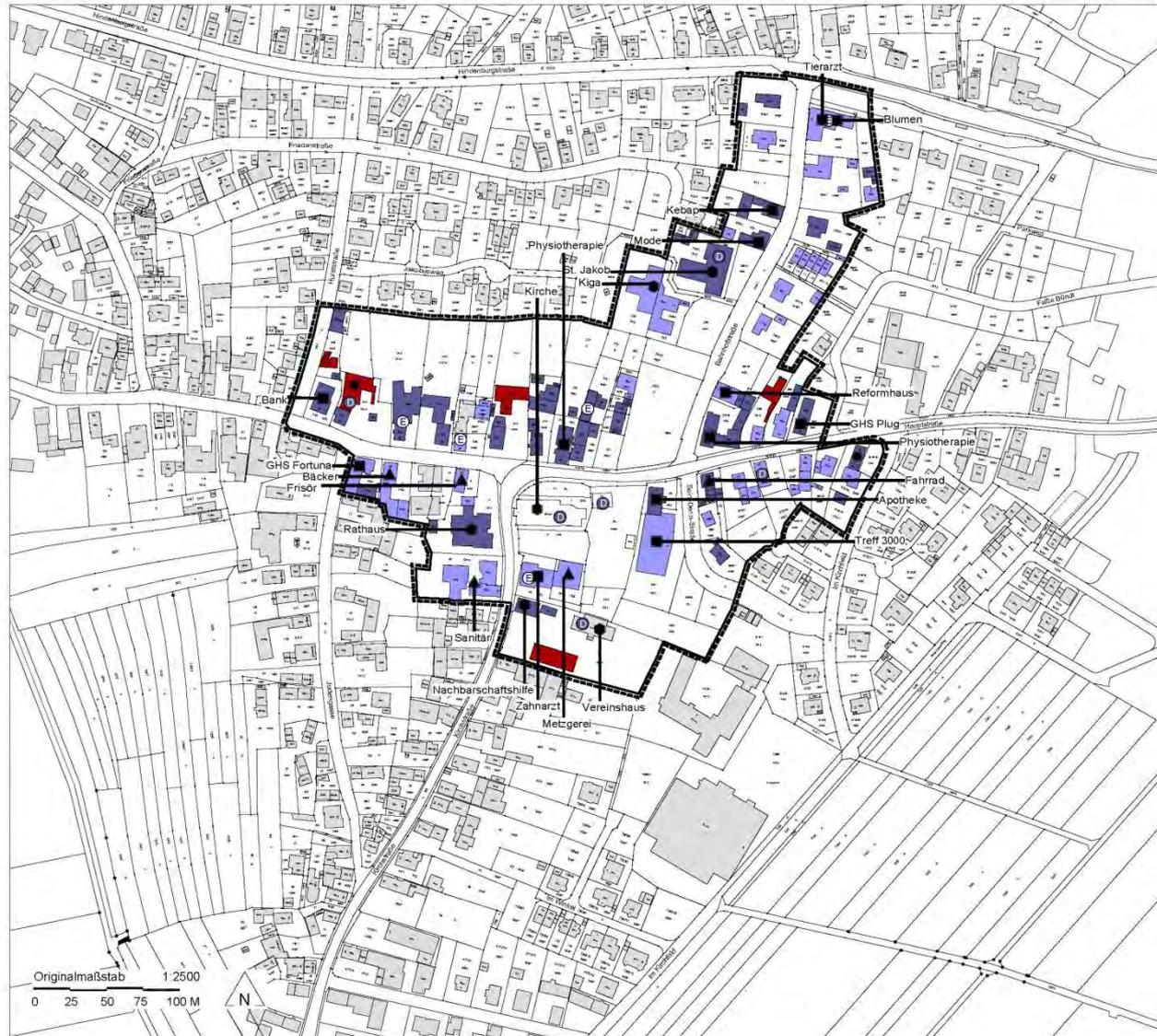
Vorbereitende Untersuchungen
"Ortsmitte"

Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgastraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 83533
26.10.2016 / gr

Originalmaßstab 1:2500
0 25 50 75 100 M

N



Städtebauliche Analyse

Bausubstanz

- Stufe 1 - ohne Mängel/ Neubau - neuwertig
- Stufe 2 - geringe Mängel
- Stufe 3 - erhebliche Mängel
- Stufe 4 - substantielle Mängel

Bau- und Kulturdenkmal

- D E Denkmalschutz/ erhaltenswerte Gebäude
- P Prüffall

Sonstiges

- Gewerbe/ Einzelhandel
- Handwerk/ Produktion
- öffentliche Einrichtungen
- Leerstand, teilweise leerstehend oder vom Leerstand bedroht

Gemeinde Schutterwald

Vorbereitende Untersuchungen
"Ortsmitte"

Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgastr. 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 83533
28.10.2016 / gr

Nutzungsstruktur | EG

Gebäude

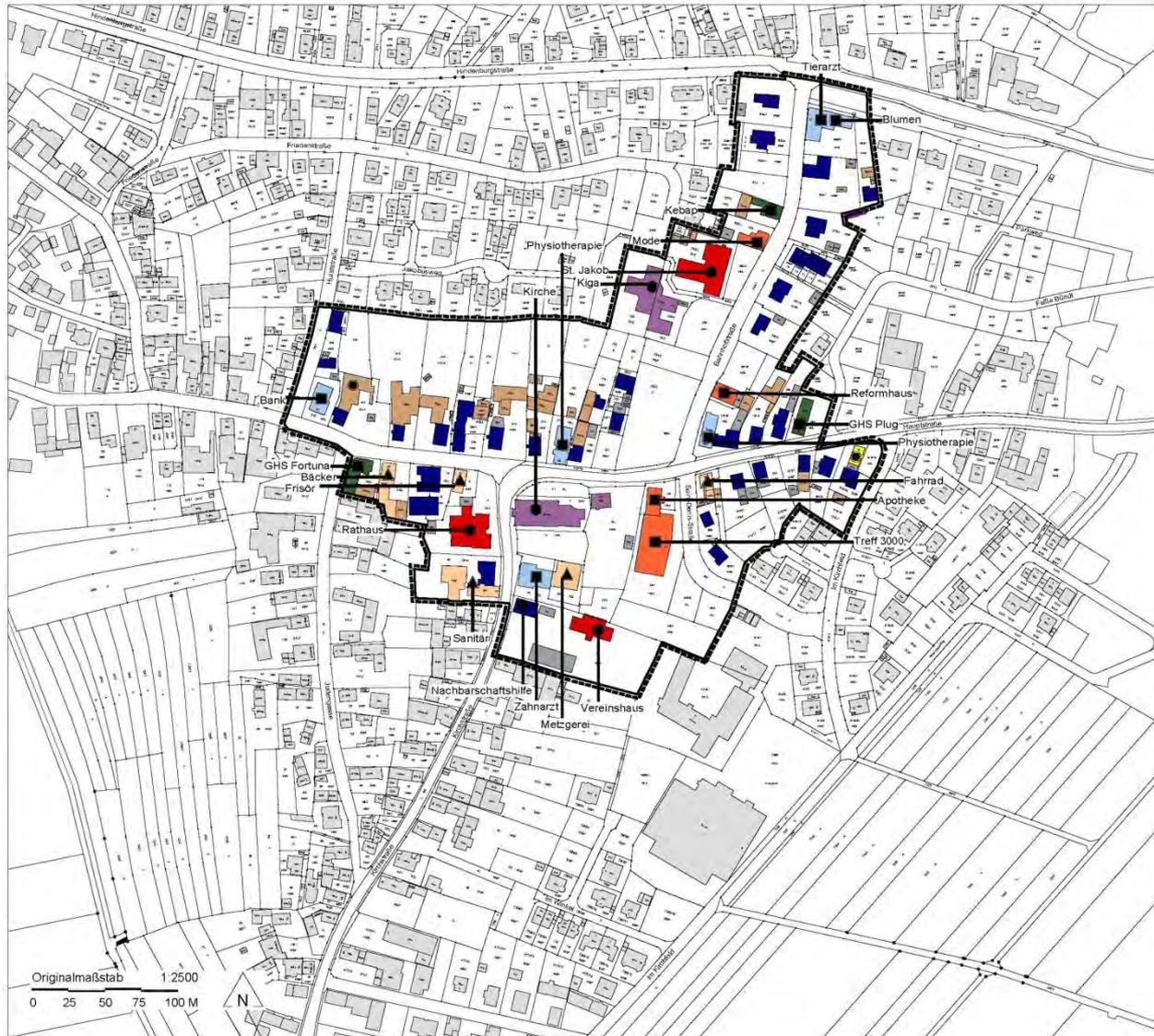
- Wohnen (einschl. Nebenräume)
- Private Dienstleistung
- Handel
- Handwerk/ Produktion
- Nebennutzung/ Lager
- Leerstand/ untergenutzte Gebäude
- Kommunale Einrichtungen/ Öffentliche Dienstleistung
- Kirchliche Einrichtungen
- Gastronomie
- Wirtschaftsgebäude

Gemeinde Schutterwald

Vorbereitende Untersuchungen
"Ortsmitte"

Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgenstraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 83533
28.10.2016 / gr





Städtebauliche Misstände

Mängel im Ortsbild

-  Gestaltungsmängel im öffentlichen Platzbereich
-  Gestalterische Mängel im Fassadenbereich
-  Gestalterische Mängel im Erschließungs- und Platzbereich
-  Gestalterische Mängel im öffentlichen Grünbereich
-  Lücken im Ortsgrundriss- ungenutzte Flächen im Ortsgebiet
-  ungeordnete Bereiche/Gestaltungsmängel im Grundstücks- und Hofbereich

Räumliche Mängel/ Funktionale Mängel

-  Fehlende Raumkante
-  fehlende Umfeldgestaltung zentrale Ortsmitte
-  Eingesente Lage, Mangel an Besonnung, Belichtung, Belüftung
-  Unausgeprägte Fußwegeverbindung
-  minder genutztes Gebäude Leerstand / Umnutzungspotential
-  Altlasten; Altstandorte/ Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen

Bauliche Mängel

-  Mängel in der Bausubstanz der Gebäude

Gemeinde Schutterwald

Vorbereitende Untersuchungen
"Ortsmitte"

Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgenstraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 83533
28.10.2016 / gr



Neuordnungskonzept / Städtebauliche Ziele

Entwicklungsschwerpunkte

Entwicklungsschwerpunkt / Maßnahmenbereich

Gebäude

Bestand

Planung

Denkmalschutz/ erhaltenswerte Gebäude

Freiflächen

Grünbereiche Bäume

zu gestaltender Grünbereich

Räumlicher Bezug

Erschließung

Fahrverkehr/ gestalteter Fahrverkehr bzw. Gehweg/ Fußweg

zu gestaltender Straßen-/ Platzraum Fußweg

Anmerkungen Bürgerwerkstatt

Gemeinde Schutterwald

Vorbereitende Untersuchungen "Ortsmitte"

Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Obgenstraße 54
70152 Stuttgart

Projekt Nr. 83533
26.10.2016 / gr



Maßnahmenkonzept

Art der Maßnahmen

- Ohne Veränderung
- Modernisierung/ Instandsetzung - geringe Intensität
- Modernisierung/ Instandsetzung - durchgreifend
- Erhalt prüfen
- Denkmalschutz/ erhaltenswerte Gebäude
- Gestaltung Ortsmitte

Grundstücke / Erschließung

- Grundstücksneuordnung
- Grunderwerb
- Freilegung/ Baureifmachung
- Eigentum der Stadt
- Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Platzbereich
- zu erhaltender Grünbereich/ neu zu gestaltender Grünbereich
- neu zu gestaltende Wegeverbindung
- Gestaltungsmaßnahmen auf privaten Flächen

Abgrenzungen

- Abgrenzung voraussichtlich forml. festzulegendes Sanierungsgebiet "Ortsmitte" ca. 9,56 ha

Gemeinde Schutterwald

Vorbereitende Untersuchungen
"Ortsmitte"

Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgastraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 83533
28.10.2016 / gr

Kosten- und Finanzierungsübersicht

Kosten- und Finanzierungsübersicht

Kosten- und Finanzierungsübersicht	Stand 27.10.2016				
Gebiet "Ortsmitte" ca 9,56 ha					
	Realisierungsgrad	Anzahl	Einheit	Einzelsumme	Gesamtsumme
I. Vorbereitende Untersuchungen					
		1	St.	13.800 €	13.800 €
					13.800 €
II. Weitere Vorbereitende Untersuchungen					
Städtebauliche Planung/ Bürgerbeteiligung			pauschal	50.000 €	50.000 €
Öffentlichkeitsarbeit		1	St.	10.000 €	10.000 €
					60.000 €
III. Grunderwerb					
Grunderwerb St. Jakobus durch Gemeinde		1	Gebäude		475.000 €
					475.000 €
IV. Ordnungsmaßnahmen					
Abbruch	50%	8	St.	25.000 €	100.000 €
Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen					
- öffentl. Vorplatz Pflegeheim	100%	500	qm	150 €	75.000 €
- Platz am Ehrenfriedhof			pschl.		50.000 €
- Vorplatz "Alte Schule"	50%	4817	qm	150 €	361.275 €
- Rathausplatz	50%	1455	qm	150 €	109.125 €
- weitere Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen			pschl.		255.000 €
					950.400 €

Kosten- und Finanzierungsübersicht

V. Baumaßnahmen				
Privat geringe Intensität	30%	20 St.	25.000 €	150.000 €
Privat hohe Intensität/ denkmalgeschützte Gebäude	30%	20 St.	40.000 €	240.000 €
Öffentliche Gebäude				
Rathaus Restmod. Dach/ Aufzug		pschl.		200.000 €
Stellplätze öffentl. Tiefgarage		10 St.	13.000 €	130.000 €
St. Jakobus		pschl.		1.000.000 €
				1.720.000 €
VI. Sonstige Maßnahmen				
				0 €
VII. Vergütung /Honorar				
				190.000 €
Gesamtkosten (Brutto)				
				3.409.200 €
Einnahmen Reprivatisierung Wertansatz St. Jakobus				250.000 €
C. FINANZIERUNGSBEDARF				
Ausgaben abzgl. Einnahmen				3.159.200 €
BEWILLIGTER FÖRDERRAHMEN				
				1.166.667 €
Anteil Städtebauförderung 60%		700.000 €		
Anteil Gemeinde Schutterwald 40%		466.667 €		
EIGENFINANZIERUNGSERKLÄRUNG				
				1.992.533 €

Kosten- und Finanzierungsübersicht

▪ Benötigter Förderrahmen (nach dem Neuordnungskonzept):	3.159.200 €
▪ Bewilligter Förderrahmen (nach Zuwendungsbescheid des RP):	1.166.667 €
▪ Differenz:	1.992.533 €



Die **Eigenfinanzierungserklärung** ist nicht schädlich für eine (spätere) Beantragung und Bewilligung einer Aufstockung des Förderrahmens.

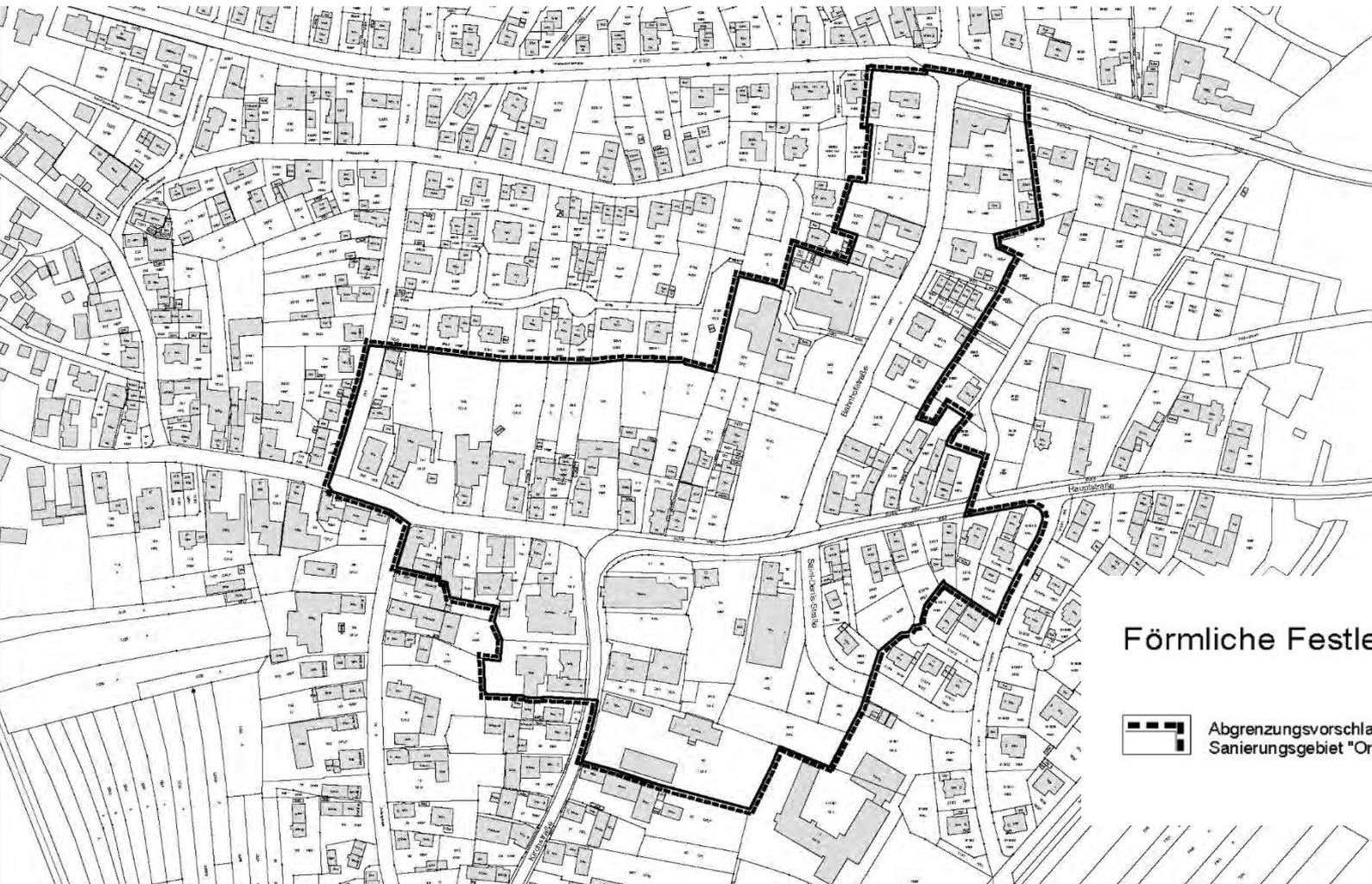
Die **Eigenfinanzierungserklärung** dient der Rechtssicherheit der Sanierungssatzung.

Sanierungssatzung

Empfehlungen

Sanierungssatzung

Abgrenzungsvorschlag des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“



Förmliche Festlegung

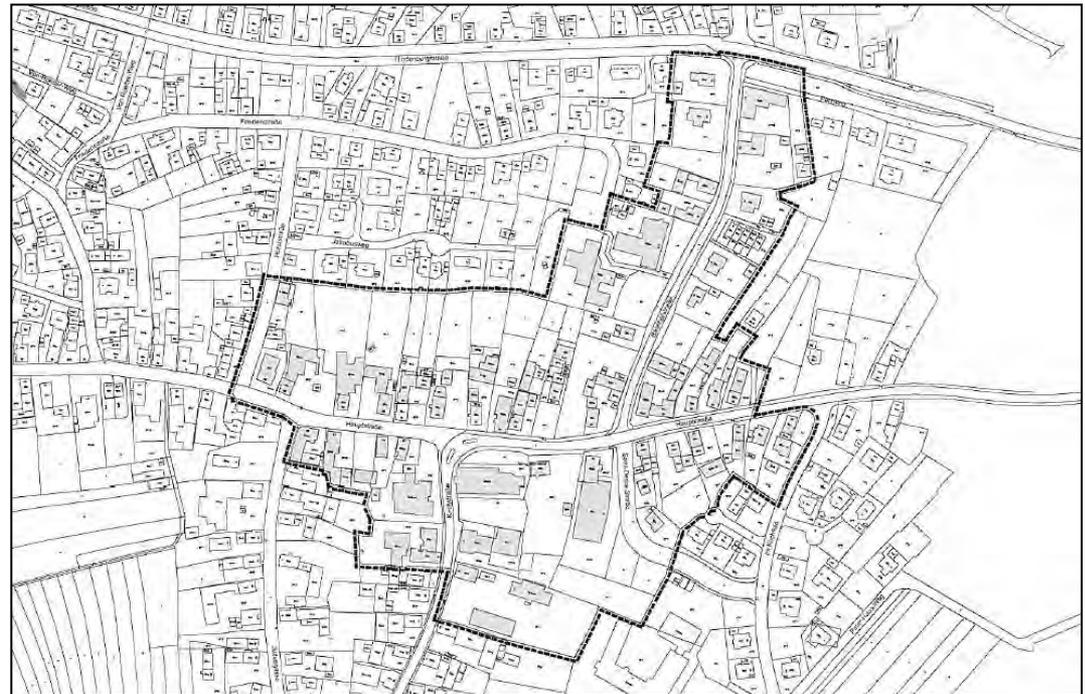


Abgrenzungsvorschlag förmlich festzulegendes Sanierungsgebiet "Ortsmitte" ca. 9,56 ha

Sanierungssatzung Förmliche Festlegung

Befristungsbeschluss
gemäß § 142 Abs. 3 BauGB

- Bewilligungszeitraum bis 30.04.2025
- Frist für Durchführung bis 30.04.2027



Sanierungssatzung

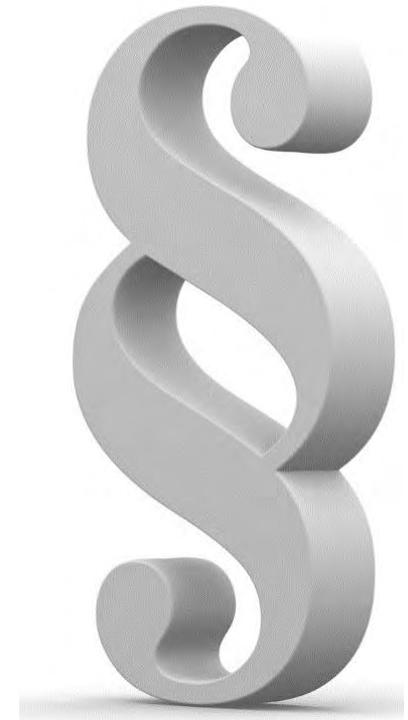
Sanierungsvermerk und Genehmigungspflicht

Sanierungsvermerk (§143 Abs. 2 BauGB)

- Eintrag in Grundbücher mit Rechtskraft der Sanierungssatzung
- Keine unmittelbare rechtliche Wirkung
- Informations- und Sicherungsfunktion für die Grundstücksfunktion

Genehmigungspflicht (§§ 144/ 145 BauGB)

- Bauvorhaben und Gebäudeabbrüche
- Wertsteigernde Veränderungen an Grundstück oder baulichen Anlagen
- Grundstücksverkehr
(Kaufverträge, Teilung, Baulasten, Erbbaurecht Grund-/Schuldrechte)



Sanierungssatzung Verfahrenswahl

Umfassendes Verfahren (Regelverfahren)

unter Anwendung §152-156a BauGB

-> Kaufpreiskontrolle, Erhebung von Ausgleichbeträgen

Begründung:

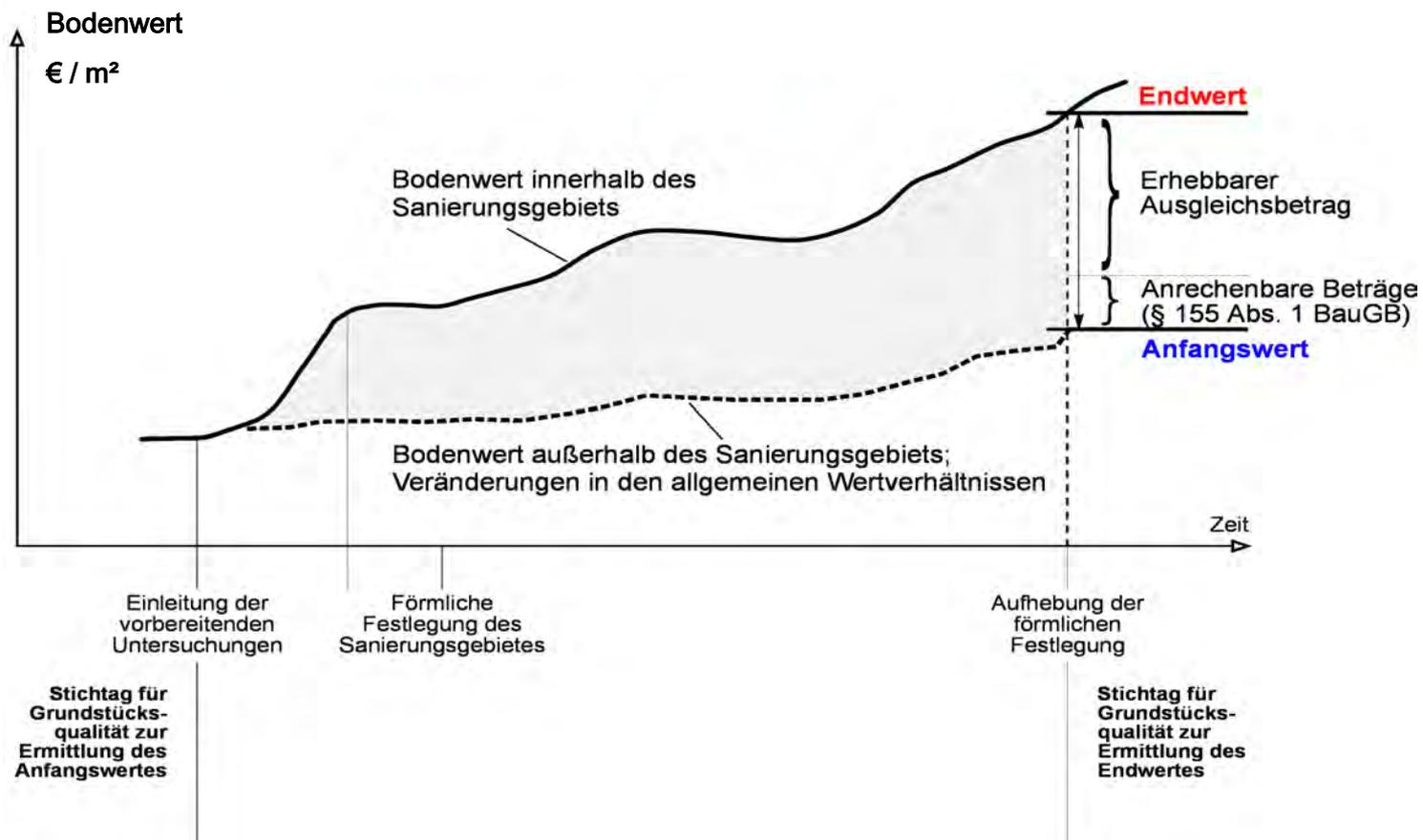
- Viele Erschließungsmaßnahmen im Gebiet geplant.
- Bodenwertsteigerungen aufgrund von Neuordnungen zu erwarten

Das vereinfachte Verfahren scheidet aus den oben genannten Gründen aus.

Die Wahl des Sanierungsverfahrens ist keine Ermessensentscheidung der Gemeinde und muss begründet werden.

Sanierungssatzung

Graphische Darstellung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen



Förderkonditionen

Sanierungssatzung

Mindestbaustandards

- Beseitigung **baulicher Mängel** (Dach, Fassade, tragende Bauteile).
- Herstellung einer ausreichenden Isolierung / **Wärmedämmung** an der **Fassade**, den **Fenstern** und im **Dachbereich**
- Einbau eines umweltfreundlichen, energiesparenden (zentralen) **Heizsystems** ggfs. unter Einsatz alternativer Energieträger bzw. Techniken.
- Jede Wohnung muss einen **eigenen Wohnungsabschluss** erhalten
- Einbau einer modernen **Sanitäreanlage** mit **zentraler Warmwasserbereitung**
- Sämtliche **Installationen** sind **an heutige Anforderungen** anzupassen (insbes. Elektro)
- Erneuerungsmaßnahmen und Neubauten haben der **Ortsbildpflege** zu dienen

Sanierungssatzung

Empfehlung Fördersätze

max. Kostenerstattung:

Private Baumaßnahmen	25 %	25.000 €
Zuschlag denkmalgeschütztes Gebäude (Einzelfallprüfung)	40 %	40.000 €
Private Ordnungsmaßnahmen (Abbrüche)	100 %	25.000 €

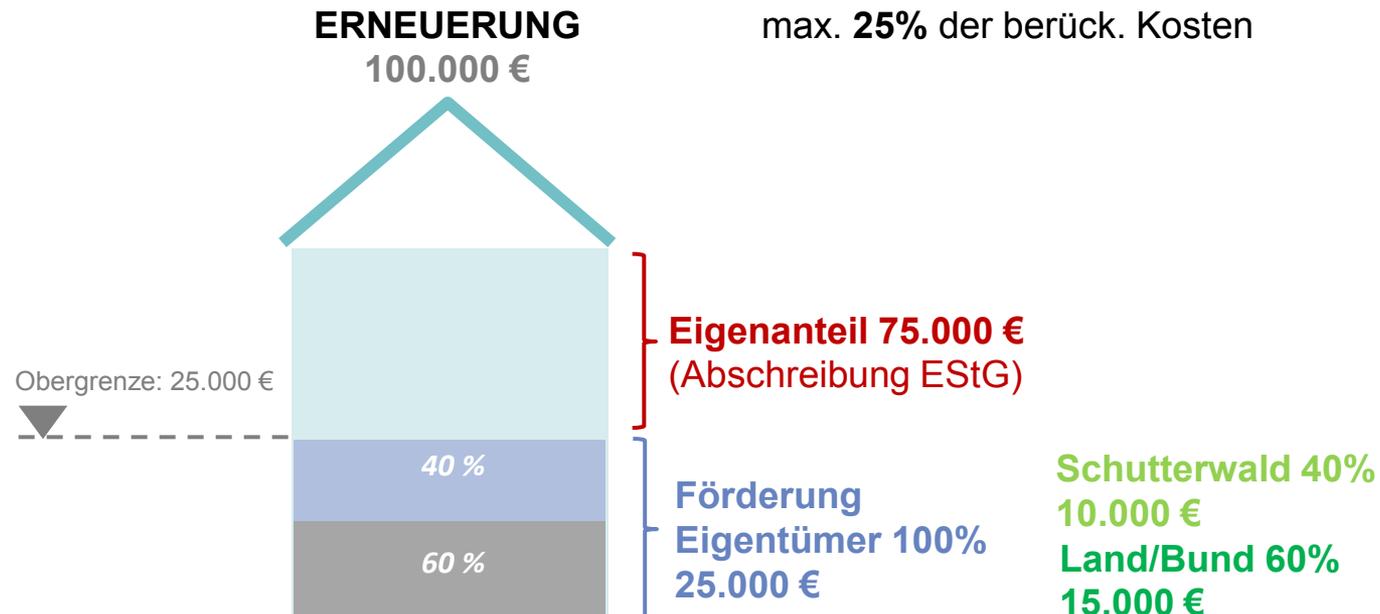
Abweichungen bei der Förderung sind im Einzelfall mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Die Bagatellgrenze für Baumaßnahmen liegt bei 15.000 Euro der Baukosten. Hierunter werden keine Zuschüsse gewährt.



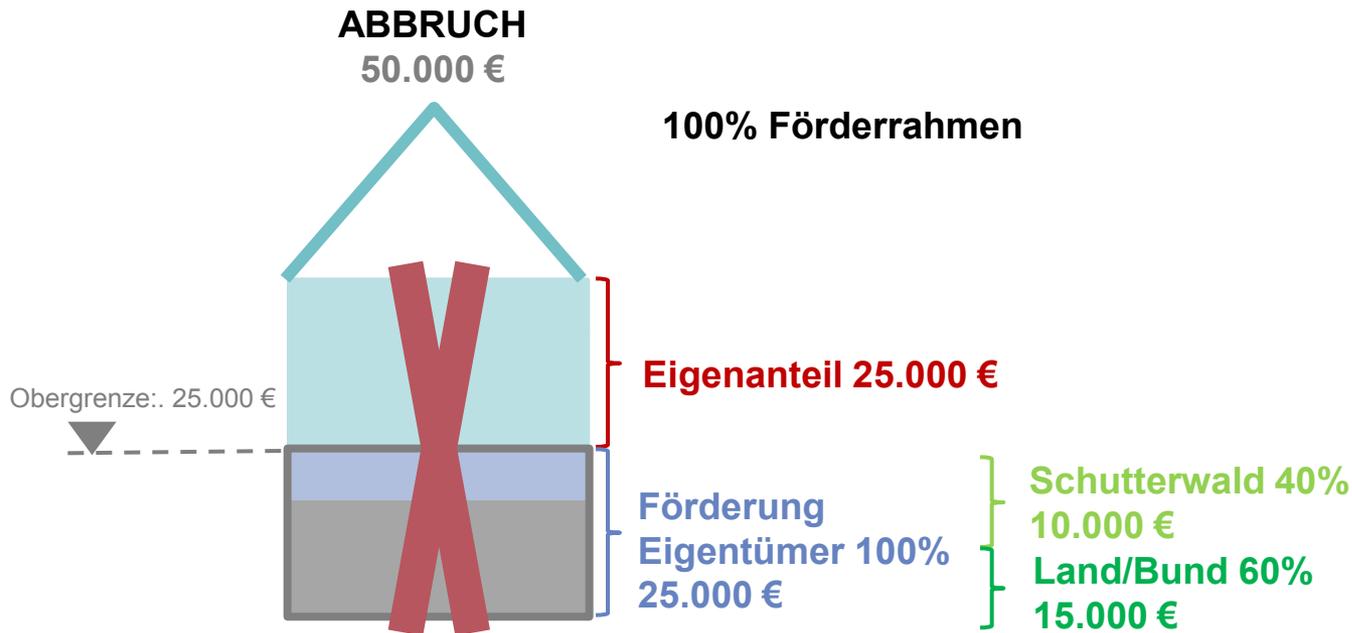
Sanierungssatzung

Festlegung der Höhe der Förderung für private Eigentümer



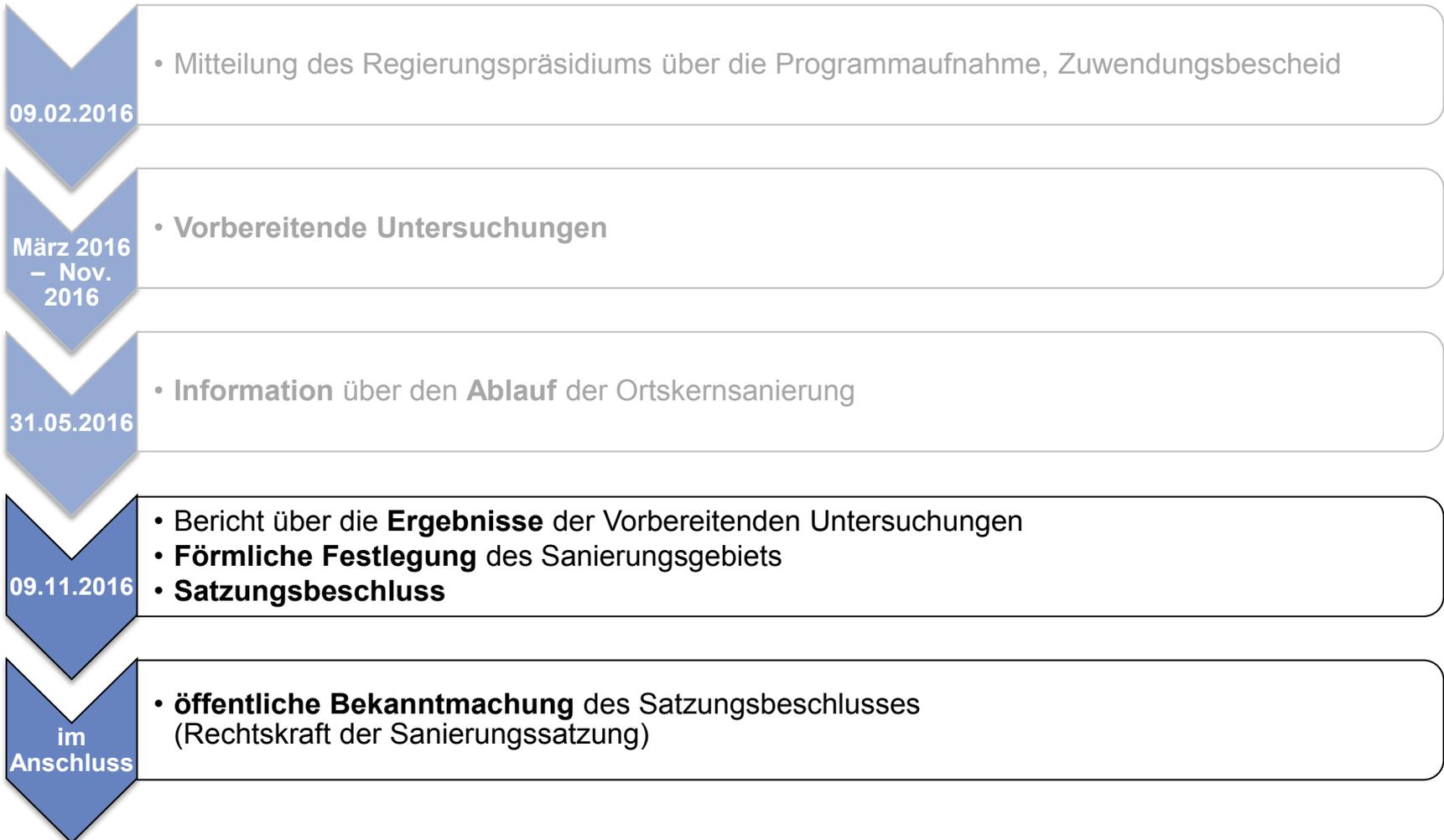
Sanierungssatzung

Festlegung der Höhe der Förderung für private Eigentümer



weiteres Vorgehen

weiteres Vorgehen



weiteres Vorgehen

Jan./ Feb.
2017

- **Sanierungsauftakt**
Infoveranstaltung für Eigentümer

im
Anschluss

- **Sanierungsdurchführung**
Planerische und Zielfortschreibung, Finanzielle Abwicklung, Öffentliche und private Baumaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, Erschließungen

Ab 2025

- **Abrechnung**

im
Anschluss

- **Aufhebung** des Sanierungsgebiets

Ihre Ansprechpartner

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Die STEG Stadtentwicklung GmbH

Sarah Gotzel

sarah.gotzel@steg.de

0711 / 21068-161

Elmar Gross

dieSTEG Stadtentwicklung GmbH

Olgastraße 54

70182 Stuttgart

www.steg.de

Gemeinde Schutterwald

Bürgermeister Martin Holschuh

martin.holschuh@schutterwald.de

0781 / 9606-21

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 656.22 **Amt:** Gemeindewerke **Bearbeiter:** Herr Junker **Datum:** 21.10.2016 **DS-Nr.:** 173/2016 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 09.11.2016

TOP 04

Neugestaltung der Baumpflanzungen in der Hindenburgstraße - Entfernung der restlichen 'alten Bäume' in der Hindenburgstraße zwischen Ritterstraße und Ampelanlage

frühere Beratungen

Sitzungstermin

15.10.2014

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die restlichen „alten Bäume“ in der Hindenburgstraße zwischen Ritterstraße und Ampelanlage werden entfernt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat beschäftigte sich in der Gemeinderatssitzung am 15.10.2014 mit der Neugestaltung der Hindenburgstraße.

Hintergrund waren zunehmende Probleme, die durch gemeindeeigene Bäume verursacht wurden.

- Wenn die Bäume eine gewisse Größe erreicht haben und sich dadurch ein Großteil der Baumkrone außerhalb der öffentlichen Grundstücksflächen befindet, führt das zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung auf den angrenzenden Privatgrundstücken.
- Insbesondere Wurzelausläufer und der vorhandene Überhang der Baumkronen führen de facto zu nicht zumutbaren Belastungen auf den privaten Grundstücksbereichen.

So erreichten uns zunehmend Reklamationen über verstopfte Dachrinnen, Fallrohre bzw. beschädigte Abwasserleitungen durch Wurzeleintritt der Bäume.

Aus gärtnerischer Sicht war ein massiver Rückschnitt der Bäume nicht zu empfehlen, da der Baum instabil wird und zusätzlich „Geschosstriebe“ entwickelt.

Die Verwaltung stellte daraufhin folgendes Konzept für den Bereich **Hindenburgstraße** vor:

- Vorlage einer Planung, wie eine Neuanpflanzung der Baumreihe verwirklicht werden könnte
- Rücksicht auf Einfahrten, Straßenleuchten etc.
- generell größere Abstände der Bäume, da die jetzigen Bäume in der Hindenburgstraße in zu engen Abständen gepflanzt worden sind.
- im ersten Schritt einen Teil der Bäume entfernen (ca. die Hälfte), so dass die komplette Neuanpflanzungen wie geplant durchgeführt werden kann
- wenn die neugepflanzten Bäume eine gewisse Größe erreicht haben (in ein paar Jahren) werden auch die restlichen Altbäume entfernt.

Damals wurden für den Bereich **Hindenburgstraße** folgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat stimmte zu, dass eine Neugestaltung der Baumpflanzungen in der Hindenburgstraße vorgenommen wird und beschloss die Neugestaltung entsprechend der vorgestellten Konzeption. Die Bepflanzung sollte in der Hindenburgstraße mit der Baumart „Stadtbirne“ erfolgen.

Etwa die Hälfte der Bäume wurde 2014 entfernt, so dass die komplette Neupflanzung vollzogen werden konnte. 34 Bäume wurden damals neu gepflanzt.

Nachdem die Bäume nun sehr gut angewachsen sind und sich entsprechend entwickeln, würden wir die restlichen „alten Bäume“ entfernen, damit die Neupflanzungen am Heranwachsen nicht gehindert werden.

Protokollergänzung:

Für Gemeinderat Seigel wird nun zu Ende geführt, was man vor einiger Zeit begonnen hat. Die Maßnahme in der Bahnhofstraße zeigte, dass dies eine gute Entwicklung ist.

Gemeinderat Obert sieht einen Widerspruch, weil vor 2 Jahren gesagt wurde, dass die Stadtbirne nicht so schnell wachsen würde. Jetzt wurde aber geäußert, dass die alten Bäume weg müssten, damit die neuen Bäume schneller wachsen können.

BAL Hahn verdeutlicht, dass die Stadtbirne in ihrem Wuchs nicht so stark sein wird, wie die derzeit noch vorhandenen Bäume.

Auf Nachfrage von Gemeinderätin Jung erläutert BAL Hahn, dass die Maßnahme am Dienstag und Mittwoch nächster Woche durchgeführt werden soll.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 815.12
Amt: Rechnungsamt

Bearbeiter: Frau Schubert

Datum: 28.10.2016
DS-Nr.: 174/2016

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 09.11.2016

TOP 5

- | |
|---|
| 1. Wasserversorgung |
| a) Neufestsetzung der Gebühren |
| b) Änderung der Wasserversorgungssatzung |

frühere Beratungen

GR ö TOP 4

Sitzungstermin

05.11.2014

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat stimmt den Nachkalkulationen der Wassergebühren für die Jahre 2014 und 2015 zu.

Dem Kalkuationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 wird zugestimmt.

Unter Beachtung der dem Gemeinderat obliegenden Ermessensentscheidungen zu den Kalkulationsgrundlagen wird die Gebührenkalkulation wie vorgelegt beschlossen und die im abschließenden Beschlussvorschlag der Gebührenkalkulation vorgeschlagenen Gebühren durch den Gemeinderat bestätigt.

Es werden die nachstehenden Grundgebühren festgelegt:

frühere Bezeichnung (QN) = Nenndurchflussmenge der Uhr m ³ /h	bis QN 2,5	QN 6	QN 10	QN 15	QN 40
Neue Bezeichnung nach MID (Q ₃) = Dauerdurchflussmenge der Uhr m ³ /h	bis Q ₃ = 4	Q ₃ = 10	Q ₃ = 16	Q ₃ = 25	Q ₃ = 63
EURO pro Jahr	42,60 €	51,60 €	61,80 €	74,40 €	139,20 €

Die Verbrauchsgebühren werden wie folgt festgelegt:

Für gemessene Wassermengen: 1,90 €/cbm

Für ungemessene Wassermengen: 2,35 €/cbm

Diese Gebührensätze werden ab 01.01.2017 angewendet.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schutterwald.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Nachkalkulation 2014 und 2015:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.11.2014 der Gebührenkalkulation im Kalkulationszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 und den vorgeschlagenen Gebühren zugestimmt. Mit der Festsetzung der Gebühren wurden automatisch Verluste in Höhe von jeweils 108.022,22 € für 2014 (s. Anlage 1, Ziffer 6) und 2015 (s. Anlage 2, Ziffer 6) akzeptiert. Bis zur entsprechenden Verlusthöhe kann kein Ausgleich in den Folgejahren durchgeführt werden.

Die in den Nachkalkulationen festgestellten Unterdeckungen in Höhe von 74.944,52 € in 2014 (s. Anlage 1, Ziffer 5) und 46.135,60 € in 2015 (s. Anlage 2, Ziffer 5) werden deshalb nicht auf die neuen Gebührenberechnungen vorgetragen.

Neufestsetzung der Gebühren:

Der Gemeinderat erhält eine Wassergebührenkalkulation für die Jahre 2017 bis 2018 zur Beratung und Beschlussfassung (Anlage 3).

Hinweise zur Wassergebührenkalkulation 2017 - 2018:

Kostendeckungsgrenze:

Im Dezember 2013 wurde mit Wirkung ab 01.01.2014 das Wassergesetz (WG) geändert. Nach dem neuen § 44 Abs. 1 WG ist die Gemeinde zum Betrieb der Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge verpflichtet. Als Folge daraus fällt die Wasserversorgung unter § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO. Ob sie einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen darf und in welcher Höhe, unterliegt seither einer Diskussion. Da der Wasserversorgungszweig keine Gewinne erwirtschaftet, ist diese Diskussion für uns derzeit nicht relevant.

Die unter Anlage 3, Ziffer 4.2 aufgeführte Variante mit Erwirtschaftung von Eigenkapitalzinsen im Rahmen der kalkulatorischen Zinsen ist weiterhin zulässig.

Akzeptierter Verlust:

Bewusst in Kauf genommene Kostenunterdeckungen dürfen in den Folgejahren weder durch Einstellung in Gebührenkalkulationen noch durch Verrechnung mit Kostenüberdeckungen ausgeglichen werden. Sie sind stets aus allgemeinen Haushaltsmitteln bzw. im Querverbund durch die Gewinne im Strombereich zu tragen.

Der akzeptierte Verlust ist die Differenz zwischen dem gebührenrechtlich kostendeckenden Erlös gemäß der Vorkalkulation und dem kalkulierten Jahreserlös mit den vom Gemeinderat beschlossenen Gebühren (s. Anlage 3, Ziffer 6).

Die festgesetzte Gebühr wird zuzüglich Umsatzsteuer erhoben. Entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung beträgt die Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr 1,90 € pro m³. Es ist somit incl. Umsatzsteuer eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 2,03 € pro m³ fällig.

Änderung der Wasserversorgungssatzung:

Notwendige Änderung des § 41 mit der Erweiterung der Definition der Zählergröße sowie zur Anpassung der Gebühren ab 01.01.2017

Auf Grund der von der EU im Jahr 2006 beschlossene Messgeräte Richtlinie (MID) dürfen ab dem 31.10.2016 nur noch MID-konforme Wasserzähler eingebaut werden.

In der MID wurden die bisherigen Bezeichnungen der Durchflussspunkte der Wasserzähler neu definiert und aus der bisher verwendeten Größe QN für die Angaben des Nenndurchflusses in m³/h wird nun die Bezeichnung Q3 für die Dauerdurchflussmenge in m³/h.

Für einen Übergangszeitraum vom 31.10.2016 an bis zum Wechsel des letzten Zählers der vorherigen Norm gelten beide Bezeichnungen fort.

Die Zähler finden folgende Entsprechung:

Zählergröße alt (EWG)	Nenndurchflussmenge m ³ /h	Zählergröße neu (MID)	Dauerdurchflussmenge m ³ /h	Überlast-Durchfluss m ³ /h
Qn 2,5	2,5	Q ₃ = 4	4	5
Qn 6	6	Q ₃ = 10	10	12,5
Qn 10	10	Q ₃ = 16	16	20
Qn 15	15	Q ₃ = 25	25	31,3
Qn 40	40	Q ₃ = 63	63	78,75
Qn 60	60	Q ₃ = 100	100	125

Beide Zählerbezeichnungen werden noch bis zu 6 Jahren parallel nebeneinander existieren.

Insofern sollten zunächst auch noch beide Zählerbezeichnungen in der Gebührensatzung angeführt werden.

Der Absatz 1 des § 41 wird wie folgt geändert:

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei einem Anschluss mit einem Wasserzähler mit einer Nennggröße von:

frühere Bezeichnung (QN) = Nenndurchflussmenge der Uhr m ³ /h	bis QN 2,5	QN 6	QN 10	QN 15	QN 40
Neue Bezeichnung nach MID (Q ₃) = Dauerdurchflussmenge der Uhr m ³ /h	bis Q ₃ = 4	Q ₃ = 10	Q ₃ = 16	Q ₃ = 25	Q ₃ = 63
EURO pro Jahr	42,60 €	51,60 €	61,80 €	74,40 €	139,20 €

Notwendige Änderung des § 42 zur Anpassung der Verbrauchsgebühren ab 01.01.2017

Der § 42 wird wie folgt geändert:

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,90 EURO.
- (2) Die Verbrauchsgebühr für nicht gemessene Wassermengen (z .B. bei pauschaler Verbrauchsermittlung nach § 44 Absatz (2) beträgt pro Kubikmeter 2,35 EURO.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung sollen ab dem 01.01.2017 gelten.

Protokollergänzung:

Der Bürgermeister ergänzt, dass das bezogene Wasser von der Offenburger Wasserversorgung im kommenden Jahr sich um 10 Cent/cbm verteuern wird. Da die Gemeinde 50 % ihres Wassers von Offenburg bezieht, schlägt sich diese Verteuerung mit 5 Cent/cbm auf den Wasserpreis nieder. Die Erhöhung um 10 Cent/cbm hält er für angemessen.

Gemeinderat Glatt findet, die Sache wäre einfacher gewesen, wenn der alte Wasserpreis irgendwo aufgeführt worden wäre. Laut Frau Schubert ist in der beigefügten Wassergebührenkalkulation alles aufgelistet.



Wassergebührenachkalkulation 2014

auf Grundlage des Ergebnisses für das Jahr 2014

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Gebührenkalkulation sind §§ 13 u. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Kalkulation

Zur Ermittlung der ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum (01.01.2014 bis 31.12.2014) wurde das Rechnungsergebnis des Erfolgsplans 2014 herangezogen.

Die Kosten werden durch die Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzgrenzen zu ermitteln.

Verzinsung des Anlagekapitals

Die Gemeindewerke Schutterwald berechnen die Verzinsung des Anlagekapitals nach der Durchschnittswertmethode. Dabei werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten um Beiträge und Zuschüsse gekürzt. 50% der gekürzten Anschaffungs-/Herstellungskosten werden über die Laufzeit mit dem kalkulatorischen Zinssatz multipliziert.

In Schutterwald beträgt der kalkulatorische Zinssatz seit 2012 4,5%. Er berücksichtigt auch die langfristigen Zinsverpflichtungen.

Kostendeckung

Im Dezember 2013 wurde mit Wirkung ab 01.01.2014 das Wassergesetz (WG) geändert. Nach dem neuen § 44 Abs. 1 WG ist die Gemeinde zum Betrieb der Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge verpflichtet. Als Folge daraus fällt die Wasserversorgung unter § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO. Sie darf deshalb keinen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (manche Kommentatoren sind anderer Auffassung). Entgelte werden von der Gemeinde daher nur bis zur Kostendeckungsgrenze bemessen. Die unter Ziffer 4.2 aufgeführte Variante mit Erwirtschaftung von Eigenkapitalzinsen im Rahmen der kalkulatorischen Zinsen ist weiterhin zulässig.

Da die Gemeinde Schutterwald das Wasser gemäß § 13 EigBVO zu einem ermäßigten Satz erhält (Ermäßigung 10%, bei Brandschutz 100%), ist in der Kalkulation mit einem "Gewinnzuschlag" zu rechnen. Dabei handelt es sich um einen aus kommunalabgaberechtlicher Sicht nicht auszugleichenden Gewinnzuschlag.

Leistungseinheiten

Der Verbrauch für die unentgeltlich abgegebenen Wassermengen für den Brandschutz wurde geschätzt.

Der Verbrauch für alle Gemeindeeinrichtungen und auch Brunnen wird mit Wasserzählern erfasst.

Grundgebühr

Aufgrund der ständigen Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen Fixkosten, welche verbrauchsunabhängig sind. In Baden-Württemberg ist eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr zulässig. Entsprechend der bekannten Gerichtsurteile sollte die Grundgebühr jedoch weniger als 50% der gesamten Fixkosten betragen.

Zur Verteilung der Grundgebühr wurde ein an der Durchflussmenge der Wasserzähler orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde gelegt.

Die Kosten werden durch die Bemessungseinheiten geteilt, um die kostendeckenden Grundgebührensätze zu ermitteln.

Ermessensentscheidungen

Die Gebührenkalkulation muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden. Sie ist Grundlage dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensentscheidungen fehlerfrei treffen kann.

Eine Ermessensentscheidung trifft der Gemeinderat in folgenden Bereichen:

Bei der Prognose der Betriebskosten, der geschätzten Menge der Leistungseinheiten, dem Kalkulationszeitraum, der Berücksichtigung der gebührenfähigen Kosten, der Ausrichtung der Kalkulation (Zielrichtung), der Höhe der Abschreibungssätze, der Abschreibungsmethode, der Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen, der Art der Verzinsung, der Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals, der Methode der Mischzinskalkulation, der Festlegung der Äquivalenzziffern, der Bemessungseinheiten und der abzudeckenden Kostenanteilen bei der Grundgebührenkalkulation, die Höhe der Gebührensätze.

1. Übersicht über Aufwand und Ertrag

Aufwand	gebührenrechtlich relevant für Kalkulation €
Strombezug	22.031,93
Fremdwasserbezug	83.227,20
Wasseruntersuchungen u.a. lfd. Aufwand	3.361,49
Unterhaltung Quellen und Tiefbrunnen	0,00
Unterhaltung Wasserwerk	27.030,39
Unterhaltung Rohrnetz	192.314,38
Unterhaltung Wassermesser	17.178,04
Unterhaltung Fahrzeuge	10.760,43
Unterhaltung Werkzeuge und Maschinen	2.479,28
Verbrauchs- und Betriebsmittel	
Dienst- und Schutzkleidung	
Wasserentnahmeentgelt	8.292,60
Bauhofleistungen	
Mieten und Pachten	
Lohnanteile für aktivierte Eigenleist. u. Leist.an Dritte	61.766,85
Löhne, Gehälter der Verwaltung; sonst. Sozialleist.	34.776,22
gesetzliche Unfallversicherung Berufsgen.	0,00
Abschreibungen	117.556,92
Zinsen für Kredite	52.457,02
Steuern, Abgaben	1.351,83
Versicherungen	
Geschäftsausgaben u. Bürobedarf	34.208,60
EDV-Kosten	6.215,25
Reisekosten, Fortbildung	447,00
Beratung und Prüfung	1.512,65
periodische Abgrenzungen und Rückstellungen	0,00
Verwaltungskostenbeitrag	74.350,80
	751.318,88
Erträge	€
Erlös aus Installation, Materialverkauf	1.613,61
Auflösung Ertragszuschüsse	18.408,00
Aktivierte Eigenleistungen	58.964,79
Aktivierte Bauzinsen	
Zinserträge	0,00
Sonstige Erträge und Kostenersätze	50.675,60
Erträge aus Rückstellungen	
	129.662,00
Ungedeckter Aufwand	€
Kosten	751.318,88
abzgl. Aufwand für Unterhaltung der Hausanschlüsse, soweit sie nicht in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen	-2.000,82
abzgl. Erträge	-129.662,00
	619.656,06

2. Ermittlung der Grundgebühren

Von den Fixkosten der Einrichtung (insbesondere Abschreibungen) sollen

85.000,00 € über Grundgebühren finanziert werden

Die Grundgebühren werden nach der Nenngröße der Wasserzähler bemessen und linear nach dem Maximaldurchfluss gestaffelt. Folgende Zählertypen kommen im Gemeindegebiet vor:

a	b	c	d
Nenngröße m³/h	Äquivalenz- ziffer	Anzahl der Zähler	Bemessungsein- heiten (b x c)
QN 2,5	1,00	2.048	2.048,00
QN 2,5*	1,00	12	12,00
QN 6	1,21	22	26,62
QN 6*	1,21	4	4,84
QN 10	1,45	6	8,70
QN 10*	1,45	3	4,35
QN 15	1,75	0	0,00
QN 40	3,25	2	6,50
			0,00
		2.097	2.111,01

* in Gemeindeeinrichtungen mit
10,00% Ermäßigung

Die Gebührenermäßigungen für die Gemeindeeinrichtungen entsprechen einer Reduzierung der jeweiligen Bemessungseinheiten um den Ermäßigungsbetrag. Da in der Gebührenkalkulation die vollen Bemessungseinheiten zu berücksichtigen sind, kann die finanzielle Auswirkung der Gebührenermäßigung nur über einen (gebührenrechtlich zulässigen) "Gewinnzuschlag" erreicht werden. Der "Gewinnzuschlag" ermittelt sich wie folgt:

Bemessungs- einheiten	Ermäßigung	Ermäßigung absolut
12,00	10,00%	1,20
4,84	10,00%	0,48
4,35	10,00%	0,44
		2,12

Danach würden sich folgende reduzierte Bemessungseinheiten ergeben:

volle Bemessungseinheiten	2.111,01
abzgl. Reduzierung	-2,12
	2.108,89

Daraus ergibt sich folgender "Gewinnzuschlag":

85.000,00 €	:	2.108,89	x	2.111,01
			=	85.085,45 €
		abzüglich Kosten		- 85.000,00 €
		"Gewinnzuschlag"		85,45 €

Aus den um den "Gewinnzuschlag" erhöhten Kosten ergeben sich folgende Grundgebührensätze je Bemessungseinheit (BE) und Monat:

$$85.085,45 \text{ €} : 2.111,01 = 40,3056 \text{ €/BE}$$

$$40,3056 \text{ €/BE} : 12 = 3,3588 \text{ €/BE mtl.}$$

Dies führt bei den einzelnen Zählertypen zu folgenden **monatlichen Grundgebührensätzen**:

a Nenngröße m³/h	b Äquivalenz- ziffer	c Gebühren- satz je BE €	d Gebühren- satz / Zähler (b x c)
QN 2,5	1,00	3,3588	3,36 €
QN 2,5*	1,00	3,3588	3,36 €
QN 6	1,21	3,3588	4,06 €
QN 6*	1,21	3,3588	4,06 €
QN 10	1,45	3,3588	4,87 €
QN 10*	1,45	3,3588	4,87 €
QN 15	1,75	3,3588	5,88 €
QN 40	3,25	3,3588	10,92 €

Wenn der "Gewinnzuschlag" mit der Gebühr für die Eigennutzung verrechnet wird, entspricht dies der o.g. (steuerrechtlich anerkannten) Gebührenermäßigung, so dass insofern keine Gewinne entstehen und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

Nenngröße m³/h	Gebühren- satz / Zähler	Ermäßigung %	ermäßigte Gebühr	Ermäßigung € / Zähler	Fallzahlen	Ermäßigung € / Monat
QN 2,5*	3,36 €	10,00%	3,02 €	0,34 €	12	4,08 €
QN 6*	4,06 €	10,00%	3,65 €	0,41 €	4	1,64 €
QN 10*	4,87 €	10,00%	4,38 €	0,49 €	3	1,47 €
						7,19 €

Dies entspricht folgender (mit dem o.g. "Gewinnzuschlag" identischen) Ermäßigung pro Jahr:

$$7,19 \text{ € / Monat} \times 12 = 86,28 \text{ €}$$

3. Bemessungseinheiten für Verbrauchsgebühr

Wasserverbrauch insgesamt	303.317 m³		
davon			
Normalgebühr	297.152 m³		
Eigenverbrauch mit ermäßigter Gebühr	6.015 m³	10,00%	Ermäßigung
unentgeltlicher Eigenverbrauch (Brandschutz)	150 m³	100,00%	Ermäßigung
Fälle ohne Grundgebühr	0 m³		

4. Ermittlung der Verbrauchsgebühren

4.1 Variante Ausschluss der Gewinnerzielung (Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung)

4.1.1 Erhöhte Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr

Ungedeckter Aufwand 619.656,06 € (s. Nr. 1)

Die Gebührenermäßigungen für die Gemeindeeinrichtungen (s. Nr. 3) entsprechen einer Reduzierung der jeweiligen Bemessungseinheiten um den Ermäßigungsbeitrag. Da in der Gebührenkalkulation die vollen Bemessungseinheiten zu berücksichtigen sind, kann die finanzielle Auswirkung der Gebührenermäßigung nur über einen (gebührenrechtlich zulässigen) "Gewinnzuschlag" erreicht werden. Der "Gewinnzuschlag" ermittelt sich wie folgt:

Bemessungseinheiten	Ermäßigung %	Ermäßigung absolut
6.015 m ³	10,00%	601,50 m ³
150 m ³	100,00%	150,00 m ³
		<u>751,50 m³</u>

Danach würden sich folgende reduzierte Bemessungseinheiten ergeben:

volle Bemessungseinheiten	303.317,00 m ³
abzgl. Reduzierung	<u>-751,50 m³</u>
	<u>302.565,50 m³</u>

Daraus ergibt sich folgender "Gewinnzuschlag":

619.656,06 €	:	302.565,50 m ³	x	303.317,00 m ³	
			=	621.195,14 €	
		abzüglich Kosten		- 619.656,06 €	
		"Gewinnzuschlag"		<u>1.539,08 €</u>	

Aus den um den "Gewinnzuschlag" erhöhten Kosten ergeben sich folgende **Verbrauchsgebührensätze je m³** :

621.195,14 €	:	303.317,00 m ³	=	<u>2.0480 €/m³</u> (=kostendeckende Gebühr)
--------------	---	---------------------------	---	---

4.1.2 Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr

Zwecks Ermittlung des für Fälle mit Grundgebühr maßgebenden Verbrauchsgebührensatzes ist der unter Nr. 4.1.1 ermittelte Verbrauchsgebührensatz um die Entlastungswirkung der Grundgebühren zu reduzieren. Hierbei ist zu beachten, dass der folgende Teil des unter Nr. 4.1.1 ermittelten "Gewinnzuschlags" auf die über Grundgebühren zu deckenden Kosten entfällt:

85.000,00 €	:	302.565,50 m ³	x	303.317,00 m ³	
			=	85.211,12 €	
		abzüglich Kosten		- 85.000,00 €	
		"Gewinnzuschlag"		<u>211,12 €</u>	

Dieser Teil des "Gewinnzuschlags" entlastet ebenfalls den für Fälle mit Grundgebühren maßgebenden Verbrauchsgebührensatz. Er ist hierfür noch im Verhältnis der Verbrauchsmengen dieser Fälle zu den gesamten Verbrauchsmengen hochzurechnen:

Gesamte Verbrauchsmenge	303.317,00 m ³
abzgl. Verbrauchsmenge ohne Grundgebühr	0,00 m ³
Verbrauchsmenge mit Grundgebühr	303.317,00 m³

$$211,12 \text{ €} \times 303.317,00 \text{ m}^3 : 303.317,00 \text{ m}^3 = 211,12 \text{ €}$$

85.000,00 €	über Grundgebühren zu deckende Kosten anteiliger "Gewinnzuschlag" erhöhter Betrag
211,12 €	
85.211,12 €	

$$85.211,12 \text{ €} : 303.317,00 \text{ m}^3 = 0,2809 \text{ €} / \text{m}^3$$

Die **Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr** ermittelt sich somit wie folgt:

2,0480 €/m ³	erhöhte Verbrauchsgebühr
-0,2809 €/m ³	abzgl. Ermäßigung wegen Grundgebühr
1,7671 €/m³	(=kostendeckende Gebühr)

Der eigentliche "Gewinnzuschlag" wegen der ermäßigten Verbrauchsgebühr für Gemeindeeinrichtungen beträgt

1.539,08 €	(voller Betrag; s. Nr. 4.1.1)
- 211,12 €	(abzgl. Entlastung Fälle mit Grundgebühr)
1.327,96 €	

Wenn der "Gewinnzuschlag" mit der vollen Gebühr für die Eigennutzung verrechnet wird, entspricht dies der steuerrechtlich anerkannten Gebührenermäßigung, so dass insofern keine Gewinne entstehen und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

a	b	c	d	e
Verbrauch	Gebühren-satz	Ermäßigung	Ermäßigung	Gesamter- mäßigung (a x d)
6.015,00 m ³	1,7671 €	10,00%	0,1767 €/m ³	1.062,91 €
150,00 m ³	1,7671 €	100,00%	1,7671 €/m ³	265,07 €
				1.327,98 €

4.2 Variante mit Erwirtschaftung von Eigenkapitalzinsen

4.2.1 Ermittlung kalkulatorischer Zinsen

(Nach der Durchschnittswertmethode)

Herstellungs- u. Anschaffungskosten Anlagegüter *	6.570.544,71 €
Abzüglich Empfangene Ertragszuschüsse * #	- 467.382,97 €
Differenz	6.103.161,74 €
davon 50% als Verzinsungsgrundlage	3.051.580,87 €

* jeweils netto

Ertragszuschüsse bis einschl. 2002 wurden nach der Wasservers.satzung erhoben und erfolgswirksam aufgelöst. Ertragszuschüsse ab 2003 werden laut Bundesfinanzministerium aktivisch beim Anlagevermögen gekürzt.

Kalkulatorischer Zinssatz:	4,50%
3.051.580,87 € x	4,50% = 137.321,14 €
kalkulatorische Zinsen	137.321,14 €
abzgl. Fremdzins	- 52.457,02 € (s. Nr. 1)
zzgl. Zinserträge	- € (s. Nr. 1)
zzgl. Einnahme aktivierte Bauzinsen	- € (s. Nr. 1)
	84.864,12 €

Um diesen Betrag erhöht sich der ungedeckte Aufwand nach Nr. 1:

619.656,06 €	+	84.864,12 €	=	704.520,18 €
--------------	---	-------------	---	--------------

4.2.2 Erhöhte Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr

Ungedeckte Kosten 704.520,18 € (s. Nr. 4.2.1)

Die Gebührenermäßigungen für den Verbrauch der Gemeindeeinrichtungen (s. Nr. 3) entsprechen einer Reduzierung der jeweiligen Bemessungseinheiten um den Ermäßigungsbetrag. Da in der Gebührenkalkulation die vollen Bemessungseinheiten zu berücksichtigen sind, kann die finanzielle Auswirkung der Gebührenermäßigung nur über einen (gebührenrechtlich zulässigen) "Gewinnzuschlag" erreicht werden. Der "Gewinnzuschlag" ermittelt sich wie folgt:

Bemessungseinheiten, m ³	Ermäßigung %	Ermäßigung absolut, m ³
6.015,00 m ³	10,00%	601,50 m ³
150,00 m ³	100,00%	150,00 m ³
		751,50 m ³

Danach würden sich folgende reduzierte Bemessungseinheiten ergeben:

volle Bemessungseinheiten	303.317,00 m ³
abzgl. Reduzierung	-751,50 m ³
	302.565,50 m ³

Daraus ergibt sich folgender "Gewinnzuschlag":

704.520,18 €	€	:	302.565,50 m ³	x	303.317,00 m ³	
						=
						706.270,04 €
						- 704.520,18 €
						<u>1.749,86 €</u>
						"Gewinnzuschlag"

Aus den um den "Gewinnzuschlag" erhöhten Kosten ergeben sich folgende **Verbrauchsgebührensätze je m³** :

706.270,04 €	:	303.317,00 m ³	=	2,3284 €/m³
--------------	---	---------------------------	---	-------------------------------

4.2.3 Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr

Zwecks Ermittlung des für Fälle mit Grundgebühr maßgebenden Verbrauchsgebührensatzes ist der unter Nr. 4.2.2 ermittelte Verbrauchsgebührensatz um die Entlastungswirkung der Grundgebühren zu reduzieren. Hierbei ist zu beachten, dass der folgende Teil des unter Nr. 4.2.2 ermittelten "Gewinnzuschlags" auf die über Grundgebühren zu deckenden Kosten entfällt:

85.000,00 €	:	302.565,50 m ³	x	303.317,00 m ³		
					=	
						85.211,12 €
						- 85.000,00 €
						<u>211,12 €</u>
						"Gewinnzuschlag"

Dieser Teil des "Gewinnzuschlags" entlastet ebenfalls den für Fälle mit Grundgebühren maßgebenden Verbrauchsgebührensatz. Er ist hierfür noch im Verhältnis der Verbrauchsmengen dieser Fälle zu den gesamten Verbrauchsmengen hochzurechnen:

Gesamte Verbrauchsmenge	303.317,00 m ³
abzgl. Verbrauchsmenge ohne Grundgebühr	0,00 m ³
<hr/> Verbrauchsmenge mit Grundgebühr	<hr/> 303.317,00 m ³

211,12 €	x	303.317,00 m ³	:	303.317,00 m ³		
					=	
						211,12 €

85.000,00 €	über Grundgebühren zu deckende Kosten anteiliger "Gewinnzuschlag" erhöhter Betrag
211,12 €	
<hr/> 85.211,12 €	

85.211,12 €	:	303.317,00 m ³	=	0,2809 €/m ³
-------------	---	---------------------------	---	-------------------------

Die **Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr** ermittelt sich somit wie folgt:

2,3284 €/m ³	erhöhte Verbrauchsgebühr
-0,2809 €/m ³	abzgl. Ermäßigung wegen Grundgebühr
<hr/> 2,0475 €/m³	

Der eigentliche "Gewinnzuschlag" wegen der ermäßigten Verbrauchsgebühr für Gemeindeeinrichtungen beträgt

1.749,86 €	(voller Betrag; s. Nr. 4.2.2)
- 211,12 €	(abzgl. Entlastung Fälle mit Grundgebühr)
<hr/> 1.538,74 €	

Wenn der "Gewinnzuschlag" mit der vollen Gebühr für die Eigennutzung verrechnet wird, entspricht dies der steuerrechtlich anerkannten Gebührenermäßigung, so dass insofern keine Gewinne entstehen und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

a	b	c	d	e
Verbrauch	Gebühren-satz	Ermäßigung	Ermäßigung	Gesamter-mäßigung (a x d)
6.015,00 m ³	2,0475 €	10,00%	0,2048 €/m ³	1.231,57 €
150,00 m ³	2,0475 €	100,00%	2,0475 €/m ³	307,13 €
				1.538,70 €

Ein steuerpflichtiger Gewinn ist allerdings in Höhe der Eigenkapitalzinsen zu erwarten, die zwar gebührenfähige Kosten aber keinen Aufwand darstellen. Sofern keine steuerlichen Verlustvorträge bestehen, führt dies zu einer Steuerbelastung und somit zu einer weiteren Erhöhung des Gebührenbedarfs.

5. Gebührenrechtlicher Verlust

Zur Berechnung des gebührenrechtlichen Verlustes werden von den gebührenrechtlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen (Ziffer 1) zuzüglich der kalkulatorischen Zinsen (Ziffer 4.2.1) die Erträge (Ziffer 1) incl. Wasserverkaufserlöse abgezogen.

Aufwand (s. Ziffer 1)	751.318,88 €
abzüglich Aufwand für Unterhaltung der Hausanschlüsse, soweit sie nicht in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (s. Ziffer 1)	- 2.000,82 €
zuzüglich Kalkulatorische Zinsen (Ziffer 4.2.1)	84.864,12 €
abzüglich Erträge (s. Ziff. 1)	- 129.662,00 €
Zwischensumme (s. auch Ziffer 4.2.1, ungedeckter Aufwand)	704.520,18 €
abzüglich Wasserverkaufserlöse	- 629.575,66 €
Gewinn (-) / Verlust (+) 2014	74.944,52 €

Gegenprobe

Nenngröße m ³ /h	Anzahl Einheiten	neu errechnete Gebühr/Monat	festgesetzte Gebühr pro Monat	Differenz	Gewinn (-) / Verlust (+)
QN 2,5	2048	3,36 €	3,35 €	0,01 €	245,76 €
QN 2,5*	12	3,02 €	3,02 €	- €	- €
QN 6	22	4,06 €	3,50 €	0,56 €	147,84 €
QN 6*	4	3,65 €	3,15 €	0,50 €	24,00 €
QN 10	6	4,87 €	4,00 €	0,87 €	62,64 €
QN 10*	3	4,38 €	3,60 €	0,78 €	28,08 €
QN 15	0	5,88 €	6,00 €	- 0,12 €	- €
QN 40	2	10,92 €	11,00 €	- 0,08 €	- 1,92 €
	2097		Zwischensumme		506,40
	Anzahl Einheiten	neu errechnete Gebühr	festgesetzte Gebühr	Differenz	Gewinn (-) / Verlust (+)
Normalverbrauch	297.152,00 m ³	2,0475 €/m ³	1,80 €	0,2475 €/m ³	73.545,12 €
ermäß. Verbr.	6.015,00 m ³	1,8428 €/m ³	1,62 €	0,2228 €/m ³	1.340,14 €
ermäß. Verbr.	150,00 m ³	0,0000 €/m ³	- €	0,0000 €/m ³	- €
	303.317,00 m ³				
Gewinn (-) / Verlust (+) 2014					75.391,66

6. Berechnung des akzeptierten Verlustes

Bewusst in Kauf genommene Kostenunterdeckungen dürfen in den Folgejahren weder durch Einstellung in Gebührenkalkulationen noch durch Verrechnung mit Kostenüberdeckungen ausgeglichen werden. Sie sind stets aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.

Auf Grund der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.11.2014 (TOP 4) festgelegten Gebührensätze und der in der Vorkalkulation 2014 angenommenen Zähleranzahl und Verbrauchswerte ergibt sich folgender akzeptierter Verlust:

Gebührenrechtlich kostendeckender Erlös gem. Vorkalkulation 2014	737.420,90 €
abzüglich des kalkulierten Jahreserlöses mit den vom GR beschlossenen Gebühren gem. Vorkalkulation 2014	- 629.398,68 €
akzeptierter Verlust	108.022,22 €

7. Gegenüberstellung gebührenrechtlicher Verlust und akzeptierter Verlust

Liegt der akzeptierte Verlust über dem gebührenrechtlichen Verlust, ist ein Ausgleich in den Folgejahren nicht möglich (s. Ziffer 6).

Akzeptierter Verlust gem. Ziffer 6.	108.022,22 €
Gebührenrechtlicher Verlust gem. Ziffer 5.	74.944,52 €
Möglicher Ausgleich in den Folgejahren	- €



Wassergebührenachkalkulation 2015

auf Grundlage des Ergebnisses für das Jahr 2015

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Gebührenkalkulation sind §§ 13 u. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Kalkulation

Zur Ermittlung der ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum (01.01.2015 bis 31.12.2015) wurde das Rechnungsergebnis des Erfolgsplans 2015 herangezogen.

Die Kosten werden durch die Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzgrenzen zu ermitteln.

Verzinsung des Anlagekapitals

Die Gemeindewerke Schutterwald berechnen die Verzinsung des Anlagekapitals nach der Durchschnittswertmethode. Dabei werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten um Beiträge und Zuschüsse gekürzt. 50% der gekürzten Anschaffungs-/Herstellungskosten werden über die Laufzeit mit dem kalkulatorischen Zinssatz multipliziert.

In Schutterwald beträgt der kalkulatorische Zinssatz seit 2015 3,9%. Er berücksichtigt auch die langfristigen Zinsverpflichtungen.

Kostendeckung

Im Dezember 2013 wurde mit Wirkung ab 01.01.2014 das Wassergesetz (WG) geändert. Nach dem neuen § 44 Abs. 1 WG ist die Gemeinde zum Betrieb der Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge verpflichtet. Als Folge daraus fällt die Wasserversorgung unter § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO. Sie darf deshalb keinen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (manche Kommentatoren sind anderer Auffassung). Entgelte werden von der Gemeinde daher nur bis zur Kostendeckungsgrenze bemessen. Die unter Ziffer 4.2 aufgeführte Variante mit Erwirtschaftung von Eigenkapitalzinsen im Rahmen der kalkulatorischen Zinsen ist weiterhin zulässig.

Da die Gemeinde Schutterwald das Wasser gemäß § 13 EigBVO zu einem ermäßigten Satz erhält (Ermäßigung 10%, bei Brandschutz 100%), ist in der Kalkulation mit einem "Gewinnzuschlag" zu rechnen. Dabei handelt es sich um einen aus kommunalabgaberechtlicher Sicht nicht auszugleichenden Gewinnzuschlag.

Leistungseinheiten

Der Verbrauch für die unentgeltlich abgegebenen Wassermengen für den Brandschutz wurde geschätzt.

Der Verbrauch für alle Gemeindeeinrichtungen und auch Brunnen wird mit Wasserzählern erfasst.

Grundgebühr

Aufgrund der ständigen Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen Fixkosten, welche verbrauchsunabhängig sind. In Baden-Württemberg ist eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr zulässig. Entsprechend der bekannten Gerichtsurteile sollte die Grundgebühr jedoch weniger als 50% der gesamten Fixkosten betragen.

Zur Verteilung der Grundgebühr wurde ein an der Durchflussmenge der Wasserzähler orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde gelegt.

Die Kosten werden durch die Bemessungseinheiten geteilt, um die kostendeckenden Grundgebührensätze zu ermitteln.

Ermessensentscheidungen

Die Gebührenkalkulation muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden. Sie ist Grundlage dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensentscheidungen fehlerfrei treffen kann.

Eine Ermessensentscheidung trifft der Gemeinderat in folgenden Bereichen:

Bei der Prognose der Betriebskosten, der geschätzten Menge der Leistungseinheiten, dem Kalkulationszeitraum, der Berücksichtigung der gebührenfähigen Kosten, der Ausrichtung der Kalkulation (Zielrichtung), der Höhe der Abschreibungssätze, der Abschreibungsmethode, der Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen, der Art der Verzinsung, der Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals, der Methode der Mischzinskalkulation, der Festlegung der Äquivalenzziffern, der Bemessungseinheiten und der abzudeckenden Kostenanteilen bei der Grundgebührenkalkulation, die Höhe der Gebührensätze.

1. Übersicht über Aufwand und Ertrag

Aufwand	gebührenrechtlich relevant für Kalkulation €
Strombezug	24.547,72
Fremdwasserbezug	90.794,14
Wasseruntersuchungen u.a. lfd. Aufwand	3.367,83
Unterhaltung Quellen und Tiefbrunnen	0,00
Unterhaltung Wasserwerk	18.722,86
Unterhaltung Rohrnetz	155.772,91
Unterhaltung Wassermesser	20.284,26
Unterhaltung Fahrzeuge	8.826,98
Unterhaltung Werkzeuge und Maschinen	2.296,66
Verbrauchs- und Betriebsmittel	
Dienst- und Schutzkleidung	
Wasserentnahmeentgelt	14.762,25
Bauhofleistungen	
Mieten und Pachten	
Lohnanteile für aktivierte Eigenleist. u. Leist.an Dritte	68.023,62
Löhne, Gehälter der Verwaltung; sonst. Sozialleist.	33.819,56
gesetzliche Unfallversicherung Berufsgen.	0,00
Abschreibungen	115.226,96
Zinsen für Kredite	49.516,76
Steuern, Abgaben	1.351,83
Versicherungen	
Geschäftsausgaben u. Bürobedarf	14.910,00
EDV-Kosten	6.756,84
Reisekosten, Fortbildung	420,00
Beratung und Prüfung	438,36
periodische Abgrenzungen und Rückstellungen	0,00
Verwaltungskostenbeitrag	96.222,19
	726.061,73
Erträge	€
Erlös aus Installation, Materialverkauf	7.551,56
Auflösung Ertragszuschüsse	16.346,00
Aktivierte Eigenleistungen	63.031,63
Aktivierte Bauzinsen	
Zinserträge	0,00
Sonstige Erträge und Kostenersätze	9.203,14
Erträge aus Rückstellungen	
	96.132,33
Ungedeckter Aufwand	€
Kosten	726.061,73
abzgl. Aufwand für Unterhaltung der Hausanschlüsse, soweit sie nicht in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen	-13.447,15
abzgl. Erträge	-96.132,33
	616.482,25

2. Ermittlung der Grundgebühren

Von den Fixkosten der Einrichtung (insbesondere Abschreibungen) sollen

85.000,00 € über Grundgebühren finanziert werden

Die Grundgebühren werden nach der Nenngröße der Wasserzähler bemessen und linear nach dem Maximaldurchfluss gestaffelt. Folgende Zählertypen kommen im Gemeindegebiet vor:

a	b	c	d
Nenngröße m ³ /h	Äquivalenz- ziffer	Anzahl der Zähler	Bemessungsein- heiten (b x c)
QN 2,5	1,00	2.065	2.065,00
QN 2,5*	1,00	12	12,00
QN 6	1,21	22	26,62
QN 6*	1,21	4	4,84
QN 10	1,45	6	8,70
QN 10*	1,45	3	4,35
QN 15	1,75	0	0,00
QN 40	3,25	2	6,50
			0,00
			0,00
		2.114	2.128,01

* in Gemeindeeinrichtungen mit
10,00% Ermäßigung

Die Gebührenermäßigungen für die Gemeindeeinrichtungen entsprechen einer Reduzierung der jeweiligen Bemessungseinheiten um den Ermäßigungsbetrag. Da in der Gebührekalkulation die vollen Bemessungseinheiten zu berücksichtigen sind, kann die finanzielle Auswirkung der Gebührenermäßigung nur über einen (gebührenrechtlich zulässigen) "Gewinnzuschlag" erreicht werden. Der "Gewinnzuschlag" ermittelt sich wie folgt:

Bemessungs- einheiten	Ermäßigung	Ermäßigung absolut
12,00	10,00%	1,20
4,84	10,00%	0,48
4,35	10,00%	0,44
		2,12

Danach würden sich folgende reduzierte Bemessungseinheiten ergeben:

volle Bemessungseinheiten	2.128,01
abzgl. Reduzierung	-2,12
	2.125,89

Daraus ergibt sich folgender "Gewinnzuschlag":

85.000,00 €	:	2.125,89	x	2.128,01
			=	85.084,76 €
		abzüglich Kosten		- 85.000,00 €
		"Gewinnzuschlag"		84,76 €

Aus den um den "Gewinnzuschlag" erhöhten Kosten ergeben sich folgende Grundgebührensätze je Bemessungseinheit (BE) und Monat:

$$85.084,76 \text{ €} : 2.128,01 = 39,9833 \text{ €/BE}$$

$$39,9833 \text{ €/BE} : 12 = 3,3319 \text{ €/BE mtl.}$$

Dies führt bei den einzelnen Zählertypen zu folgenden **monatlichen Grundgebührensätzen**:

a Nenngröße m³/h	b Äquivalenz- ziffer	c Gebühren- satz je BE €	d Gebühren- satz / Zähler (b x c)
QN 2,5	1,00	3,3319	3,33 €
QN 2,5*	1,00	3,3319	3,33 €
QN 6	1,21	3,3319	4,03 €
QN 6*	1,21	3,3319	4,03 €
QN 10	1,45	3,3319	4,83 €
QN 10*	1,45	3,3319	4,83 €
QN 15	1,75	3,3319	5,83 €
QN 40	3,25	3,3319	10,83 €

Wenn der "Gewinnzuschlag" mit der Gebühr für die Eigennutzung verrechnet wird, entspricht dies der o.g. (steuerrechtlich anerkannten) Gebührenermäßigung, so dass insofern keine Gewinne entstehen und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

Nenngröße m³/h	Gebühren- satz / Zähler	Ermäßigung %	ermäßigte Gebühr	Ermäßigung € / Zähler	Fallzahlen	Ermäßigung € / Monat
QN 2,5*	3,33 €	10,00%	3,00 €	0,33 €	12	3,96 €
QN 6*	4,03 €	10,00%	3,63 €	0,40 €	4	1,60 €
QN 10*	4,83 €	10,00%	4,35 €	0,48 €	3	1,44 €
						7,00 €

Dies entspricht folgender (mit dem o.g. "Gewinnzuschlag" identischen) Ermäßigung pro Jahr:

$$7,00 \text{ € / Monat} \times 12 = 84,00 \text{ €}$$

3. Bemessungseinheiten für Verbrauchsgebühr

Wasserverbrauch insgesamt	310.221 m³		
davon			
Normalgebühr	304.568 m³		
Eigenverbrauch mit ermäßigter Gebühr	5.503 m³	10,00%	Ermäßigung
unentgeltlicher Eigenverbrauch (Brandschutz)	150 m³	100,00%	Ermäßigung
Fälle ohne Grundgebühr	0 m³		

4. Ermittlung der Verbrauchsgebühren

4.1 Variante Ausschluss der Gewinnerzielung (Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung)

4.1.1 Erhöhte Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr

Ungedeckter Aufwand 616.482,25 € (s. Nr. 1)

Die Gebührenermäßigungen für die Gemeindeeinrichtungen (s. Nr. 3) entsprechen einer Reduzierung der jeweiligen Bemessungseinheiten um den Ermäßigungsbetrag. Da in der Gebührenkalkulation die vollen Bemessungseinheiten zu berücksichtigen sind, kann die finanzielle Auswirkung der Gebührenermäßigung nur über einen (gebührenrechtlich zulässigen) "Gewinnzuschlag" erreicht werden. Der "Gewinnzuschlag" ermittelt sich wie folgt:

Bemessungseinheiten	Ermäßigung %	Ermäßigung absolut
5.503 m ³	10,00%	550,30 m ³
150 m ³	100,00%	150,00 m ³
		700,30 m³

Danach würden sich folgende reduzierte Bemessungseinheiten ergeben:

volle Bemessungseinheiten	310.221,00 m ³
abzgl. Reduzierung	-700,30 m ³
	309.520,70 m³

Daraus ergibt sich folgender "Gewinnzuschlag":

616.482,25 €	:	309.520,70 m ³	x	310.221,00 m ³	
			=	617.877,06 €	
				abzüglich Kosten	- 616.482,25 €
				"Gewinnzuschlag"	1.394,81 €

Aus den um den "Gewinnzuschlag" erhöhten Kosten ergeben sich folgende **Verbrauchsgebührensätze je m³** :

617.877,06 €	:	310.221,00 m ³	=	1,9917 €/m³ (=kostendeckende Gebühr)
--------------	---	---------------------------	---	--

4.1.2 Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr

Zwecks Ermittlung des für Fälle mit Grundgebühr maßgebenden Verbrauchsgebührensatzes ist der unter Nr. 4.1.1 ermittelte Verbrauchsgebührensatz um die Entlastungswirkung der Grundgebühren zu reduzieren. Hierbei ist zu beachten, dass der folgende Teil des unter Nr. 4.1.1 ermittelten "Gewinnzuschlags" auf die über Grundgebühren zu deckenden Kosten entfällt:

85.000,00 €	:	309.520,70 m ³	x	310.221,00 m ³	
			=	85.192,32 €	
				abzüglich Kosten	- 85.000,00 €
				"Gewinnzuschlag"	192,32 €

Dieser Teil des "Gewinnzuschlags" entlastet ebenfalls den für Fälle mit Grundgebühren maßgebenden Verbrauchsgebührensatz. Er ist hierfür noch im Verhältnis der Verbrauchsmengen dieser Fälle zu den gesamten Verbrauchsmengen hochzurechnen:

Gesamte Verbrauchsmenge	310.221,00 m ³
abzgl. Verbrauchsmenge ohne Grundgebühr	0,00 m ³
Verbrauchsmenge mit Grundgebühr	310.221,00 m ³

$$192,32 \text{ €} \times 310.221,00 \text{ m}^3 : 310.221,00 \text{ m}^3 = 192,32 \text{ €}$$

85.000,00 €	über Grundgebühren zu deckende Kosten anteiliger "Gewinnzuschlag" erhöhter Betrag
192,32 €	
85.192,32 €	

$$85.192,32 \text{ €} : 310.221,00 \text{ m}^3 = 0,2746 \text{ €} / \text{m}^3$$

Die **Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr** ermittelt sich somit wie folgt:

1,9917 €/m ³	erhöhte Verbrauchsgebühr
-0,2746 €/m ³	abzgl. Ermäßigung wegen Grundgebühr
1,7171 €/m³	(=kostendeckende Gebühr)

Der eigentliche "Gewinnzuschlag" wegen der ermäßigten Verbrauchsgebühr für Gemeindeeinrichtungen beträgt

1.394,81 €	(voller Betrag; s. Nr. 4.1.1)
- 192,32 €	(abzgl. Entlastung Fälle mit Grundgebühr)
1.202,49 €	

Wenn der "Gewinnzuschlag" mit der vollen Gebühr für die Eigennutzung verrechnet wird, entspricht dies der steuerrechtlich anerkannten Gebührenermäßigung, so dass insofern keine Gewinne entstehen und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

a	b	c	d	e
Verbrauch	Gebühren-satz	Ermäßigung	Ermäßigung	Gesamter-mäßigung (a x d)
5.503,00 m ³	1,7171 €	10,00%	0,1717 €/m ³	944,92 €
150,00 m ³	1,7171 €	100,00%	1,7171 €/m ³	257,57 €
				1.202,49 €

4.2 Variante mit Erwirtschaftung von Eigenkapitalzinsen

4.2.1 Ermittlung kalkulatorischer Zinsen

(Nach der Durchschnittswertmethode)

Herstellungs- u. Anschaffungskosten Anlagegüter *	6.671.015,83 €
Abzüglich Empfangene Ertragszuschüsse * #	- 425.950,37 €
Differenz	6.245.065,46 €
davon 50% als Verzinsungsgrundlage	3.122.532,73 €

* jeweils netto

Ertragszuschüsse bis einschl. 2002 wurden nach der Wasservers.satzung erhoben und erfolgswirksam aufgelöst. Ertragszuschüsse ab 2003 werden laut Bundesfinanzministerium aktivisch beim Anlagevermögen gekürzt.

Kalkulatorischer Zinssatz:	3,90%			
3.122.532,73 €	x	3,90%	=	121.778,78 €

kalkulatorische Zinsen	121.778,78 €	
abzgl. Fremdzins	- 49.516,76 €	(s. Nr. 1)
zzgl. Zinserträge	- €	(s. Nr. 1)
zzgl. Einnahme aktivierte Bauzinsen	- €	(s. Nr. 1)
	72.262,02 €	

Um diesen Betrag erhöht sich der ungedeckte Aufwand nach Nr. 1:

616.482,25 €	+	72.262,02 €	=	688.744,27 €
--------------	---	-------------	---	--------------

4.2.2 Erhöhte Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr

Ungedeckte Kosten **688.744,27 €** (s. Nr. 4.2.1)

Die Gebührenermäßigungen für den Verbrauch der Gemeindeeinrichtungen (s. Nr. 3) entsprechen einer Reduzierung der jeweiligen Bemessungseinheiten um den Ermäßigungsbetrag. Da in der Gebührenkalkulation die vollen Bemessungseinheiten zu berücksichtigen sind, kann die finanzielle Auswirkung der Gebührenermäßigung nur über einen (gebührenrechtlich zulässigen) "Gewinnzuschlag" erreicht werden. Der "Gewinnzuschlag" ermittelt sich wie folgt:

Bemessungseinheiten, m ³	Ermäßigung %	Ermäßigung absolut, m ³
5.503,00 m ³	10,00%	550,30 m ³
150,00 m ³	100,00%	150,00 m ³
		700,30 m ³

Danach würden sich folgende reduzierte Bemessungseinheiten ergeben:

volle Bemessungseinheiten	310.221,00 m ³
abzgl. Reduzierung	-700,30 m ³
	309.520,70 m ³

Daraus ergibt sich folgender "Gewinnzuschlag":

688.744,27 €	€	:	309.520,70 m ³	x	310.221,00 m ³	
						=
						690.302,57 €
						- 688.744,27 €
						<u>1.558,30 €</u>

Aus den um den "Gewinnzuschlag" erhöhten Kosten ergeben sich folgende **Verbrauchsgebührensätze je m³** :

690.302,57 €	:	310.221,00 m ³	=	<u>2,2251 €/m³</u>
--------------	---	---------------------------	---	-------------------------------

4.2.3 Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr

Zwecks Ermittlung des für Fälle mit Grundgebühr maßgebenden Verbrauchsgebührensatzes ist der unter Nr. 4.2.2 ermittelte Verbrauchsgebührensatz um die Entlastungswirkung der Grundgebühren zu reduzieren. Hierbei ist zu beachten, dass der folgende Teil des unter Nr. 4.2.2 ermittelten "Gewinnzuschlags" auf die über Grundgebühren zu deckenden Kosten entfällt:

85.000,00 €	:	309.520,70 m ³	x	310.221,00 m ³		
					=	
						85.192,32 €
						- 85.000,00 €
						<u>192,32 €</u>

Dieser Teil des "Gewinnzuschlags" entlastet ebenfalls den für Fälle mit Grundgebühren maßgebenden Verbrauchsgebührensatz. Er ist hierfür noch im Verhältnis der Verbrauchsmengen dieser Fälle zu den gesamten Verbrauchsmengen hochzurechnen:

Gesamte Verbrauchsmenge	310.221,00 m ³
abzgl. Verbrauchsmenge ohne Grundgebühr	0,00 m ³
<u>Verbrauchsmenge mit Grundgebühr</u>	<u>310.221,00 m³</u>

192,32 €	x	310.221,00 m ³	:	310.221,00 m ³		
					=	
						192,32 €

85.000,00 €	über Grundgebühren zu deckende Kosten anteiliger "Gewinnzuschlag" erhöhter Betrag
192,32 €	
<u>85.192,32 €</u>	

85.192,32 €	:	310.221,00 m ³	=	0,2746 €/m ³
-------------	---	---------------------------	---	-------------------------

Die **Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr** ermittelt sich somit wie folgt:

2,2251 €/m ³	erhöhte Verbrauchsgebühr
-0,2746 €/m ³	abzgl. Ermäßigung wegen Grundgebühr
<u>1,9505 €/m³</u>	

Der eigentliche "Gewinnzuschlag" wegen der ermäßigten Verbrauchsgebühr für Gemeindeeinrichtungen beträgt

1.558,30 €	(voller Betrag; s. Nr. 4.2.2)
- 192,32 €	(abzgl. Entlastung Fälle mit Grundgebühr)
<u>1.365,98 €</u>	

Wenn der "Gewinnzuschlag" mit der vollen Gebühr für die Eigennutzung verrechnet wird, entspricht dies der steuerrechtlich anerkannten Gebührenermäßigung, so dass insofern keine Gewinne entstehen und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

a	b	c	d	e
Verbrauch	Gebühren-satz	Ermäßigung	Ermäßigung	Gesamter- ermäßigung (a x d)
5.503,00 m ³	1,9505 €	10,00%	0,1951 €/m ³	1.073,36 €
150,00 m ³	1,9505 €	100,00%	1,9505 €/m ³	292,58 €
				1.365,94 €

Ein steuerpflichtiger Gewinn ist allerdings in Höhe der Eigenkapitalzinsen zu erwarten, die zwar gebührenfähige Kosten aber keinen Aufwand darstellen. Sofern keine steuerlichen Verlustvorträge bestehen, führt dies zu einer Steuerbelastung und somit zu einer weiteren Erhöhung des Gebührenbedarfs.

5. Gebührenrechtlicher Verlust

Zur Berechnung des gebührenrechtlichen Verlustes werden von den gebührenrechtlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen (Ziffer 1) zuzüglich der kalkulatorischen Zinsen (Ziffer 4.2.1) die Erträge (Ziffer 1) incl. Wasserverkaufserlöse abgezogen.

Aufwand (s. Ziffer 1)	726.061,73 €
abzüglich Aufwand für Unterhaltung der Hausanschlüsse, soweit sie nicht in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (s. Ziffer 1)	- 13.447,15 €
zuzüglich Kalkulatorische Zinsen (Ziffer 4.2.1)	72.262,02 €
abzüglich Erträge (s. Ziff. 1)	- 96.132,33 €
Zwischensumme (s. auch Ziffer 4.2.1, ungedeckter Aufwand)	688.744,27 €
abzüglich Wasserverkaufserlöse	- 642.608,67 €
Gewinn (-) / Verlust (+) 2015	46.135,60 €

Gegenprobe

Nenngröße m ³ /h	Anzahl Einheiten	neu errechnete Gebühr/Monat	festgesetzte Gebühr pro Monat	Differenz	Gewinn (-) / Verlust (+)
QN 2,5	2065	3,33 €	3,35 €	- 0,02 €	- 495,60 €
QN 2,5*	12	3,00 €	3,02 €	- 0,02 €	- 2,88 €
QN 6	22	4,03 €	3,50 €	0,53 €	139,92 €
QN 6*	4	3,63 €	3,15 €	0,48 €	23,04 €
QN 10	6	4,83 €	4,00 €	0,83 €	59,76 €
QN 10*	3	4,35 €	3,60 €	0,75 €	27,00 €
QN 15	0	5,83 €	6,00 €	- 0,17 €	- €
QN 40	2	10,83 €	11,00 €	- 0,17 €	- 4,08 €
	2114				
			Zwischensumme		-252,84
	Anzahl Einheiten	neu errechnete Gebühr	festgesetzte Gebühr	Differenz	Gewinn (-) / Verlust (+)
Normalverbrauch	304.568,00 m ³	1,9505 €/m ³	1,80 €	0,1505 €/m ³	45.837,48 €
ermäß. Verbr.	5.503,00 m ³	1,7555 €/m ³	1,62 €	0,1355 €/m ³	745,66 €
ermäß. Verbr.	150,00 m ³	0,0000 €/m ³	- €	0,0000 €/m ³	- €
	310.221,00 m ³				
Gewinn (-) / Verlust (+) 2015					46.330,30 €

6. Berechnung des akzeptierten Verlustes

Bewusst in Kauf genommene Kostenunterdeckungen dürfen in den Folgejahren weder durch Einstellung in Gebührenkalkulationen noch durch Verrechnung mit Kostenüberdeckungen ausgeglichen werden. Sie sind stets aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.

Auf Grund der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.11.2014 (TOP 4) festgelegten Gebührensätze und der in der Vorkalkulation 2014 angenommenen Zähleranzahl und Verbrauchswerte ergibt sich folgender akzeptierter Verlust:

Gebührenrechtlich kostendeckender Erlös gem. Vorkalkulation 2014	737.420,90 €
abzüglich des kalkulierten Jahreserlöses mit den vom GR beschlossenen Gebühren gem. Vorkalkulation 2014	- 629.398,68 €
akzeptierter Verlust	108.022,22 €

7. Gegenüberstellung gebührenrechtlicher Verlust und akzeptierter Verlust

Liegt der akzeptierte Verlust über dem gebührenrechtlichen Verlust, ist ein Ausgleich in den Folgejahren nicht möglich (s. Ziffer 6).

Akzeptierter Verlust gem. Ziffer 6.	108.022,22 €
Gebührenrechtlicher Verlust gem. Ziffer 5.	46.135,60 €
Möglicher Ausgleich in den Folgejahren	- €



Wassergebührenkalkulation 2017-2018

auf Grundlage der Planungen für die Jahre

2017-2018

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Gebührenkalkulation sind §§ 13 u. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Kalkulation

Zur Ermittlung der ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum (01.01.2017 bis 31.12.2018) wurden die durchschnittlichen Planzahlen aus der Finanzplanung für 2017 und 2018 zugrunde gelegt und unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2015 und der Anpassung des Wasserlieferungspreises der Offenburger Wasserversorgung ab 01.01.2017 entsprechend angepasst.

Die Kosten werden durch die geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzgrenzen zu ermitteln.

Verzinsung des Anlagekapitals

Die Gemeindewerke Schutterwald berechnen die Verzinsung des Anlagekapitals nach der Durchschnittswertmethode. Dabei werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten um Beiträge und Zuschüsse gekürzt. 50% der gekürzten Anschaffungs-/Herstellungskosten werden über die Laufzeit mit dem kalkulatorischen Zinssatz multipliziert.

In Schutterwald beträgt der kalkulatorische Zinssatz seit 2015 3,9 %. Er berücksichtigt auch die langfristigen Zinsverpflichtungen.

Kostendeckung

Im Dezember 2013 wurde mit Wirkung ab 01.01.2014 das Wassergesetz (WG) geändert. Nach dem neuen § 44 Abs. 1 WG ist die Gemeinde zum Betrieb der Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge verpflichtet. Als Folge daraus fällt die Wasserversorgung unter § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO. Sie darf deshalb keinen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (manche Kommentatoren sind anderer Auffassung). Entgelte werden von der Gemeinde daher nur bis zur Kostendeckungsgrenze bemessen. Die unter Ziffer 4.2 aufgeführte Variante mit Erwirtschaftung von Eigenkapitalzinsen im Rahmen der kalkulatorischen Zinsen ist weiterhin zulässig.

Da die Gemeinde Schutterwald das Wasser gemäß § 13 EigBVO zu einem ermäßigten Satz erhält (Ermäßigung 10%, bei Brandschutz 100%), ist in der Kalkulation mit einem "Gewinnzuschlag" zu rechnen. Dabei handelt es sich um einen aus kommunalabgaberechtlicher Sicht nicht auszugleichenden Gewinnzuschlag.

Leistungseinheiten

Es wurde beim Wasserverbrauch mit den Durchschnittswerten aus den vergangenen 3 Jahren (2013-2015) kalkuliert. Die Zähleranzahl wurde ausgehend von 2015 geschätzt.

Der Verbrauch für die unentgeltlich abgegebenen Wassermengen für den Brandschutz wurde geschätzt.

Der Verbrauch für alle Gemeindeeinrichtungen und auch Brunnen wird mit Wasserzählern erfasst.

Grundgebühr

Aufgrund der ständigen Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen Fixkosten, welche verbrauchsunabhängig sind. In Baden-Württemberg ist eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr zulässig. Entsprechend der bekannten Gerichtsurteile sollte die Grundgebühr jedoch weniger als 50% der gesamten Fixkosten betragen.

Zur Verteilung der Grundgebühr wurde ein an der Durchflussmenge der Wasserzähler orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde gelegt.

Die Kosten werden durch die Bemessungseinheiten geteilt, um die kostendeckende Grundgebührensätze zu ermitteln.

Ermessensentscheidungen

Die Gebührenkalkulation muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden. Sie ist Grundlage dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensentscheidungen fehlerfrei treffen kann.

Eine Ermessensentscheidung trifft der Gemeinderat in folgenden Bereichen:

Bei der Prognose der Betriebskosten, der geschätzten Menge der Leistungseinheiten, dem Kalkulationszeitraum, der Berücksichtigung der gebührenfähigen Kosten, der Ausrichtung der Kalkulation (Zielrichtung), der Höhe der Abschreibungssätze, der Abschreibungsmethode, der Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen, der Art der Verzinsung, der Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals, der Methode der Mischzinskalkulation, der Festlegung der Äquivalenzziffern, der Bemessungseinheiten und der abzudeckenden Kostenanteilen bei der Grundgebührenkalkulation, die Höhe der Gebührensätze.

1. Übersicht über Aufwand und Erträge

Aufwand	gebührenrechtlich relevant für Kalkulation €
Strombezug	24.000,00
Fremdwasserbezug	110.000,00
Wasseruntersuchungen u.a. lfd. Aufwand	3.500,00
Unterhaltung Quellen und Tiefbrunnen	0,00
Unterhaltung Wasserwerk	20.000,00
Unterhaltung Rohrnetz	155.000,00
Unterhaltung Wassermesser	20.000,00
Unterhaltung Fahrzeuge	9.000,00
Unterhaltung Werkzeuge und Maschinen	2.500,00
Verbrauchs- und Betriebsmittel	
Dienst- und Schutzkleidung	
Wasserentnahmeentgelt	15.000,00
Bauhofleistungen	
Mieten und Pachten	
Lohnanteile für aktivierte Eigenleist. u. Leist.an Dritte	61.000,00
Löhne, Gehälter der Verwaltung; sonst. Sozialleist.	39.200,00
gesetzliche Unfallversicherung Berufsgen.	0,00
Abschreibungen	120.500,00
Zinsen für Kredite	51.000,00
Steuern, Abgaben	1.800,00
Versicherungen	
Geschäftsausgaben u. Bürobedarf	15.500,00
EDV-Kosten	5.000,00
Reisekosten, Fortbildung	500,00
Beratung und Prüfung	2.000,00
periodische Abgrenzungen und Rückstellungen	0,00
Verwaltungskostenbeitrag	100.000,00
	755.500,00
Erträge	€
Erlös aus Installation, Materialverkauf	1.000,00
Auflösung Ertragszuschüsse	20.000,00
Aktivierte Eigenleistungen	60.000,00
Aktivierte Bauzinsen	
Zinserträge	1.000,00
Sonstige Erträge und Kostenersätze	8.000,00
Erträge aus Rückstellungen	
	90.000,00
Ungedeckter Aufwand	€
Kosten	755.500,00
abzgl. Aufwand für Unterhaltung der Hausanschlüsse, soweit sie nicht in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen	-10.000,00
abzgl. Erträge	-90.000,00
	655.500,00

2. Ermittlung der Grundgebühren

von den Fixkosten der Einrichtung (insbesondere Abschreibungen) sollen

92.000,00 € über Grundgebühren finanziert werden

Die Grundgebühren werden nach der Nenngröße der Wasserzähler bemessen und linear nach dem Maximaldurchfluss gestaffelt. Folgende Zählertypen kommen im Gemeindegebiet vor:

a Zählergröße alt / neu m³/h	b Äquivalenz- ziffer	c Anzahl der Zähler	d Bemessungsein- heiten (b x c)
QN 2,5 / Q3 = 4	1,00	2.088	2.088,00
QN 2,5* / Q3 = 4*	1,00	12	12,00
QN 6 / Q3 = 10	1,21	22	26,62
QN 6* / Q3 = 10*	1,21	4	4,84
QN 10 / Q3 = 16	1,45	6	8,70
QN 10* / Q3 = 16*	1,45	3	4,35
QN 15 / Q3 = 25	1,75	0	0,00
QN 40 / Q3 = 63	3,25	2	6,50
			0,00
		2.137	2.151,01

* in Gemeindeeinrichtungen mit
10,00% Ermäßigung

Die Gebührenermäßigungen für die Gemeindeeinrichtungen entsprechen einer Reduzierung der jeweiligen Bemessungseinheiten um den Ermäßigungsbetrag. Da in der Gebührenkalkulation die vollen Bemessungseinheiten zu berücksichtigen sind, kann die finanzielle Auswirkung der Gebührenermäßigung nur über einen (gebührenrechtlich zulässigen) "Gewinnzuschlag" erreicht werden. Der "Gewinnzuschlag" ermittelt sich wie folgt:

Bemessungs- einheiten	Ermäßigung	Ermäßigung absolut
12,00	10,00%	1,20
4,84	10,00%	0,48
4,35	10,00%	0,44
		2,12

Danach würden sich folgende reduzierte Bemessungseinheiten ergeben:

volle Bemessungseinheiten	2.151,01
abzgl. Reduzierung	-2,12
	<u>2.148,89</u>

Daraus ergibt sich folgender "Gewinnzuschlag":

92.000,00 €	:	2.148,89	x	2.151,01
			=	92.090,76 €
		abzüglich Kosten		- 92.000,00 €
		"Gewinnzuschlag"		<u>90,76 €</u>

Aus den um den "Gewinnzuschlag" erhöhten Kosten ergeben sich folgende Grundgebührensätze je Bemessungseinheit (BE) und Monat:

$$92.090,76 \text{ €} : 2.151,01 = 42,8128 \text{ €/BE}$$

$$42,8128 \text{ €/BE} : 12 = 3,5677 \text{ €/BE mtl.}$$

Dies führt bei den einzelnen Zählertypen zu folgenden **monatlichen Grundgebührensätzen**:

a Zählergröße alt / neu m³/h	b Äquivalenz- ziffer	c Gebühren- satz je BE €	d Gebühren- satz / Zähler (b x c)
QN 2,5 / Q3 = 4	1,00	3,5677	3,57 €
QN 2,5* / Q3 = 4*	1,00	3,5677	3,57 €
QN 6 / Q3 = 10	1,21	3,5677	4,32 €
QN 6* / Q3 = 10*	1,21	3,5677	4,32 €
QN 10 / Q3 = 16	1,45	3,5677	5,17 €
QN 10* / Q3 = 16*	1,45	3,5677	5,17 €
QN 15 / Q3 = 25	1,75	3,5677	6,24 €
QN 40 / Q3 = 63	3,25	3,5677	11,60 €

Wenn der "Gewinnzuschlag" mit der Gebühr für die Eigennutzung verrechnet wird, entspricht dies der o.g. (steuerrechtlich anerkannten) Gebührenermäßigung, so dass insofern keine Gewinne entstehen und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

Zählergröße m³/h	Gebühren- satz / Zähler	Ermäßigung %	ermäßigte Gebühr	Ermäßigung € / Zähler	Fallzahlen	Ermäßigung € / Monat
QN 2,5* / Q3 = 4*	3,57 €	10,00%	3,21 €	0,36 €	12	4,32 €
QN 6* / Q3 = 10*	4,32 €	10,00%	3,89 €	0,43 €	4	1,72 €
QN 10* / Q3 = 16*	5,17 €	10,00%	4,65 €	0,52 €	3	1,56 €
						7,60 €

Dies entspricht folgender (mit dem o.g. "Gewinnzuschlag" identischen) Ermäßigung pro Jahr:

$$7,60 \text{ € / Monat} \times 12 = 91,20 \text{ €}$$

3. Bemessungseinheiten für Verbrauchsgebühr

Wasserverbrauch insgesamt	304.723 m³		
davon			
Normalgebühr	299.172 m³		
Eigenverbrauch mit ermäßigter Gebühr	5.401 m³	10,00%	Ermäßigung
unentgeltlicher Eigenverbrauch (Brandschutz)	150 m³	100,00%	Ermäßigung
Fälle ohne Grundgebühr	0 m³		

4. Ermittlung der Verbrauchsgebühren

4.1 Variante Ausschluss der Gewinnerzielung (Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung)

4.1.1 Erhöhte Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr

Ungedeckter Aufwand 655.500,00 € (s. Nr. 1)

Die Gebührenermäßigungen für die Gemeindeeinrichtungen (s. Nr. 3) entsprechen einer Reduzierung der jeweiligen Bemessungseinheiten um den Ermäßigungsbetrag. Da in der Gebührenkalkulation die vollen Bemessungseinheiten zu berücksichtigen sind, kann die finanzielle Auswirkung der Gebührenermäßigung nur über einen (gebührenrechtlich zulässigen) "Gewinnzuschlag" erreicht werden. Der "Gewinnzuschlag" ermittelt sich wie folgt:

Bemessungseinheiten	Ermäßigung %	Ermäßigung absolut
5.401 m ³	10,00%	540,10 m ³
150 m ³	100,00%	150,00 m ³
		690,10 m ³

Danach würden sich folgende reduzierte Bemessungseinheiten ergeben:

volle Bemessungseinheiten	304.723 m ³
abzgl. Reduzierung	-690 m ³
	<u>304.033 m³</u>

Daraus ergibt sich folgender "Gewinnzuschlag":

655.500,00 €	:	304.032,90 m ³	x	304.723,00 m ³	
			=	656.987,87 €	
		abzüglich Kosten		- 655.500,00 €	
		"Gewinnzuschlag"		<u>1.487,87 €</u>	

Aus den um den "Gewinnzuschlag" erhöhten Kosten ergeben sich folgende **Verbrauchsgebührensätze je m³** :

656.987,87 €	:	304.723,00 m ³	=	<u>2,1560 €/m³</u> (=kostendeckende Gebühr)
--------------	---	---------------------------	---	---

4.1.2 Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr

Zwecks Ermittlung des für Fälle mit Grundgebühr maßgebenden Verbrauchsgebührensatzes ist der unter Nr. 4.1.1 ermittelte Verbrauchsgebührensatz um die Entlastungswirkung der Grundgebühren zu reduzieren. Hierbei ist zu beachten, dass der folgende Teil des unter Nr. 4.1.1 ermittelten "Gewinnzuschlags" auf die über Grundgebühren zu deckenden Kosten entfällt:

92.000,00 €	:	304.032,90 m ³	x	304.723,00 m ³	
			=	92.208,82 €	
		abzüglich Kosten		- 92.000,00 €	
		"Gewinnzuschlag"		<u>208,82 €</u>	

Dieser Teil des "Gewinnzuschlags" entlastet ebenfalls den für Fälle mit Grundgebühren maßgebenden Verbrauchsgebührensatz. Er ist hierfür noch im Verhältnis der Verbrauchsmengen dieser Fälle zu den gesamten Verbrauchsmengen hochzurechnen:

Gesamte Verbrauchsmenge	304.723,00 m ³
abzgl. Verbrauchsmenge ohne Grundgebühr	0,00 m ³
Verbrauchsmenge mit Grundgebühr	304.723,00 m³

$$208,82 \text{ €} \times 304.723,00 \text{ m}^3 : 304.723,00 \text{ m}^3 = 208,82 \text{ €}$$

92.000,00 €	über Grundgebühren zu deckende Kosten anteiliger "Gewinnzuschlag" erhöhter Betrag
208,82 €	
92.208,82 €	

$$92.208,82 \text{ €} : 304.723,00 \text{ m}^3 = 0,3025 \text{ €} / \text{m}^3$$

Die **Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr** ermittelt sich somit wie folgt:

2,1560 €/m ³	erhöhte Verbrauchsgebühr
-0,3025 €/m ³	abzgl. Ermäßigung wegen Grundgebühr
1,8535 €/m³	(=kostendeckende Gebühr)

Der eigentliche "Gewinnzuschlag" wegen der ermäßigten Verbrauchsgebühr für Gemeindeeinrichtungen beträgt

1.487,87 €	(voller Betrag; s. Nr. 4.1.1)
- 208,82 €	(abzgl. Entlastung Fälle mit Grundgebühr)
1.279,05 €	

Wenn der "Gewinnzuschlag" mit der vollen Gebühr für die Eigennutzung verrechnet wird, entspricht dies der steuerrechtlich anerkannten Gebührenermäßigung, so dass insofern keine Gewinne entstehen und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

a	b	c	d	e
Verbrauch	Gebühren-satz	Ermäßigung	Ermäßigung	Gesamter- mäßigung (a x d)
5.401,00 m ³	1,8535 €	10,00%	0,1854 €/m ³	1.001,08 €
150,00 m ³	1,8535 €	100,00%	1,8535 €/m ³	278,03 €
				1.279,11 €

4.2 Variante mit Erwirtschaftung von Eigenkapitalzinsen

4.2.1 Ermittlung kalkulatorischer Zinsen

(Nach der Durchschnittswertmethode)

Herstellungs- u. Anschaffungskosten Anlagegüter *	6.671.015,83 €
Abzüglich Empfangene Ertragszuschüsse * #	- 425.950,37 €
Differenz	6.245.065,46 €
davon 50% als Verzinsungsgrundlage	3.122.532,73 €

* jeweils netto

Ertragszuschüsse bis einschl. 2002 wurden nach der Wasservers.satzung erhoben und erfolgswirksam aufgelöst. Ertragszuschüsse ab 2003 werden laut Bundesfinanzministerium aktivisch beim Anlagevermögen gekürzt.

Kalkulatorischer Zinssatz: 3,90%

$$3.122.532,73 \text{ €} \times 3,90\% = 121.778,78 \text{ €}$$

kalkulatorische Zinsen	121.778,78 €	
abzgl. Fremdzins	- 51.000,00 €	(s. Nr. 1)
zzgl. Zinserträge	1.000,00 €	(s. Nr. 1)
zzgl. Einnahme aktivierte Bauzinsen	- €	(s. Nr. 1)
	71.778,78 €	

Um diesen Betrag erhöht sich der ungedeckte Aufwand nach Nr. 1:

$$655.500,00 \text{ €} + 71.778,78 \text{ €} = 727.278,78 \text{ €}$$

4.2.2 Erhöhte Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr

Ungedeckte Kosten 727.278,78 € (s. Nr. 4.2.1)

Die Gebührenermäßigungen für den Verbrauch der Gemeindeeinrichtungen (s. Nr. 3) entsprechen einer Reduzierung der jeweiligen Bemessungseinheiten um den Ermäßigungsbetrag. Da in der Gebührenkalkulation die vollen Bemessungseinheiten zu berücksichtigen sind, kann die finanzielle Auswirkung der Gebührenermäßigung nur über einen (gebührenrechtlich zulässigen) "Gewinnzuschlag" erreicht werden. Der "Gewinnzuschlag" ermittelt sich wie folgt:

Bemessungseinheiten, m ³	Ermäßigung %	Ermäßigung absolut, m ³
5.401,00 m ³	10,00%	540,10 m ³
150,00 m ³	100,00%	150,00 m ³
		690,10 m ³

Danach würden sich folgende reduzierte Bemessungseinheiten ergeben:

volle Bemessungseinheiten	304.723,00 m ³
abzgl. Reduzierung	-690,10 m ³
	304.032,90 m ³

Daraus ergibt sich folgender "Gewinnzuschlag":

$$727.278,78 \text{ €} \text{ : } 304.032,90 \text{ m}^3 \times 304.723,00 \text{ m}^3 = 728.929,57 \text{ €}$$

	- 727.278,78 €	
abzüglich Kosten		
"Gewinnzuschlag"		1.650,79 €

Aus den um den "Gewinnzuschlag" erhöhten Kosten ergeben sich folgende **Verbrauchsgebührensätze je m³** :

$$728.929,57 \text{ €} : 304.723,00 \text{ m}^3 = \underline{\underline{2,3921 \text{ €/m}^3}}$$

4.2.3 Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr

Zwecks Ermittlung des für Fälle mit Grundgebühr maßgebenden Verbrauchsgebührensatzes ist der unter Nr. 4.2.2 ermittelte Verbrauchsgebührensatz um die Entlastungswirkung der Grundgebühren zu reduzieren. Hierbei ist zu beachten, dass der folgende Teil des unter Nr. 4.2.2 ermittelten "Gewinnzuschlags" auf die über Grundgebühren zu deckenden Kosten entfällt:

92.000,00 €	:	304.032,90 m³	x	304.723,00 m³	
			=	92.208,82 €	
		abzüglich Kosten		- 92.000,00 €	
		"Gewinnzuschlag"		<u>208,82 €</u>	

Dieser Teil des "Gewinnzuschlags" entlastet ebenfalls den für Fälle mit Grundgebühren maßgebenden Verbrauchsgebührensatz. Er ist hierfür noch im Verhältnis der Verbrauchsmengen dieser Fälle zu den gesamten Verbrauchsmengen hochzurechnen:

Gesamte Verbrauchsmenge	304.723,00 m³	m³
abzgl. Verbrauchsmenge ohne Grundgebühr	0,00 m³	m³
Verbrauchsmenge mit Grundgebühr	304.723,00 m³	m³

$$208,82 \text{ € m}^3 \times 304.723,00 \text{ m}^3 : 304.723,00 \text{ m}^3 = 208,82 \text{ € m}^3$$

92.000,00 €	über Grundgebühren zu deckende Kosten anteiliger "Gewinnzuschlag" erhöhter Betrag
208,82 €	
<u>92.208,82 €</u>	

$$92.208,82 \text{ €} : 304.723,00 \text{ m}^3 = 0,3025 \text{ €/m}^3$$

Die **Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr** ermittelt sich somit wie folgt:

2,3921 €/m³	erhöhte Verbrauchsgebühr
-0,3025 €/m³	abzgl. Ermäßigung wegen Grundgebühr
<u>2,0896 €/m³</u>	

Der eigentliche "Gewinnzuschlag" wegen der ermäßigten Verbrauchsgebühr für Gemeindeeinrichtungen beträgt

1.650,79 €	(voller Betrag; s. Nr. 4.2.2)
- 208,82 €	(abzgl. Entlastung Fälle mit Grundgebühr)
<u>1.441,97 €</u>	

Wenn der "Gewinnzuschlag" mit der vollen Gebühr für die Eigennutzung verrechnet wird, entspricht dies der steuerrechtlich anerkannten Gebührenermäßigung, so dass insofern keine Gewinne entstehen und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

a	b	c	d	e
Verbrauch	Gebühren-satz	Ermäßigung	Ermäßigung	Gesamter-mäßigung (a x d)
5.401,00 m ³	2,0896 €	10,00%	0,2090 €/m ³	1.128,59 €
150,00 m ³	2,0896 €	100,00%	2,0896 €/m ³	313,44 €
				1.442,03 €

Ein steuerpflichtiger Gewinn ist allerdings in Höhe der Eigenkapitalzinsen zu erwarten, die zwar gebührenfähige Kosten aber keinen Aufwand darstellen. Sofern keine steuerlichen Verlustvorträge bestehen, führt dies zu einer Steuerbelastung und somit zu einer weiteren Erhöhung des Gebührenbedarfs.

5. Beschlussvorschlag

Berechnungsergebnis der Kalkulation

Grundgebühr	Zählergröße alt / neu	errechnete Gebühr pro Monat
	m ³ /h	
	QN 2,5 / Q3 = 4	3,57 €
	QN 6 / Q3 = 10	4,32 €
	QN 10 / Q3 = 16	5,17 €
	QN 15 / Q3 = 25	6,24 €
	QN 40 / Q3 = 63	11,60 €

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Vorschlag Preis pro Monat	Jahresgebühr	nachrichtlich bisherige Jahresgebühr
3,55 €	42,60 €	40,20 €
4,30 €	51,60 €	42,00 €
5,15 €	61,80 €	48,00 €
6,20 €	74,40 €	72,00 €
11,60 €	139,20 €	132,00 €

Variante mit Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung

	errechnete Gebühr
Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr	1,8535 €/m ³
Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr	2,1560 €/m ³

Variante mit Eigenkapitalverzinsung

	errechnete Gebühr
Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr	2,0896 €/m ³
Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr	2,3921 €/m ³

Vorgeschlagene Gebühr pro m ³	nachrichtlich bisherige Gebühr
1,90 €	1,80 €
2,35 €	2,15 €

6. Akzeptierter Verlust mit Eigenkapitalverzinsung

Bewusst in Kauf genommene Kostenunterdeckungen dürfen in den Folgejahren weder durch Einstellung in Gebührekalkulationen noch durch Verrechnung mit Kostenüberdeckungen ausgeglichen werden. Sie sind stets aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.

Berechnung:

Zählergröße alt / neu m ³ /h	Anzahl Einheiten	errechn. Gebühr pro Monat	Jahreserlös	Jahreserlös nach Vorschlag	Vorschlag Preis pro Monat
QN 2,5 / Q3 = 4	2.088	3,57 €	89.449,92 €	88.948,80 €	3,55 €
QN 2,5* / Q3 = 4*	12	3,21 €	462,24 €	460,80 €	3,20 €
QN 6 / Q3 = 10	22	4,32 €	1.140,48 €	1.135,20 €	4,30 €
QN 6* / Q3 = 10*	4	3,89 €	186,72 €	185,76 €	3,87 €
QN 10 / Q3 = 16	6	5,17 €	372,24 €	370,80 €	5,15 €
QN 10* / Q3 = 16*	3	4,65 €	167,40 €	167,04 €	4,64 €
QN 15 / Q3 = 25	0	6,24 €	- €	- €	6,20 €
QN 40 / Q3 = 63	2	11,60 €	278,40 €	278,40 €	11,60 €
	2137				
Zwischensumme			92.057,40 €	91.546,80 €	
	Anzahl Einheiten	errechn. Gebühr	Jahreserlös	Jahreserlös	Vorgeschlagene Gebühr
Normalverbrauch	299.172,00 m ³	2,0896 €/m ³	625.149,81 €	568.426,80 €	1,90 €
ermäß. Verbr.	5.401,00 m ³	1,8806 €/m ³	10.157,12 €	9.235,71 €	1,71 €
ermäß. Verbr.	150,00 m ³	0,0000 €/m ³	- €	- €	
	304.723,00 m ³				
Zwischensumme			635.306,93 €	577.662,51 €	
Summe			727.364,33 €	669.209,31 €	

Gebührenrechtlich kostendeckender Erlös gem. Vorkalkulation 2017/18	727.364,33 €
abzüglich des kalkulierten Jahreserlöses mit den vorgeschlagenen Gebühren gem. Vorkalkulation 2017/18	- 669.209,31 €
akzeptierter Verlust	58.155,02 €



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.11.2016 folgende Änderungssatzung zu der Wasserversorgungssatzung vom 08.11.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 05.11.2014, beschlossen:

Artikel 1

Änderung in der Definition und bei der Erhebung der Grundgebühr

§ 41 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei einem Anschluss mit einem Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

frühere Bezeichnung (QN) = Nenndurchflussmenge der Uhr m ³ /h	bis QN 2,5	QN 6	QN 10	QN 15	QN 40
Neue Bezeichnung nach MID (Q ₃) = Dauerdurchflussmenge der Uhr m ³ /h	bis Q ₃ = 4	Q ₃ = 10	Q ₃ = 16	Q ₃ = 25	Q ₃ = 63
EURO pro Jahr	42,60 €	51,60 €	61,80 €	74,40 €	139,20 €

§ 41 Absatz 2 bis 4 bleiben unverändert.

Artikel 2

Änderung der Verbrauchsgebühr bei pauschaler Verbrauchsermittlung

§ 42 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,90 EURO.
- (2) Die Verbrauchsgebühr für nicht gemessene Wassermengen (z .B. bei pauschaler Verbrauchsermittlung nach § 44 Absatz (2) beträgt pro Kubikmeter 2,35 EURO.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen der Artikel 1 und 2 treten ab 01. Januar 2017 in Kraft.

Schutterwald, den 09.11.2016

(Siegel)

Martin Holschuh, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 700.31
Amt: Rechnungsamt

Bearbeiter: Herr Sexauer

Datum: 27.10.2016
DS-Nr.: 175/2016

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 09.11.2016

TOP 6

Abwasserbeseitigung

- a) Neufestsetzung der Gebühren
- b) Änderung der Abwassersatzung

frühere Beratungen

Sitzungstermin

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Der Gemeinderat stimmt den Nachkalkulationen der Abwassergebühren für die Jahre 2013, 2014 und 2015 zu.
- b) Den in der Gebührennachkalkulationen verwendeten Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden wird zugestimmt.
- c) Die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung der Niederschlagswassergebühr im Jahr 2014 ist in die Gebührenkalkulationen bis zum Jahr 2019 einzustellen. Die gebührenrechtliche Kostenüberdeckungen der Niederschlags- und der Schmutzwassergebühren im Jahr 2015 sind in die Gebührenkalkulationen bis zum Jahr 2020 einzustellen.
- d) Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation 2017 zu und fasst die in Anlage 2 aufgeführten Grundsatzbeschlüsse inklusive der Festlegung der Schmutzwassergebühr auf 2,80 €/m³ und der Niederschlagswassergebühr auf 0,20 €/m².
- e) Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß beigefügter Änderungssatzung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) bestimmt in § 14 Abs. 2, dass Kostenüber- bzw. -unterdeckungen bei gebührenfinanzierten kostenrechnenden Einrichtungen in den Folgejahren auszugleichen sind.

Die entstandenen Überdeckungen bzw. Unterdeckungen sind in den Gebührenhaushalten spätestens bzw. innerhalb von 5 Jahren auszugleichen.

Kostenunterdeckungen können jedoch nur in den Folgejahren ausgeglichen werden, wenn sie nicht schon bei der Gebührenkalkulation eingeplant wurden.

Bei der letzten Entscheidung über die Abwassergebühren (ö GR-Sitzung vom 6.11.2013 TOP 4) wurden bei der berechneten Gebührenobergrenze für Schmutzwasser von 3,20 €/m³ eine Gebühr in Höhe von 2,50 €/m³ ab dem 1.1.2014 und eine Gebühr i.H.v. 2,80 €/m³ ab dem 1.1.2015 festgesetzt.

Damit wurden bei einer prognostizierten Abwassermenge von 292.237 m³ automatisch Verluste in Höhe von 204.565,90 € für 2014 und 116.894,80 € akzeptiert. Bis zur entsprechenden Verlusthöhe kann kein Ausgleich in den Folgejahren durchgeführt werden. Für die Niederschlagswassergebühr wurde eine kostendeckende Gebühr festgesetzt.

Die in der Nachkalkulation 2014 festgestellte Unterdeckung beim Schmutzwasser in Höhe von 97.010,42 € wird deshalb nicht auf die neuen Gebührenberechnungen vorgetragen.

Die in der Nachkalkulation 2013 festgestellte Unterdeckung beim Schmutzwasser in Höhe von 234.796,17 € und beim Niederschlagswasser in Höhe von 16.289,43 € wird auch nicht auf die neuen Gebührenberechnungen vorgetragen, da der akzeptierte Verlust aus der Beschlussfassung der öffentlichen GR-Sitzung vom 11.7.2012 TOP 3 laut den damaligen Berechnungen der Firma Alevo beim Schmutzwasser 1.016.225 € bzw. beim Niederschlagswasser 119.604 € betrug.

Für das Rechnungsjahr 2013 wurde der handelsrechtliche Verlust durch den Kernhaushalt abgedeckt.

Die in den Nachkalkulationen festgestellten Überdeckungen (2014 bei der Niederschlagswassergebühr 6.053,64 €, 2015 bei der Schmutzwassergebühr 57.601,19 € und bei der Niederschlagswassergebühr 25.969,13 €) müssen in den nächsten 5 Folgejahren bei den Gebührenkalkulationen berücksichtigt und verrechnet werden. Die Gewinne wurden durch geringere Betriebskosten und Afa beim Abwasserverband Neuried-Schutterwald und beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Schutterwald möglich.

Ein Hinweis zu den Ergebnissen der Nachkalkulationen: Zu unterscheiden ist das handelsrechtliche Ergebnis, welches im Jahresabschluss errechnet und ausgewiesen wird, und das gebührenrechtliche Ergebnis, welches mit den Nachkalkulationen errechnet wird. Der prägnanteste Unterschied ist, dass beim handelsrechtlichen Ergebnis die tatsächlichen Kreditzinsen gebucht/berücksichtigt werden. Bei den gebührenrechtlichen Kalkulationen spielen die tatsächlichen Zinsen keine Rolle. Hier wird mit einem kalkulatorischen Zins auf das durchschnittlich eingesetzte Kapital gerechnet (also mit 50% der relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten). Über die Laufzeit einer vergleichbaren Darlehensaufnahme bleibt die Zinssumme über die gesamte Laufzeit immer gleich hoch. Damit wird dem Gebührenzahler eine größere Gebührenkontinuität gesichert.

Entsprechend ist zu Anfang einer Kreditaufnahme das handelsrechtliche Ergebnis negativer als das gebührenrechtliche Ergebnis. Ist der Kredit zu mehr als 50 % abbezahlt wird das handelsrechtliche Ergebnis besser als das gebührenrechtliche Ergebnis.

Bei der Vorkalkulation 2017 wurde ein Teil der Überdeckungen aus 2014 und 2015 eingeplant. Die restlichen Überdeckungen werden in den Kalkulationen für 2018 und Folgejahre verwendet werden.

Unveränderte Schmutzwassergebühr

Durch die gezielte Verwendung eines Teils der Überdeckungen aus 2015 konnte eine Schmutzwassergebühreobergrenze von 2,80 €/m³ errechnet werden. Bei einer entsprechenden Festlegung der Schmutzwassergebühr wäre kein akzeptierter Verlust mehr enthalten.

Da die bisherige Gebühr für Schmutzwasser auch auf 2,80 €/m³ festgesetzt war, wird die Gebühr jedoch faktisch nicht verändert.

Geringere Niederschlagswassergebühr

Bei der Niederschlagswassergebühr wurde der Überschuss aus 2014 komplett und der Überschuss aus 2015 teilweise in die Kalkulation eingerechnet.

Entsprechend empfohlen wird dem Gemeinderat die Festsetzung der Gebühr auf 0,20 €/m² (bisher 0,22 €/m²), also eine Gebührensenkung um 0,02 €/m².

Damit die Abwassergebühren den rechtlichen Anforderungen entsprechen, werden dem Gemeinderat als Grundlage für die sachgerechte Ermessensentscheidung folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

Anlage 1 – Grundsatzbeschlüsse zur Abwasser-Gebührenkalkulation

Anlage 2 – Vorkalkulation der Abwassergebühren 2017

Anlage 3 – Nachkalkulation 2013

(Seite 1-12; Über-/Unterdeckungsrechnung siehe Seite 12)

Nachkalkulation 2014

(Seite 13-24; Über-/Unterdeckungsrechnung siehe Seite 24)

Nachkalkulation 2015

(Seite 25-36; Über-/Unterdeckungsrechnung siehe Seite 36)

Die neuen Gebührensätze sind noch im Rahmen einer Änderungssatzung zur Abwassersatzung (**Anlage 4**) endgültig festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Eine Übersicht über den Einsatz der Kostenüberdeckungen wird in **Anlage 5** zur Kenntnisnahme beigefügt.

Grundsatzbeschlüsse zur Gebührenkalkulation Abwasser

1. Der Gebührenkalkulation vom 28.10.2016 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen und überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25 %
Regenwasserkanäle	50 %
Kläranlagen	5 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25 %
Regenwasserkanäle	50 %
Kläranlagen	5 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aus den Betriebskosten:

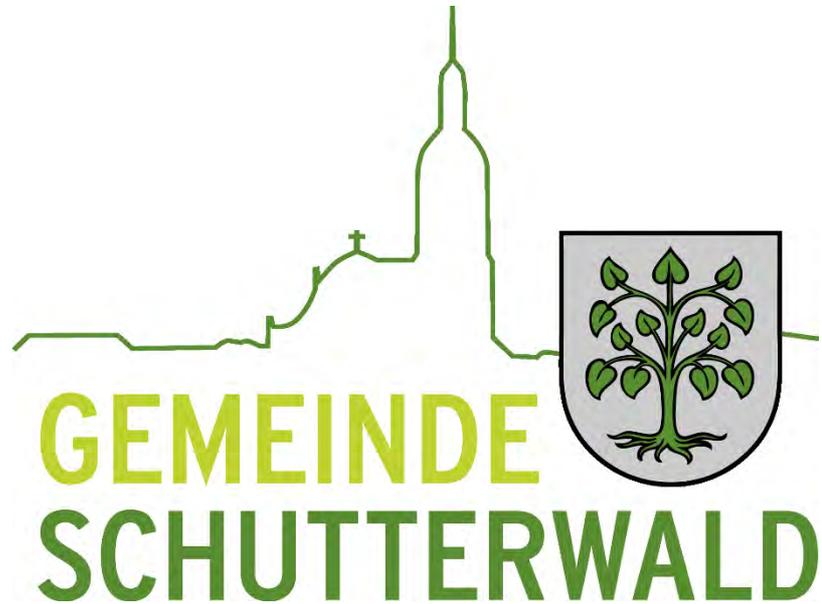
	SW	NW
Mischwasserkanäle	50 %	50 %
Schmutzwasserkanäle	100 %	0 %
Regenwasserkanäle	0 %	100 %
Zuleitungssammler	100 %	0 %
SW-Zuleitungssammler	100 %	0 %

Regenüberlaufbecken	50 %	50 %
Kläranlagen	90 %	10 %

<u>Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:</u>	SW	NW
Mischwasserkanäle	60 %	40 %
Schmutzwasserkanäle	100 %	0 %
Regenwasserkanäle	0 %	100 %
Zuleitungssammler	60 %	40 %
SW-Zuleitungssammler	100 %	0 %
Regenüberlaufbecken	60 %	40 %
Kläranlagen	90 %	10 %

6. Unterdeckungen aus Vorjahren sollen in den Kalkulationszeitraum nicht eingestellt werden.
7. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation in Anlage 2 werden die Abwassergebühren für den Zeitraum ab 01.01.2017 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,80 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,20 €/m²



Gebührenkalkulation | Abwasser
01.01.2017 bis 31.12.2017

vom 28.10.2016

Inhaltsverzeichnis

	Randnummer
Abkürzungsverzeichnis	
Vorbericht und Erläuterungen	1-13
Berechnungsgrundlagen	
Aufstellung der Kosten und Erlöse	14
Ermittlung Kostenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser	15
Berechnung der gebührenrechtlichen Bemessungseinheiten	16
Berechnung der Schmutzwassergebührenobergrenze	17
Berechnung der Niederschlagswassergebührenobergrenze	18

Abkürzungsverzeichnis

ABW	Abwasser
abzgl.	abzüglich
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Anl.	Anlage
Aufl.	Auflösung (von Ertragszuschüssen)
Ausgl.	Ausgleich
AZV	Abwasserzweckverband (Abwasserverband Neuried-Schutterwald)
baul.	baulich
BE	Bemessungseinheit
Beitr.	Beiträge
BKU	Betriebskostenumlage
FK	Fremdkapital
GG	Grundgebühr
Grdst.	Grundstücke
KA	Kläranlage
lt.	laut
MW	Mischwasser (Ableitung von SW, RW Str., RW Hof, RW DF)
NsW	Niederschlagswasser (Ableitung von RW)
o. Beitr.	ohne Beiträge
pfl. -	pflichtig
PW	Pumpwerk
QN	Nennbelastung/Durchflussmenge eines Wasserzählers
RB	Regenbecken (RW)
RBW	Restbuchwert
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken (MW)
RW	Regenwasser
SEA	Straßenentwässerungskostenanteil
SVZ	Starkverschmutzerzuschlag
SW	Schmutzwasser
unbew.	unbeweglich
Vj.	Vorjahr
Vw	Verwaltung
ZLS	Zuleitungssammler (Mischwasserkanal von der Gemeindegrenze bis zur Kläranlage)
ZV	Zweckverband
zzgl.	zuzüglich

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen.

Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze).

Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

Es ist eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben zu erheben (gesplittete Abwassergebühr).

In der vorliegenden Kalkulation wurde die Berechnung der Abwassergebühren auf der Grundlage eines getrennten Gebührenmaßstabs durchgeführt.

2. Öffentliche Einrichtung

Bei der zentralen Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung der Gemeinde Schutterwald um eine öffentliche Einrichtung.

3. Vorgehensweise

3.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 wurden die Vorgaben aus der Finanzplanung für 2017 (erstellt bei der Haushaltsplanung 2016) herangezogen und um die bisher bekannten Änderungen verändert. Nach derzeitigem Stand werden also diese Zahlen auch in der Haushaltsplanung 2017 für den Erfolgsplan des Eigenbetriebes Abwasser verwendet werden. Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise nach aktuellem Stand zugrunde gelegt.

3.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die Leistungseinheiten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Leistungseinheit der Schmutzwasserbeseitigung wurde ein Mittelwert der letzten drei Jahre zugrunde gelegt.

Schema Schmutzwassergebühr:

$$\begin{array}{l} \text{Gebührensatzobergrenze} \\ \text{Schmutzwassergebühr} \end{array} = \frac{\begin{array}{l} \text{voraussichtlich gebührenfähige} \\ \text{Kosten Schmutzwasserbeseitigung} \end{array}}{\text{voraussichtliche Schmutzwassermenge}}$$

Schema Niederschlagswassergebühr:

$$\begin{array}{l} \text{Gebührensatzobergrenze} \\ \text{Niederschlagswassergebühr} \end{array} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige} \\ \text{Kosten Niederschlagswasserbeseitigung}}{\text{voraussichtliche überbaute und darüber} \\ \text{hinaus befestigte (versiegelte) Fläche}}$$

4. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalwertprinzip; Ausnahme ist Artikel 5 Abs. 2 des KAG Änderungsgesetzes vom 25. April 1978). § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Schutterwald schreibt ihre Anlagen im Abwasserbereich nach dem Bruttoverfahren ab, das heißt, dass Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden.

5. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

In der Gemeinde Schutterwald beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung bis 2014 4,5 %, ab 2015 3,9 %. Er wird als Mittelwert zwischen Fremdkapitalverzinsung und Eigenkapitalzins angewendet.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde verzinst ihr Anlagekapital schon immer nach der Durchschnittswertmethode. Die kalkulatorischen Zinsen werden auf Grundlage der halben Anschaffungskosten (reduziert um Zuschüsse) errechnet.

Bei Grundstücken und auch bei Kapitalzuschüssen werden die Anschaffungskosten/Ursprungswerte nicht abgeschrieben beziehungsweise aufgelöst. Hier sind deshalb die vollen Anschaffungskosten zu verzinsen. Als Zinsbasis wird der Jahresendwert verwendet.

6. Beteiligung

Die Gemeinde Schutterwald ist am Abwasserzweckverband Neuried-Schutterwald beteiligt. Das gesamte Abwasser der Gemeinde wird in der Verbandskläranlage gereinigt. Der Zweckverband hat auch die erforderlichen Zuleitungssammler errichtet und ist für Unterhalt und Betrieb der Anlagen zuständig.

In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Kosten (kalkulatorische Kosten und Betriebskosten) am Zweckverband zu berücksichtigen. Der Anteil der Gemeinde Schutterwald am Verbandsvermögen beträgt nach §§ 15 und 16 der Verbandsatzung 50 %. Das

Anlagevermögen des Abwasserzweckverbands Neuried-Schutterwald wird durch den Verband geführt. Die anteiligen kalkulatorischen Abschreibungen und Auflösungen sowie die Restbuchwerte und Auflösungsreste werden der Gemeinde mitgeteilt und wurden in der Gebührenkalkulation gemäß obigem Schlüssel berücksichtigt.

Für die Deckung der Betriebskosten wird vom Verband eine Betriebskostenumlage erhoben. Sie enthält nur die Kosten der laufenden Unterhaltung (ohne Abschreibungen und Zinsen).

7. Straßenentwässerungsanteil

In § 17 Abs. 3 KAG wird bestimmt, dass der Straßenentwässerungsanteil durch eine Absetzung auf der Kostenseite berücksichtigt werden muss.

7.1. Straßenentwässerungsanteil aus kalkulatorischen Kosten

Aus den kalkulatorischen Kosten ist der Abzug des Straßenentwässerungsanteils so vorzunehmen, wie dies im Bereich der Beitragskalkulation praktiziert wird.

Der Anteil der Straßenentwässerung im Mischsystem wurde entsprechend der kostenorientierten Musterberechnung der Vedewa mit 25 % der kalkulatorischen Kosten übernommen. Die repräsentativen Gebiete der Musterberechnung stimmen in etwa mit den Verhältnissen in Schutterwald überein. Eine separate Berechnung des Straßenentwässerungsanteils ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Für die Anteile an den Zuleitungssammlern (Mischwasser) wurde dieser Abzugssatz von 25 % aus den kalkulatorischen Kosten übertragen.

Bei einem Trennsystem werden aus den Kosten der Regenwasserkanäle für die Straßenentwässerung 50 % abgesetzt (BVerwG Urteil vom 09.12.1983 sowie vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise in der Globalberechnung wird aus den reinen Kläranlagenkosten ein Satz von 5 % für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02.10.1986 und andere).

Die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen) sind Teil der öffentlichen Einrichtung und werden über Beiträge finanziert (siehe § 12 Abs. 2 Abwassersatzung). Die im Anlagenachweis enthaltenen Grundstücksanschlusskosten wurden für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils in Höhe von 10 % der Abschreibung und Verzinsung für Mischwasser- und Regenwasserkanäle abgezogen.

7.2. Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten

Im Bereich der Betriebskosten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Straßenentwässerungsanteil nach einer kostenorientierten- oder einer abflussmengenorientierten Methode zu ermitteln. Entsprechend der bisherigen Handhabung der Verwaltung sollen bei der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils aus den Betriebskosten die kostenorientierten Sätze verwendet werden.

8. Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Berechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist eine Aufteilung der Kosten erforderlich. Hierfür können mittlere Erfahrungswerte nach einer Veröffentlichung des Gemeindetages oder soweit vorhanden die Ergebnisse ortsspezifischer Berechnungen herangezogen werden.

Die Ermittlung der Schmutz- und Niederschlagswasserkostenanteile orientiert sich am Urteil 2 S 136/10 des VGH BW vom 20.09.2010, in dem die Mittelwerte aus der Veröffentlichung des Gemeindetags in der BWGZ 21/2001 bestätigt werden.

Die dort ausgewiesenen Aufteilungsschlüssel beziehen sich auf die verbleibenden gebührenfähigen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils.

8.1. Aufteilung der kalkulatorischen Kosten

Bezüglich der kalkulatorischen Kosten ergibt sich aus der Veröffentlichung des Gemeindetags für Mischwasserkanäle ein Verteilungsverhältnis in Höhe von 60 % für die Schmutzwasserbeseitigung zu 40 % für die Niederschlagswasserbeseitigung. Dieses wird auch auf die kalkulatorischen Kosten der Mischwasser-Zuleitungssammler übertragen.

Die kalkulatorischen Kosten der Schmutzwasserkanäle und Schmutzwasser-Zuleitungssammler werden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung, die kalkulatorischen Kosten der Regenwasserkanäle zu 100 % der Niederschlagswasserbeseitigung zugerechnet. Hier wird jeweils ausschließlich Schmutzwasser beziehungsweise Niederschlagswasser abgeleitet.

Das Verteilungsverhältnis für Kläranlagen beträgt nach der Veröffentlichung des Gemeindetags 90 % für die Schmutzwasserbeseitigung zu 10 % für die Niederschlagswasserbeseitigung.

8.2. Aufteilung der Betriebskosten

Bezüglich der Betriebskosten ergibt sich nach der Veröffentlichung des Gemeindetags für die Mischwasserkanäle eine Aufteilung der Betriebskosten nach dem Verteilungsverhältnis von 50 % für die Schmutzwasserbeseitigung zu 50 % für die Niederschlagswasserbeseitigung. Es wird auch auf die Betriebskosten der Mischwasser-Zuleitungssammler übertragen.

Die Betriebskosten der Schmutzwasserkanäle und Schmutzwasser-Zuleitungssammler werden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung, die Betriebskosten der Regenwasserkanäle zu 100 % der Niederschlagswasserbeseitigung zugerechnet. Hier wird ausschließlich Schmutzwasser beziehungsweise Niederschlagswasser abgeleitet.

Das Verteilungsverhältnis für die Betriebskosten der Kläranlagen beträgt 90 % für die Schmutzwasserbeseitigung und 10 % für die Niederschlagswasserbeseitigung.

9. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

10. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten für die Schmutzwasserbeseitigung wurde der Mittelwert der vergangenen drei Jahre verwendet.

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen. Diese wurden über das Befliegungsverfahren und eine anschließende Selbstauskunft der ermittelt. Danach wurde die Daten über Anmeldungen und Erhebungen weitergepflegt.

Es ist davon auszugehen, dass die für 2015 ermittelte Fläche auch 2017 nur geringfügigen Änderungen unterliegen wird und somit als Bemessungsgrundlage verwendbar ist.

11. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere

öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

Die gemeindeeigenen Flächen sind ebenfalls in den der Kalkulation zu Grunde liegenden überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

12. Starkverschmutzer

Eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung in der Satzung dürfte dann geboten sein, wenn die stark verschmutzten Abwassermengen mehr als 10 % der gesamten Abwassermengen ausmachen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.09.1983, Urteil vom 01.08.1986).

In der Gemeinde Schutterwald gibt es keinen Betrieb, der entsprechend stark verschmutztes Abwasser einleitet. Die Notwendigkeit der Berechnung eines Starkverschmutzerzuschlags entfällt daher.

13. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

- I. Auswahlermessen
 - I.1. Höhe des Gebührensatzes
 - I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
 - I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
 - I.4. Berechnungsmethodik und Abzugssätze für den Straßenentwässerungsanteil
 - I.5. Berechnungsmethodik und Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
 - I.6. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
 - I.7. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) sowie Zinsbasis (Jahresanfangs-, -mittel- oder –endwert)
 - I.8. Höhe der Abschreibungssätze
 - I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
 - I.10. Verpflichtender Ausgleich von Überdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren
 - I.11. Möglicher Ausgleich von Unterdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren
- II. Prognoseermessen
 - II.1. Entwicklung der Betriebskosten
 - II.2. Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises
 - II.3. geschätzte Bemessungseinheiten bei den Abwassermengen und den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

14.) Ansatzwerte für die Gebührenkalkulation

Erlöse		Ansatz 2017	Gebührenr.Erlöse 2017
7430.13000	Erlöse aus Schmutzwassergebühr	830.000,00 €	
7430.13004	Erlöse aus Niederschlagsgebühr	181.000,00 €	
7430.13020	Erlös aus Abwassergebühren Gde SW	- €	
7434.13000	Ersatz von Hausanschlusskosten	1.000,00 €	1.000,00 €
7439.13000	Sonstige Umsatzerlöse	1.500,00 €	1.500,00 €
7430.13010	Erlös aus Straßenentwässerung	150.000,00 €	150.000,00 €
Betriebs Erlöse gesamt		1.163.500,00 €	152.500,00 €
7438.13010	Auflösung Zuweisungen und Zuschüsse	44.000,00 €	44.000,00 €
7438.13020	Auflösung der Abwasserzuweisung AWS N/S	1.000,00 €	1.000,00 €
Auflösung Zuschüsse Summe		45.000,00 €	45.000,00 €
7438.13000	Auflösung der Abwasserbeiträge	52.500,00 €	52.500,00 €
Auflösung Beiträge Summe		52.500,00 €	52.500,00 €
Gesamterlöse		1.261.000,00 €	250.000,00 €

zur Kontrolle:

7621.13000	Zinserträge aus Geldanlagen	2.000,00 €
7621.13010	Sonstige Zinserträge (Verzugszinsen u.a)	- €
7690.13000	Verlustübernahme durch Kernhaushalt	- €
7777.13000	Jahresverlust	- €
7778.53000*	Handelsrechtlicher Jahresgewinn	- 39.500,00 €
Kontrollsumme:		1.223.500,00 €

Einnahmen ohne Schmutz-/Niederschlagswassergebühr

Kosten		Ansatz 2017	Gebührenr.Erlöse 2017
7540.53000	Betriebskostenumlage an AWW N-SW	395.000,00 €	395.000,00 €
7543.53000	Kanalnetzunterhaltung	50.000,00 €	50.000,00 €
7543.53010	Kanalnetzuntersuchungen	80.000,00 €	80.000,00 €
7543.53011	Gespl.Abw.Gebühr - Ermittlungsaufwand	3.500,00 €	3.500,00 €
7543.53020	Stromkosten - Hebewerke Sch´wald	5.000,00 €	5.000,00 €
7547.53730	Hausanschlusskosten	1.000,00 €	1.000,00 €
7550.41400	Vergütungen der Beschäftigten	- €	0,00 €
7550.41600	Personalaufwand	8.000,00 €	8.000,00 €
7550.43400	Beiträge zur ZVK der Beschäftigten	- €	0,00 €
7550.44400	Beiträge zur Sozialversicherung	- €	0,00 €
7550.45000	Beihilfe, Unterstützungen u.ä.	- €	0,00 €
7594.53000	Geschäftsausgaben	8.000,00 €	8.000,00 €
7594.53010	Aufwand für Kanalbestandspläne	- €	0,00 €
7594.57000	EDV-Kosten - VBA, GIS u.ä.	4.500,00 €	4.500,00 €
7597.53000	Ersätze an Bauhof	1.000,00 €	1.000,00 €
7597.53010	VKB an Kernhaushalt	44.000,00 €	44.000,00 €
7597.53020	Abwasserabgabe für Kleineinleiter	- €	0,00 €
7597.53030	VKB an GWS - Hebedienstkosten	- €	0,00 €
Betriebskosten gesamt		600.000,00 €	600.000,00 €
7571.53000	AFA - Sch´wald f. unbewegliche WG	316.000,00 €	316.000,00 €
7571.53010	AFA - Sch´wald f. bewegliche WG	500,00 €	500,00 €
7571.53020	AFA - AWW N-SW f. unbewegliche WG	112.000,00 €	112.000,00 €
7571.53030	AFA - AWW N-SW f. bewegliche WG	8.000,00 €	8.000,00 €
Abschreibungen		436.500,00 €	436.500,00 €
7651.53000	Kreditmarktzinsen	177.000,00 €	
7651.53010	Zinsumlage an AWW Neuried-Schutterwald	10.000,00 €	
7651.53050	Zinsen an Kernhaushalt der Gemeinde	- €	
7651.53060	Kassenkreditzinsen	- €	
7651.53070	Andere Zinsen (z.B. Verzugszinsen)	- €	
	Kalk. Verzinsung		280.000,00 €
Verzinsung		187.000,00 €	280.000,00 €
kalkulatorische Kosten gesamt			716.500,00 €
handelsrechtliche Gesamtkosten		1.223.500,00 €	
kalkulatorische (gebührenrechtliche) Gesamtkosten		- €	1.316.500,00 €

Einnahmen ohne Schmutz-/Niederschlagswassergebühren	250.000,00 €
kalkulatorische (gebührenrechtliche) Gesamtkosten	1.316.500,00 €
durch Gebühren zu deckender Betrag (Differenz)	1.066.500,00 €

15.) Ermittlung Kostenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser

		Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Ergebnis Nachkalkulation	2015	781.321,40 €	174.445,87 €
Ergebnis Nachkalkulation	2014	831.933,53 €	195.974,88 €
	Summe	<u>1.613.254,93 €</u>	<u>370.420,75 €</u>
Prozentuale Verteilung		81,33%	18,67%

16.) Berechnung der gebührenrechtlichen Bemessungseinheiten

Schmutzwasser:

Mittelwert von 3 Jahren für nächste Vorkalkulation

2013	2014	2015	Mittelwert
295.649 m³	293.885 m³	299.615 m³	296.383 m³
			<u>296.383 m³</u>

Niederschlagswasser:

Überbaute und befestigte Flächen	Stand 2015	905.443 m²
	zuzüglich 1% Aufschlag für Neubaugebiete:	0 m³
		<u>905.443 m³</u>

17.) Berechnung der Schmutzwassergebühreobergrenze

Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anlage 2		867.384,45 €
durch Gebühren zu deckender Betrag aus 1.)	1.066.500,00 €	
davon der Anteil Schmutzwasser aus 2.)	81,33%	
abzüglich Gewinnverrechnung 2015	-	35.000,00 €
Gebührenfähige Kosten Schmutzwasserbeseitigung		<u>832.384,45 €</u>
geteilt durch Abwassermenge laut Nr. 3.)	296.383 m³	

Schmutzwassergebühren-Obergrenze: 2,80 €/m³

18.) Berechnung der Niederschlagswassergebühreobergrenze

Kostenanteil Niederschlagswasser lt. Anlage 2		199.115,55 €
durch Gebühren zu deckender Betrag aus 1.)	1.066.500,00 €	
davon der Anteil Schmutzwasser aus 2.)	18,67%	
abzüglich Gewinnverrechnung 2014	-	6.053,64 €
abzüglich Gewinnverrechnung 2015	-	10.000,00 €
Gebührenfähige Kosten Schmutzwasserbeseitigung		<u>183.061,91 €</u>
geteilt durch Überbaute und befestigte Flächen laut Nr. 3.)	905.443 m²	

Niederschlagswassergebühren-Obergrenze: 0,20 €/m²

Gemeinde Schutterwald

Gebührenkalkulation Abwasser

Nachkalkulation 2013

Berechnung der Schmutzwassergebühr

Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anlage 2	894.124,98 €
zzgl. Zusatzkosten Hebedatenübermittlung GWS	
Gebührenfähige Kosten Schmutzwasserbeseitigung	894.124,98 €
Abwassermenge laut Anlage 6	295.649 m ³

Schmutzwassergebühren-Obergrenze 3,02 €/m³

Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anlage 2	197.227,81 €
Überbaute und befestigte Fläche laut Anlage 6	903.735 m ²

Niederschlagswassergebühren-Obergrenze 0,21 €/m²

28.10.2016

Erlöse		Ansatz 2013	gebuchte Erlöse 2013	Erlöse 2013	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)								
					Kanäle 100 % ----->	MW 36%	SW 29%	NsW 35%	RÜB	ZLS	SW-ZLS	KA	
7430.13000	Erlöse aus Schmutzwassergebühr	870.000,00 €	659.328,81 €										
7430.13004	Erlöse aus Niederschlagsgebühr	- €	180.938,38 €										
7430.13020	Erlös aus Abwassergebühren Gde SW	- €	- €										
7434.13000	Ersatz von Hausanschlusskosten	1.000,00 €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
7439.13000	Sonstige Umsatzerlöse	3.000,00 €	1.450,00 €	1.450,00 €	1.450,00 €	521,00 €	421,00 €	508,00 €					
	Betriebserlöse(Zwischensumme für SEA)	874.000,00 €	841.717,19 €	1.450,00 €	1.450,00 €	521,00 €	421,00 €	508,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7430.13010	Erlös aus Straßenentwässerung	210.000,00 €	166.564,68 €										
	Betriebserlöse (bei SEA nicht zu berücks.)	210.000,00 €	166.564,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	SEA aus Betriebskosten lt. Anl. 3			54.606,28 €	30.130,24 €	10.233,24 €		19.897,00 €		4.257,20 €			20.218,84 €
	Betriebserlöse gesamt	1.084.000,00 €	1.008.281,87 €	56.056,28 €	31.580,24 €	10.754,24 €	421,00 €	20.405,00 €	0,00 €	4.257,20 €	0,00 €	0,00 €	20.218,84 €
7438.13010	Auflösung Zuweisungen und Zuschüsse	35.000,00 €	34.998,00 €										
7438.13020	Auflösung der Abwasserzuweisung AWS N/S	9.000,00 €	2.093,74 €										
	Aufl. Zuschuss lt. Anl. 7		- €	45.913,74 €	26.091,00 €	8.822,00 €	8.634,50 €	8.634,50 €	- €	- €	- €	- €	19.822,74 €
	Auflösung Zuschüsse Summe	44.000,00 €	37.091,74 €	45.913,74 €	26.091,00 €	8.822,00 €	8.634,50 €	8.634,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.822,74 €
7438.13000	Auflösung der Abwasserbeiträge	62.000,00 €											
	Auflösung Beiträge lt. Anl. 7		61.312,00 €	52.490,00 €	30.470,45 €	9.831,38 €	15.416,31 €	5.222,76 €	5.542,94 €	2.797,72 €	1.506,46 €		12.172,43 €
	Auflösung Beiträge Summe	62.000,00 €	61.312,00 €	52.490,00 €	30.470,45 €	9.831,38 €	15.416,31 €	5.222,76 €	5.542,94 €	2.797,72 €	1.506,46 €	0,00 €	12.172,43 €
	SEA aus kalk. Kosten lt. Anl. 3			112.115,18 €	72.874,24 €	35.274,55 €		37.599,69 €	17.402,76 €	11.644,11 €			10.194,07 €
	kalkulatorische Erlöse gesamt	106.000,00 €	98.403,74 €	210.518,92 €	129.435,69 €	53.927,93 €	24.050,81 €	51.456,95 €	22.945,70 €	14.441,83 €	1.506,46 €	0,00 €	42.189,24 €
	Gesamterlöse (kalkulatorische + Betriebserl.)	1.190.000,00 €	1.106.685,61 €	266.575,20 €									

zur Kontrolle:

7621.13000	Zinserträge aus Geldanlagen	8.000,00 €	3.692,77 €
7621.13010	Sonstige Zinserträge (Verzugszinsen u.a)	- €	- €
7690.13000	Verlustübernahme durch Kernhaushalt	- €	- €
7777.13000	Jahresverlust	127.000,00 €	136.027,49 €
	Kontrollsumme:	1.325.000,00 €	1.246.405,87 €
	Differenz zu Gesamtkosten:	- €	- €

Kosten	Ansatz 2013	Kosten 2013	Kosten 2013	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)									
				Kanäle	MW	SW	NsW	RÜB	ZLS	SW-ZLS	KA		
					36%	29%	35%						
7540.53000 Betriebskostenumlage an AWV N-SW	430.000,00 €	425.145,06 €	425.145,06 €										
7543.53000 Kanalnetzunterhaltung	25.000,00 €	39.483,52 €	39.483,52 €	39.483,52 €	14.214,52 €	11.450,00 €	13.819,00 €		17.005,80 €	4.251,45 €	403.887,81 €		
7543.53010 Kanalnetzuntersuchungen	45.000,00 €	18.642,07 €	18.642,07 €	18.642,07 €	6.711,07 €	5.406,00 €	6.525,00 €						
7543.53011 Gespl.Abw.Gebühr - Ermittlungsaufwand davon Kalkulation und Satzung	2.000,00 €	2.412,13 €	0,00 €	0,00 €									
		752,58 €	752,53 €	752,53 €	233,00 €	83,00 €	68,00 €	82,00 €		23,00 €	7,53 €	489,00 €	
7543.53020 Stromkosten - Hebewerke Sch'wald	5.000,00 €	6.470,95 €	6.470,95 €	6.470,95 €	2.328,95 €	1.877,00 €	2.265,00 €						
7547.53730 Hausanschlusskosten	1.000,00 €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
7550.41400 Vergütungen der Beschäftigten	- €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
7550.41600 Personalaufwand	8.000,00 €	7.129,30 €	7.129,30 €	7.129,30 €	2.567,30 €	2.067,00 €	2.495,00 €						
7550.43400 Beiträge zur ZVK der Beschäftigten	- €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
7550.44400 Beiträge zur Sozialversicherung	- €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
7550.45000 Beihilfe, Unterstützungen u.ä.	- €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
7594.53000 Geschäftsausgaben	1.000,00 €	1.064,28 €	1.064,28 €	1.064,28 €	383,28 €	309,00 €	372,00 €						
7594.53010 Aufwand für Kanalbestandspläne	- €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
7594.57000 EDV-Kosten - VBA, GIS u.ä.	3.000,00 €	5.248,40 €	5.248,40 €	5.248,40 €	1.889,40 €	1.522,00 €	1.837,00 €						
7597.53000 Ersatz an Bauhof	1.000,00 €	1.169,33 €	1.169,33 €	1.169,33 €	421,33 €	339,00 €	409,00 €						
7597.53010 VKB an Kernhaushalt	32.000,00 €	35.709,10 €	35.709,10 €	35.709,10 €	12.855,10 €	10.356,00 €	12.498,00 €						
7597.53020 Abwasserabgabe für Kleineinleiter	- €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
7597.53030 VKB an GWS - Hebedienstkosten	1.000,00 €	- €	0,00 €	0,00 €									
Betriebskosten gesamt	554.000,00 €	542.474,14 €	540.814,54 €	115.149,95 €	41.453,95 €	33.394,00 €	40.302,00 €	0,00 €	17.028,80 €	4.258,98 €	404.376,81 €		
7571.53000 AFA - Sch'wald f. unbewegliche WG	300.000,00 €	315.100,35 €											
7571.53010 AFA - Sch'wald f. bewegliche WG	18.000,00 €	462,91 €											
7571.53020 AFA - AWV N-SW f. unbewegliche WG	200.000,00 €	145.977,53 €											
7571.53030 AFA - AWV N-SW f. bewegliche WG	10.000,00 €	6.345,21 €											
Afa lt.Anl. 7		- €	467.886,00 €	271.012,26 €	87.838,35 €	132.553,95 €	50.619,96 €	44.551,00 €	22.485,17 €	12.106,95 €	117.730,62 €		
Abschreibungen	528.000,00 €	467.886,00 €	467.886,00 €	271.012,26 €	87.838,35 €	132.553,95 €	50.619,96 €	44.551,00 €	22.485,17 €	12.106,95 €	117.730,62 €		
7651.53000 Kreditmarktzinsen	220.000,00 €	219.833,82 €											
7651.53010 Zinsumlage an AWV Neuried-Schutterwald	22.000,00 €	16.211,91 €											
7651.53050 Zinsen an Kernhaushalt der Gemeinde	- €	- €											
7651.53060 Kassenkreditzinsen	1.000,00 €	- €											
7651.53070 Andere Zinsen (z.B. Verzugszinsen)	- €	- €											
Kalk. Verzinsung laut Anlage 4	=		349.227,42 €	212.041,13 €	64.938,69 €	111.905,17 €	35.197,26 €	17.279,05 €	20.163,94 €	10.857,03 €	88.886,27 €		
Verzinsung	243.000,00 €	236.045,73 €	349.227,42 €	212.041,13 €	64.938,69 €	111.905,17 €	35.197,26 €	17.279,05 €	20.163,94 €	10.857,03 €	88.886,27 €		
kalkulatorische Kosten gesamt	771.000,00 €	703.931,73 €	817.113,42 €	483.053,39 €	152.777,04 €	244.459,12 €	85.817,22 €	61.830,05 €	42.649,11 €	22.963,98 €	206.616,89 €		
Gesamtkosten (kalkulatorische + Betriebskost)	1.325.000,00 €	1.246.405,87 €	1.357.927,96 €										

		Anteil Schmutzwasser	Anteil Nieder- schlagswasser
<u>Aufteilung Betriebskosten Mischwasser-Kanäle =MW</u>			
- Betriebskosten laut Anlage 1	41.453,95 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 10.754,24 €		
Summe:	30.699,71 €		
daraus Anteil Schmutzwasser:	50%	15.349,86 €	
daraus Anteil Niederschlagswasser	50%		15.349,86 €
<hr/>			
<u>Aufteilung Betriebskosten Schmutzwasserkanäle =SW</u>			
- Betriebskosten laut Anlage 1	33.394,00 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 421,00 €		
Summe:	32.973,00 €		
daraus Anteil Schmutzwasser:	100%	32.973,00 €	
daraus Anteil Niederschlagswasser	0%		- €
<hr/>			
<u>Aufteilung Betriebskosten Regenwasserkanäle =RW</u>			
- Betriebskosten laut Anlage 1	40.302,00 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 20.405,00 €		
Summe:	19.897,00 €		
daraus Anteil Schmutzwasser:	0%	- €	
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%		19.897,00 €
<hr/>			
<u>Aufteilung Betriebskosten Regenüberlaufbecken =RÜB</u>			
- Betriebskosten laut Anlage 1	- €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- €		
Summe:	- €		
daraus Anteil Schmutzwasser:	60%	- €	
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%		- €
<hr/>			
<u>Aufteilung Betriebskosten Zuleitungssammler =ZLS MW</u>			
- Betriebskosten laut Anlage 1	17.028,80 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 4.257,20 €		
Summe:	12.771,60 €		
daraus Anteil Schmutzwasser:	50%	6.385,80 €	
daraus Anteil Niederschlagswasser	50%		6.385,80 €
<hr/>			
<u>Aufteilung Betriebskosten SW-Zuleitungssammler =SW ZLS</u>			
- Betriebskosten laut Anlage 1	4.258,98 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- €		
Summe:	4.258,98 €		
daraus Anteil Schmutzwasser:	100%	4.258,98 €	
daraus Anteil Niederschlagswasser	0%		- €
<hr/>			
<u>Aufteilung Betriebskosten Kläranlagen =KA</u>			
- Betriebskosten laut Anlage 1	404.376,81 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 20.218,84 €		
Summe:	384.157,97 €		
daraus Anteil Schmutzwasser:	90%	345.742,17 €	
daraus Anteil Niederschlagswasser	10%		38.415,80 €

			Anteil Schmutzwasser	Anteil Nieder- schlagswasser
Aufteilung kalkulat.Kosten Mischwasser-Kanäle =MW				
- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1		152.777,04 €		
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 53.927,93 €		
Summe:		98.849,12 €		
daraus Anteil Schmutzwasser:	60%	59.309,47 €		
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%			39.539,65 €
Aufteilung kalkulat.Kosten Schmutzwasserkanäle =SW				
- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1		244.459,12 €		
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 24.050,81 €		
Summe:		220.408,31 €		
daraus Anteil Schmutzwasser:	100%	220.408,31 €		
daraus Anteil Niederschlagswasser	0%			- €
Aufteilung kalkulat.Kosten Regenwasserkanäle =RW				
- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1		85.817,22 €		
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 51.456,95 €		
Summe:		34.360,28 €		
daraus Anteil Schmutzwasser:	0%	- €		
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%			34.360,28 €
Aufteilung kalkulat.Kosten Regenüberlaufbecken =RÜB				
- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1		61.830,05 €		
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 22.945,70 €		
Summe:		38.884,35 €		
daraus Anteil Schmutzwasser:	60%	23.330,61 €		
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%			15.553,74 €
Aufteilung kalkulat.Kosten Zuleitungssammler =ZLS MW				
- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1		42.649,11 €		
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 14.441,83 €		
Summe:		28.207,28 €		
daraus Anteil Schmutzwasser:	60%	16.924,37 €		
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%			11.282,91 €
Aufteilung kalkulat.Kosten SW-Zuleitungssammler =SW ZLS				
- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1		22.963,98 €		
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 1.506,46 €		
Summe:		21.457,52 €		
daraus Anteil Schmutzwasser:	100%	21.457,52 €		
daraus Anteil Niederschlagswasser	0%			- €
Aufteilung kalkulat.Kosten Kläranlagen =KA				
- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1		206.616,89 €		
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 42.189,24 €		
Summe:		164.427,65 €		
daraus Anteil Schmutzwasser:	90%	147.984,89 €		
daraus Anteil Niederschlagswasser	10%			16.442,77 €
Summen:		894.124,98 €	197.227,81 €	

Anteil Straßen-
entwässerung

<u>Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten</u>	<i>Mischwasser-Kanäle</i>	<i>=MW</i>
- Betriebskosten laut Anlage 1		41.453,95 €
- abzgl. Betriebskostenerlöse lt. Anlage 1	-	521,00 €
		<hr/>
Summe:		40.932,95 €
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%	10.233,24 €

<u>Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten</u>	<i>Niederschlagswasserkanäle</i>	<i>=NsW</i>
- Betriebskosten laut Anlage 1		40.302,00 €
- abzgl. Betriebskostenerlöse lt. Anlage 1	-	508,00 €
		<hr/>
Summe:		39.794,00 €
daraus Straßenentwässerungsanteil	50%	19.897,00 €

<u>Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten</u>	<i>Zuleitungssammler</i>	<i>=ZLS</i>
- Betriebskosten laut Anlage 1		17.028,80 €
- abzgl. Betriebskostenerlöse lt. Anlage 1		- €
		<hr/>
Summe:		17.028,80 €
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%	4.257,20 €

<u>Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten</u>	<i>Kläranlage</i>	<i>=KA</i>
- Betriebskosten laut Anlage 1		404.376,81 €
- abzgl. Betriebskostenerlöse lt. Anlage 1		- €
		<hr/>
Summe:		404.376,81 €
daraus Straßenentwässerungsanteil	5%	20.218,84 €

Summe Straßenentwässerungsanteil (SEA) aus Betriebskosten **54.606,28 €**

<u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	<i>Mischwasser-Kanäle</i>	=MW	Anteil Straßenentwässerung
Abschreibungen laut Anlage 7		87.838,35 €	
abzüglich Grundstücksanschlüsse	10% -	8.783,84 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7	-	8.822,00 €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		78.739,65 €	
abzüglich Grundstücksanschlüsse	10% -	7.873,97 €	
Summe:		141.098,19 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%		35.274,55 €
<u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	<i>Niederschlagswasserkanäle</i>	=NsW	
Abschreibungen laut Anlage 7		50.619,96 €	
abzüglich Grundstücksanschlüsse	10% -	5.062,00 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7	-	8.634,50 €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		42.528,79 €	
abzüglich Grundstücksanschlüsse	10% -	4.252,88 €	
Summe:		75.199,37 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	50%		37.599,69 €
<u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	<i>Zuleitungssammler</i>	=ZLS	
Abschreibungen laut Anlage 7		22.485,17 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7		- €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		24.091,28 €	
Summe:		46.576,45 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%		11.644,11 €
<u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	<i>Regenüberlaufbecken</i>	=RÜB	
Abschreibungen laut Anlage 7		44.551,00 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7		- €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		25.060,05 €	
Summe:		69.611,05 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%		17.402,76 €
<u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	<i>Kläranlage</i>	=KA	
Abschreibungen laut Anlage 7		117.730,62 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7	-	19.822,74 €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		105.973,52 €	
Summe:		203.881,40 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	5%		10.194,07 €
Summe Straßenentwässerungsanteil (SEA) aus kalkul. Kosten			<u>112.115,18 €</u>
zzgl. Summe Straßenentwässerungsanteil (SEA) aus Betriebskosten			54.606,28 €
Gesamt-Summe Straßenentwässerungsanteil (SEA)			<u>166.721,46 €</u>

Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung (nach der Durchschnittswertmethode)

Zinssatz für kalk.Verzinsung:	4,5%
Summe der aufgelösten Beiträge laut Anlab (Anl.7):	43.820,00 €

- a) Es werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), gekürzt um die Zuschüsse, ermittelt. Diese gekürzten AHK dienen als Grundlage für die Verteilung der Beiträge.

	<u>Verteilungssätze</u>			
	AHK (aus Anl. 7)	Zuschüsse	Eigengeleistete AHK	
MW-Kanäle	3.998.323,41 € -	498.783,26 €	3.499.540,15 €	18,72%
SW-Kanäle	6.466.127,39 € -	530.746,54 €	5.935.380,86 €	31,75%
NsW-Kanäle	2.420.914,84 € -	530.746,54 €	1.890.168,31 €	10,11%
RÜB	1.113.780,03 €	- €	1.113.780,03 €	5,96%
ZLS MW (Anteil Schw.)	1.070.723,75 €	- €	1.070.723,75 €	5,73%
SW-ZLS (Anteil Schw)	576.522,30 €	- €	576.522,30 €	3,08%
Kläranlage	5.606.227,56 € -	997.760,62 €	4.608.466,94 €	24,65%
Summe	21.252.619,28 € -	2.558.036,95 €	18.694.582,33 €	100,00%

- b) Bei der Durchschnittswertmethode werden über den gesamten Zeitraum die halben AHK (gekürzt um Zuschüsse und Beiträge) verzinst. Die Summe der im Erfolgsplan gebuchten Beitragsauflösung wird entsprechend den unter a) ermittelten Verteilungssätzen verteilt. Die Differenz sind die bei der Durchschnittswertmeth. zu verzinsenden AHK.

	<u>Eigengeleistete AHK</u>	<u>zzgl. zu 100% zu verzinsende Grundstückswerte</u>	<u>Eigengeleistete AHK + Grundstückswerte</u> =zu verzinsende AHK
Summe:	halbe AHK		
MW-Kanäle	1.749.770,08 €		1.749.770,08 €
SW-Kanäle	2.967.690,43 €		2.967.690,43 €
NsW-Kanäle	945.084,15 €		945.084,15 €
RÜB	556.890,02 €		556.890,02 €
ZLS MW (Anteil Schw.)	535.361,88 €		535.361,88 €
SW-ZLS (Anteil Schw)	288.261,15 €		288.261,15 €
Kläranlage	2.304.233,47 €	50.733,71 €	2.354.967,18 €
Summe	9.347.291,18 €	50.733,71 €	9.398.024,89 €

- c) Der Zinssatz ist bei der Gemeinde Schutterwald derzeit auf 4,5% festgesetzt.

	<u>Eigengeleistete AHK + Grundstückswerte</u> =zu verzinsende AHK	<u>Zinsbeträge</u> kalk. Zins	<u>abzüglich kalk. Zins Beiträge</u>	<u>Zinsbeträge zur Übergabe an Anl.1 Bereich Kosten</u>
MW-Kanäle	1.749.770,08 €	78.739,65 €	13.800,96 €	64.938,69 €
SW-Kanäle	2.967.690,43 €	133.546,07 €	21.640,90 €	111.905,17 €
NsW-Kanäle	945.084,15 €	42.528,79 €	7.331,53 €	35.197,26 €
RÜB	556.890,02 €	25.060,05 €	7.781,00 €	17.279,05 €
ZLS MW (Anteil Schw.)	535.361,88 €	24.091,28 €	3.927,34 €	20.163,94 €
SW-ZLS (Anteil Schw)	288.261,15 €	12.971,75 €	2.114,72 €	10.857,03 €
Kläranlage	2.354.967,18 €	105.973,52 €	17.087,25 €	88.886,27 €
Summe	9.398.024,89 €	422.911,11 €	73.683,69 €	349.227,42 €

Beiträge Auflösung und Verzinsung

Beitragsauflösung laut Anlab (Anl.7):	52.490,00 €
Zinssatz für kalk.Verzinsung:	4,5%
kalk. Zinsen für Beiträge:	73.683,69 €

Ermittlung der Verteilung

Grundlage der Verteilung ist die gebuchte Afa (abzgl. der Auflösung der Zuschüsse)

	gebuchte Afa	aufgel. Zuschüsse	berücksichtigungs- fähige Afa	% Anteil
Afa MW-Kanäle lt.Anl. 7	87.838,35 €	8.822,00 €	79.016,35 €	18,73%
Afa SW-Kanäle lt.Anl. 7	132.553,95 €	8.634,50 €	123.919,45 €	29,37%
Afa NsW-Kanäle lt.Anl. 7	50.619,96 €	8.634,50 €	41.985,46 €	9,95%
Afa RÜB lt.Anl. 7	44.551,00 €	- €	44.551,00 €	10,56%
Afa ZLS lt.Anl. 7	22.485,17 €	- €	22.485,17 €	5,33%
Afa SW-ZLS lt.Anl. 7	12.106,95 €	- €	12.106,95 €	2,87%
Afa Kläranlage lt.Anl. 7	117.730,62 €	19.822,74 €	97.907,88 €	23,19%
	<u>467.886,00 €</u>	<u>45.913,74 €</u>		
Summe Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse:			421.972,26 €	100,00%

Verteilung der Beitragsauflösungen und der kalk. Zinsen

	% Anteil	Beitragsanteil	Anteil an kalk.Zinsen
MW-Kanäle	18,73%	9.831,38 €	13.800,96 €
SW-Kanäle	29,37%	15.416,31 €	21.640,90 €
NsW-Kanäle	9,95%	5.222,76 €	7.331,53 €
RÜB	10,56%	5.542,94 €	7.781,00 €
ZLS	5,33%	2.797,72 €	3.927,34 €
SW-ZLS	2,87%	1.506,46 €	2.114,72 €
Kläranlage	23,19%	12.172,43 €	17.087,25 €
Summe Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse:		52.490,00 €	73.683,69 €

Die Beitragsauflösungen werden an Anlage 1 übergeben und sind dort in die Tabelle "Erlöse" eingearbeitet.

Der Anteil an den kalk.Zinsen wird an Anlage 4 übergeben und dort bei der Berechnung der kalk.Verzinsung der Anlagegüter als Absetzbetrag berücksichtigt.

Bemessungseinheiten

Abwassermenge

Abwassermenge Abrechnungsjahr für Nachkalkulation **2013**
295.649 m³

Mittelwert von 3 Jahren für nächste Vorkalkulation

	2011	2012	2013	
	293.440 m ³	294.477 m ³	295.649 m ³	Mittelwert 294.522 m ³

Überbaute und befestigte Fläche

Überbaute und befestigte Flächen im Abrechnungsjahr für Nachkalkulation
und für die nächste Vorkalkulation **903.735 m²**

Zusammenstellung Anlagevermögen

a.) Investitionen nach dem Anlagenachweis der Gemeinde

	AHK	Afa	Restbuchwert	Ø - Afa Satz
Mischwasserkanäle	3.998.323,41 €	87.838,35 €	2.229.864,14 €	2,20%
Schmutzwasserkanäle	6.466.127,39 €	132.553,95 €	2.573.111,50 €	2,05%
Niederschlagsw.kanäle	2.420.914,84 €	50.619,96 €	1.203.032,50 €	2,09%
Regenüberlaufbecken	1.113.780,03 €	44.551,00 €	222.755,00 €	4,00%
Anlagen im Bau	69.878,71 €	- €	69.878,71 €	0,00%
Summe Gde.:	14.069.024,38 €	315.563,26 €	6.298.641,85 €	

b.) Investitionen nach dem Anlagenachweis des Abwasserverbandes Neuried-Schutterwald

(Anteil Schutterwald = 50%; hier werden also nur die 50% dargestellt)

	AHK	Afa	Restbuchwert	Ø - Afa Satz
Zuleitungssammler	1.070.723,75 €	22.485,17 €	400.171,50 €	2,10%
SW-Zuleitungssammler	576.522,30 €	12.106,95 €	213.201,50 €	2,10%
Kläranlagen	5.606.227,56 €	117.730,62 €	1.374.339,50 €	2,10%
Summe AWW:	7.253.473,61 €	152.322,74 €	1.987.712,50 €	

Kläranlagen Grundstück	50.733,71 €	- €	50.733,71 €	0,00%
------------------------	-------------	-----	-------------	-------

c.) Ertragszuschüsse nach dem Anlagenachweis der Gemeinde

	Anf.stand	Auflösung	Auflösungsrest	Ø - Afa Satz
Mischwasserkanäle	498.783,26 €	8.822,00 €	319.870,00 €	1,77%
Schmutzwasserkanäle	530.746,54 €	8.634,50 €	308.667,50 €	1,63%
Niederschlagsw.kanäle	530.746,54 €	8.634,50 €	308.667,50 €	1,63%
Regenüberlaufbecken	- €	- €	- €	
Kläranlage (Zu.zu Inv.Uml.AWW)	898.058,62 €	17.729,00 €	545.572,00 €	1,97%
Summe Gde.:	2.458.334,95 €	43.820,00 €	1.482.777,00 €	

d.) Ertragszuschüsse nach dem Anlagenachweis des Abwasserverbandes Neuried-Schutterwald

(Anteil Schutterwald = 50%; hier werden also nur die 50% dargestellt)

	Anf.stand	Auflösung	Auflösungsrest	Ø - Afa Satz
Verbandskanäle	- €	- €	- €	
Kläranlagenerweiterung	99.702,00 €	2.093,74 €	28.516,26 €	2,10%
Summe AWW:	99.702,00 €	2.093,74 €	28.516,26 €	

e.) Beiträge nach dem Anlagenachweis der Gemeinde

	Anf.stand	Auflösung	Auflösungsrest	Ø - Afa Satz
Kanalbeiträge	3.063.242,87 €	49.318,00 €	1.626.179,00 €	1,61%
Klärbeiträge	211.587,92 €	3.172,00 €	72.275,00 €	1,50%
Summe Beiträge:	3.274.830,79 €	52.490,00 €	1.698.454,00 €	

Gebührenrechtliche Feststellung der Über-/Unterdeckung

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Anteil an den Betriebskosten nach Anlage 2:	404.709,81 €	80.048,46 €
Anteil an den kalk.Kosten nach Anlage 2:	489.415,17 €	117.179,35 €
Zwischensumme:	894.124,98 €	197.227,81 €
Abzüglich Erlöse aus Gebühren laut Buchungen in Anlage 1	- 659.328,81 € -	180.938,38 €
	234.796,17 €	16.289,43 €
Unterdeckung beim Schmutzwasser (negatives Vorzeichen)	- 234.796,17 €	
Unterdeckung beim Niederschlagswasser (negatives Vorzeichen)		- 16.289,43 €

Nachkalkulation 2014

Berechnung der Schmutzwassergebühr

Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anlage 2	831.933,53 €
zzgl. Zusatzkosten Hebedatenübermittlung GWS	
Gebührenfähige Kosten Schmutzwasserbeseitigung	831.933,53 €
Abwassermenge laut Anlage 6	293.885 m ³

<u>Schmutzwassergebühren-Obergrenze</u>	<u>2,83 €/m³</u>
--	------------------------------------

Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anlage 2	195.974,88 €
Überbaute und befestigte Fläche laut Anlage 6	908.915 m ²

<u>Niederschlagswassergebühren-Obergrenze</u>	<u>0,21 €/m²</u>
--	------------------------------------

25.10.2016

Erlöse	Ansatz 2014	gebuchte Erlöse 2014	kalk. Erlöse 2014	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)									
				Kanäle 100 % ---->	MW 36% Zuordnung zeigen	SW 29%	NsW 35%	RÜB	ZLS	SW-ZLS	KA		
7430.13000* Erlöse aus Schmutzwassergebühr	730.000,00 €	734.923,11 €											
7430.13004* Erlöse aus Niederschlagsgebühr	200.000,00 €	202.028,52 €											
7430.13020 Erlös aus Abwassergebühren Gde SW	- €	- €											
7434.13000 Ersatz von Hausanschlusskosten	1.000,00 €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
7439.13000* Sonstige Umsatzerlöse	3.000,00 €	1.625,00 €	1.625,00 €	1.625,00 €	585,00 €	471,00 €	569,00 €						
Betriebserlöse(Zwischensumme für SEA)	934.000,00 €	938.576,63 €	1.625,00 €	1.625,00 €	585,00 €	471,00 €	569,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7430.13010* Erlös aus Straßenentwässerung	182.000,00 €	169.305,58 €											
Betriebserlöse (bei SEA nicht zu berücks.)	182.000,00 €	169.305,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
SEA aus Betriebskosten lt. Anl. 3			62.038,03 €	39.319,17 €	13.353,40 €		25.965,77 €			3.951,11 €			18.767,75 €
Betriebserlöse gesamt	1.116.000,00 €	1.107.882,21 €	63.663,03 €	40.944,17 €	13.938,40 €	471,00 €	26.534,77 €	0,00 €	3.951,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.767,75 €
7438.13010* Auflösung Zuweisungen und Zuschüsse	35.000,00 €	34.999,00 €											
7438.13020* Auflösung der Abwasserzuweisung AWS N/S	3.000,00 €	1.894,34 €											
Aufl. Zuschuss lt. Anl. 7		- €	45.714,34 €	26.091,00 €	8.821,00 €	8.635,00 €	8.635,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	19.623,34 €
Auflösung Zuschüsse Summe	38.000,00 €	36.893,34 €	45.714,34 €	26.091,00 €	8.821,00 €	8.635,00 €	8.635,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.623,34 €
7438.13000* Auflösung der Abwasserbeiträge	62.000,00 €												
Auflösung Beiträge lt. Anl. 7		61.313,76 €	52.492,76 €	33.290,91 €	10.860,75 €	16.823,93 €	5.606,23 €	6.104,91 €	2.304,43 €	1.244,08 €			9.548,43 €
Auflösung Beiträge Summe	62.000,00 €	61.313,76 €	52.492,76 €	33.290,91 €	10.860,75 €	16.823,93 €	5.606,23 €	6.104,91 €	2.304,43 €	1.244,08 €	0,00 €	0,00 €	9.548,43 €
SEA aus kalk. Kosten lt. Anl. 3			107.267,54 €	72.911,97 €	35.801,66 €		37.110,31 €	17.402,76 €	9.191,01 €				7.761,80 €
kalkulatorische Erlöse gesamt	100.000,00 €	98.207,10 €	205.474,64 €	132.293,88 €	55.483,41 €	25.458,93 €	51.351,54 €	23.507,67 €	11.495,44 €	1.244,08 €	0,00 €	0,00 €	36.933,57 €
Gesamterlöse (kalkulatorische + Betriebserl.)	1.216.000,00 €	1.206.089,31 €	269.137,67 €	↳ Einnahmen ohne Schmutz-/Niederschlagswassergebühr									

zur Kontrolle:

7621.13000* Zinserträge aus Geldanlagen	10.000,00 €	2.328,33 €	
7621.13010 Sonstige Zinserträge (Verzugszinsen u.a)	- €	- €	
7690.13000 Verlustübernahme durch Kernhaushalt	- €	- €	
7777.13000 Jahresverlust	140.000,00 €	- €	
		1.208.417,64 €	(vergl. Erg. HH-Rechnung)
7778.53000 Jahresgewinn	- €	7.711,24 €	
Kontrollsumme:	1.366.000,00 €	1.200.706,40 €	
Differenz zu Gesamtkosten:	- €	- €	

			Anteil Schmutzwasser	Anteil Nieder- schlagswasser
<u>Aufteilung Betriebskosten</u>		Mischwasser-Kanäle =MW		
- Betriebskosten laut Anlage 1		53.998,58 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 13.938,40 €		
	Summe:	40.060,18 €		
	daraus Anteil Schmutzwasser:	50%	20.030,09 €	
	daraus Anteil Niederschlagswasser	50%		20.030,09 €
<u>Aufteilung Betriebskosten</u>		Schmutzwasserkanäle =SW		
- Betriebskosten laut Anlage 1		42.189,00 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 471,00 €		
	Summe:	41.718,00 €		
	daraus Anteil Schmutzwasser:	100%	41.718,00 €	
	daraus Anteil Niederschlagswasser	0%		- €
<u>Aufteilung Betriebskosten</u>		Regenwasserkanäle =RW		
- Betriebskosten laut Anlage 1		52.500,54 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 26.534,77 €		
	Summe:	25.965,77 €		
	daraus Anteil Schmutzwasser:	0%	- €	
	daraus Anteil Niederschlagswasser	100%		25.965,77 €
<u>Aufteilung Betriebskosten</u>		Regenüberlaufbecken =RÜB		
- Betriebskosten laut Anlage 1		- €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- €		
	Summe:	- €		
	daraus Anteil Schmutzwasser:	60%	- €	
	daraus Anteil Niederschlagswasser	40%		- €
<u>Aufteilung Betriebskosten</u>		Zuleitungssammler =ZLS MW		
- Betriebskosten laut Anlage 1		15.804,43 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 3.951,11 €		
	Summe:	11.853,32 €		
	daraus Anteil Schmutzwasser:	50%	5.926,66 €	
	daraus Anteil Niederschlagswasser	50%		5.926,66 €
<u>Aufteilung Betriebskosten</u>		SW-Zuleitungssammler =SW ZLS		
- Betriebskosten laut Anlage 1		3.951,11 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- €		
	Summe:	3.951,11 €		
	daraus Anteil Schmutzwasser:	100%	3.951,11 €	
	daraus Anteil Niederschlagswasser	0%		- €
<u>Aufteilung Betriebskosten</u>		Kläranlagen =KA		
- Betriebskosten laut Anlage 1		375.355,09 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 18.767,75 €		
	Summe:	356.587,34 €		
	daraus Anteil Schmutzwasser:	90%	320.928,61 €	
	daraus Anteil Niederschlagswasser	10%		35.658,73 €

Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlagswasser
----------------------	----------------------------

Aufteilung kalkulat. Kosten					
Mischwasser-Kanäle =MW					
- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1		153.672,14 €			
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 55.483,41 €			
Summe:		<u>98.188,73 €</u>			
daraus Anteil Schmutzwasser:	60%	58.913,24 €			
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%			39.275,49 €	
Schmutzwasserkanäle =SW					
- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1		241.311,90 €			
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 25.458,93 €			
Summe:		<u>215.852,97 €</u>			
daraus Anteil Schmutzwasser:	100%	215.852,97 €			
daraus Anteil Niederschlagswasser	0%			- €	
Regenwasserkanäle =RW					
- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1		84.191,19 €			
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 51.351,54 €			
Summe:		<u>32.839,65 €</u>			
daraus Anteil Schmutzwasser:	0%	- €			
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%			32.839,65 €	
Regenüberlaufbecken =RÜB					
- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1		61.040,35 €			
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 23.507,67 €			
Summe:		<u>37.532,68 €</u>			
daraus Anteil Schmutzwasser:	60%	22.519,61 €			
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%			15.013,07 €	
Zuleitungssammler =ZLS MW					
- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1		33.528,84 €			
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 11.495,44 €			
Summe:		<u>22.033,40 €</u>			
daraus Anteil Schmutzwasser:	60%	13.220,04 €			
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%			8.813,36 €	
SW-Zuleitungssammler =SW ZLS					
- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1		18.048,72 €			
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 1.244,08 €			
Summe:		<u>16.804,65 €</u>			
daraus Anteil Schmutzwasser:	100%	16.804,65 €			
daraus Anteil Niederschlagswasser	0%			- €	
Kläranlagen =KA					
- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1		161.454,18 €			
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 36.933,57 €			
Summe:		<u>124.520,61 €</u>			
daraus Anteil Schmutzwasser:	90%	112.068,55 €			
daraus Anteil Niederschlagswasser	10%			12.452,06 €	
Summen:		<u>831.933,53 €</u>		<u>195.974,88 €</u>	

Anteil Straßen-
entwässerung

<u>Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten</u>	<i>Mischwasser-Kanäle</i>	<i>=MW</i>	
- Betriebskosten laut Anlage 1		53.998,58 €	
- abzgl. Betriebskostenerlöse lt. Anlage 1	-	585,00 €	
		<hr/>	
Summe:		53.413,58 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%		13.353,40 €
<hr/>			
<u>Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten</u>	<i>Niederschlagswasserkanäle</i>	<i>=NsW</i>	
- Betriebskosten laut Anlage 1		52.500,54 €	
- abzgl. Betriebskostenerlöse lt. Anlage 1	-	569,00 €	
		<hr/>	
Summe:		51.931,54 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	50%		25.965,77 €
<hr/>			
<u>Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten</u>	<i>Zuleitungssammler</i>	<i>=ZLS</i>	
- Betriebskosten laut Anlage 1		15.804,43 €	
- abzgl. Betriebskostenerlöse lt. Anlage 1		- €	
		<hr/>	
Summe:		15.804,43 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%		3.951,11 €
<hr/>			
<u>Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten</u>	<i>Kläranlage</i>	<i>=KA</i>	
- Betriebskosten laut Anlage 1		375.355,09 €	
- abzgl. Betriebskostenerlöse lt. Anlage 1		- €	
		<hr/>	
Summe:		375.355,09 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	5%		18.767,75 €
<hr/>			
Summe Straßenentwässerungsanteil (SEA) aus Betriebskosten			<u>62.038,03 €</u>

<u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	<i>Mischwasser-Kanäle</i>	=MW	Anteil Straßenentwässerung
Abschreibungen laut Anlage 7		88.049,69 €	
abzüglich Grundstücksanschlüsse	10% -	8.804,97 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7	-	8.821,00 €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		80.869,90 €	
abzüglich Grundstücksanschlüsse	10% -	8.086,99 €	
Summe:		143.206,63 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%		35.801,66 €
<u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	<i>Niederschlagswasserkanäle</i>	=NsW	
Abschreibungen laut Anlage 7		49.533,00 €	
abzüglich Grundstücksanschlüsse	10% -	4.953,30 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7	-	8.635,00 €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		42.528,79 €	
abzüglich Grundstücksanschlüsse	10% -	4.252,88 €	
Summe:		74.220,61 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	50%		37.110,31 €
<u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	<i>Zuleitungssammler</i>	=ZLS	
Abschreibungen laut Anlage 7		16.831,73 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7		- €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		19.932,31 €	
Summe:		36.764,04 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%		9.191,01 €
<u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	<i>Regenüberlaufbecken</i>	=RÜB	
Abschreibungen laut Anlage 7		44.551,00 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7		- €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		25.060,05 €	
Summe:		69.611,05 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%		17.402,76 €
<u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	<i>Kläranlage</i>	=KA	
Abschreibungen laut Anlage 7		89.288,95 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7	-	19.623,34 €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		85.570,31 €	
Summe:		155.235,92 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	5%		7.761,80 €
Summe Straßenentwässerungsanteil (SEA) aus kalkulat. Kosten			<u>107.267,54 €</u>
zzgl. Summe Straßenentwässerungsanteil (SEA) aus Betriebskosten			62.038,03 €
Gesamt-Summe Straßenentwässerungsanteil (SEA)			<u>169.305,57 €</u>

Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung (nach der Durchschnittswertmethode)

Zinssatz für kalk.Verzinsung:	4,5%
Summe der aufgelösten Beiträge laut Anlab (Anl.7):	43.820,00 €

- a) Es werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), gekürzt um die Zuschüsse, ermittelt. Diese gekürzten AHK dienen als Grundlage für die Verteilung der Beiträge.

	<u>Verteilungssätze</u>			
	AHK (aus Anl. 7)	Zuschüsse	Eigengeleistete AHK	
MW-Kanäle	4.093.000,84 € -	498.783,26 €	3.594.217,58 €	20,42%
SW-Kanäle	6.466.127,39 € -	530.746,54 €	5.935.380,86 €	33,73%
NsW-Kanäle	2.420.914,84 € -	530.746,54 €	1.890.168,31 €	10,74%
RÜB	1.113.780,03 €	- €	1.113.780,03 €	6,33%
ZLS MW (Anteil Schw.)	885.880,49 €	- €	885.880,49 €	5,03%
SW-ZLS (Anteil Schw)	476.994,98 €	- €	476.994,98 €	2,71%
Kläranlage	4.699.418,30 € -	997.760,62 €	3.701.657,68 €	21,03%
Summe	20.156.116,87 € -	2.558.036,95 €	17.598.079,92 €	100,00%

- b) Bei der Durchschnittswertmethode werden über den gesamten Zeitraum die halben AHK (gekürzt um Zuschüsse und Beiträge) verzinst. Die Summe der im Erfolgsplan gebuchten Beitragsauflösung wird entsprechend den unter a) ermittelten Verteilungssätzen verteilt. Die Differenz sind die bei der Durchschnittswertmeth. zu verzinsenden AHK.

	<u>Eigengeleistete AHK</u>	<u>zzgl. zu 100% zu verzinsende Grundstückswerte</u>	<u>Eigengeleistete AHK + Grundstückswerte</u> =zu verzinsende AHK
Summe:	halbe AHK		
MW-Kanäle	1.797.108,79 €		1.797.108,79 €
SW-Kanäle	2.967.690,43 €		2.967.690,43 €
NsW-Kanäle	945.084,15 €		945.084,15 €
RÜB	556.890,02 €		556.890,02 €
ZLS MW (Anteil Schw.)	442.940,25 €		442.940,25 €
SW-ZLS (Anteil Schw)	238.497,49 €		238.497,49 €
Kläranlage	1.850.828,84 €	50.733,71 €	1.901.562,55 €
Summe	8.799.039,97 €	50.733,71 €	8.849.773,68 €

- c) Der Zinssatz ist bei der Gemeinde Schutterwald derzeit auf 4,5% festgesetzt.

	<u>Eigengeleistete AHK + Grundstückswerte</u> =zu verzinsende AHK	<u>Zinsbeträge</u> kalk. Zins	<u>abzüglich kalk. Zinsbeiträge</u>	<u>Zinsbeträge zur Übergabe an Anl.1</u> <u>Bereich Kosten</u>
MW-Kanäle	1.797.108,79 €	80.869,90 €	15.247,45 €	65.622,45 €
SW-Kanäle	2.967.690,43 €	133.546,07 €	23.619,17 €	109.926,90 €
NsW-Kanäle	945.084,15 €	42.528,79 €	7.870,60 €	34.658,19 €
RÜB	556.890,02 €	25.060,05 €	8.570,70 €	16.489,35 €
ZLS MW (Anteil Schw.)	442.940,25 €	19.932,31 €	3.235,20 €	16.697,11 €
SW-ZLS (Anteil Schw)	238.497,49 €	10.732,39 €	1.746,57 €	8.985,82 €
Kläranlage	1.901.562,55 €	85.570,31 €	13.405,08 €	72.165,23 €
Summe	8.849.773,68 €	398.239,82 €	73.694,76 €	324.545,06 €

Beiträge Auflösung und Verzinsung

Beitragsauflösung laut Anlab (Anl.7):	52.492,76 €
Zinssatz für kalk.Verzinsung:	4,5%
kalk. Zinsen für Beiträge:	73.694,76 €

Ermittlung der Verteilung

Grundlage der Verteilung ist die gebuchte Afa (abzgl. der Auflösung der Zuschüsse)

	gebuchte Afa	aufgel. Zuschüsse	berücksichtigungs- fähige Afa	% Anteil
Afa MW-Kanäle lt.Anl. 7	88.049,69 €	8.821,00 €	79.228,69 €	20,69%
Afa SW-Kanäle lt.Anl. 7	131.385,00 €	8.635,00 €	122.750,00 €	32,05%
Afa NsW-Kanäle lt.Anl. 7	49.533,00 €	8.635,00 €	40.898,00 €	10,68%
Afa RÜB lt.Anl. 7	44.551,00 €	- €	44.551,00 €	11,63%
Afa ZLS lt.Anl. 7	16.831,73 €	- €	16.831,73 €	4,39%
Afa SW-ZLS lt.Anl. 7	9.062,90 €	- €	9.062,90 €	2,37%
Afa Kläranlage lt.Anl. 7	89.288,95 €	19.623,34 €	69.665,61 €	18,19%
	428.702,27 €	45.714,34 €		
Summe Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse:			382.987,93 €	100,00%

Verteilung der Beitragsauflösungen und der kalk. Zinsen

	% Anteil	Beitragsanteil	Anteil an kalk.Zinsen
MW-Kanäle	20,69%	10.860,75 €	15.247,45 €
SW-Kanäle	32,05%	16.823,93 €	23.619,17 €
NsW-Kanäle	10,68%	5.606,23 €	7.870,60 €
RÜB	11,63%	6.104,91 €	8.570,70 €
ZLS	4,39%	2.304,43 €	3.235,20 €
SW-ZLS	2,37%	1.244,08 €	1.746,57 €
Kläranlage	18,19%	9.548,43 €	13.405,08 €
Summe Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse:		52.492,76 €	73.694,76 €

Die Beitragsauflösungen werden an Anlage 1 übergeben und sind dort in die Tabelle "Erlöse" eingearbeitet.

Der Anteil an den kalk.Zinsen wird an Anlage 4 übergeben und dort bei der Berechnung der kalk.Verzinsung der Anlagegüter als Absetzbetrag berücksichtigt.

Bemessungseinheiten**Abwassermenge**

				2014
Abwassermenge Abrechnungsjahr für Nachkalkulation				293.885 m³
Mittelwert von 3 Jahren für nächste Vorkalkulation				
	2012	2013	2014	Mittelwert
	294.477 m ³	295.649 m ³	293.885 m ³	294.670 m ³

Überbaute und befestigte Fläche

Überbaute und befestigte Flächen im Abrechnungsjahr für Nachkalkulation und für die nächste Vorkalkulation		908.915 m²
---	--	------------------------------

Zusammenstellung Anlagevermögena.) Investitionen nach dem Anlagenachweis der Gemeinde

	AHK	Afa	Restbuchwert	Ø - Afa Satz
Mischwasserkanäle	4.093.000,84 €	88.049,69 €	2.222.638,14 €	2,15%
Schmutzwasserkanäle	6.466.127,39 €	131.385,00 €	2.441.726,50 €	2,03%
Niederschlagsw.kanäle	2.420.914,84 €	49.533,00 €	1.156.739,50 €	2,05%
Regenüberlaufbecken	1.113.780,03 €	44.551,00 €	178.204,00 €	4,00%
Anlagen im Bau	- €	- €	- €	
Summe Gde.:	14.093.823,10 €	313.518,69 €	5.999.308,14 €	

b.) Investitionen nach dem Anlagenachweis des Abwasserverbandes Neuried-Schutterwald*(Anteil Schutterwald = 50%; hier werden also nur die 50% dargestellt)*

	AHK	Afa	Restbuchwert	Ø - Afa Satz
Zuleitungssammler	885.880,49 €	16.831,73 €	373.168,00 €	1,90%
SW-Zuleitungssammler	476.994,98 €	9.062,90 €	195.668,00 €	1,90%
Kläranlagen	4.699.418,30 €	89.288,95 €	1.371.198,00 €	1,90%
Summe AWV:	6.062.293,77 €	115.183,58 €	1.940.034,00 €	
<i>Kläranlagen Grundstück</i>	<i>50.733,71 €</i>	<i>- €</i>	<i>50.733,71 €</i>	<i>0,00%</i>

c.) Ertragszuschüsse nach dem Anlagenachweis der Gemeinde

	Anf.stand	Auflösung	Auflösungsrest	Ø - Afa Satz
Mischwasserkanäle	498.783,26 €	8.821,00 €	311.049,00 €	1,77%
Schmutzwasserkanäle	530.746,54 €	8.635,00 €	300.032,50 €	1,63%
Niederschlagsw.kanäle	530.746,54 €	8.635,00 €	300.032,50 €	1,63%
Regenüberlaufbecken	- €	- €	- €	
Kläranlage (Zu.zu Inv.Uml.AWV)	898.058,62 €	17.729,00 €	527.843,00 €	1,97%
Summe Gde.:	2.458.334,95 €	43.820,00 €	1.438.957,00 €	

d.) Ertragszuschüsse nach dem Anlagenachweis des Abwasserverbandes Neuried-Schutterwald*(Anteil Schutterwald = 50%; hier werden also nur die 50% dargestellt)*

	Anf.stand	Auflösung	Auflösungsrest	Ø - Afa Satz
Verbandskanäle	- €	- €	- €	
Kläranlagenerweiterung	99.702,00 €	1.894,34 €	26.621,92 €	1,90%
Summe AWV:	99.702,00 €	1.894,34 €	26.621,92 €	

e.) Beiträge nach dem Anlagenachweis der Gemeinde

	Anf.stand	Auflösung	Auflösungsrest	Ø - Afa Satz
Kanalbeiträge	3.063.734,63 €	49.320,76 €	1.577.350,00 €	1,61%
Klärbeträge	211.587,92 €	3.172,00 €	69.103,00 €	1,50%
Summe Beiträge:	3.275.322,55 €	52.492,76 €	1.646.453,00 €	

Gebührenrechtliche Feststellung der Über-/Unterdeckung

	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Summe
Anteil an den Betriebskosten nach Anlage 2:	392.554,47 €	87.581,25 €	480.135,72 €
Anteil an den kalk.Kosten nach Anlage 2:	439.379,06 €	108.393,63 €	547.772,69 €
Zwischensumme:	<hr/> 831.933,53 €	<hr/> 195.974,88 €	<hr/> 1.027.908,41 €
Abzüglich Erlöse aus Gebühren laut Buchungen in Anlage 1	- 734.923,11 €	- 202.028,52 €	- 936.951,63 €
	<hr/> 97.010,42 €	<hr/> 6.053,64 €	<hr/> 90.956,78 €
Unterdeckung beim Schmutzwasser (negatives Vorzeichen)	- 97.010,42 €		Kostendeckung im Durchschnitt
Überdeckung beim Niederschlagswasser (positiver Wert)		6.053,64 €	91,15%

G:\Daten S\SI - Sachen m Bezug z HH\Kostenrechnung Kalkulationen\Abwassergebü-Kalk\Nachkalk 2013-15\Abw Geb Kalk 2014 Nachkalk.XLS]Anl. 8 Festst.Über-Unterdeck

Nachkalkulation 2015

Berechnung der Schmutzwassergebühr

Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anlage 2	781.321,40 €
zzgl. Zusatzkosten Hebedatenübermittlung GWS	
Gebührenfähige Kosten Schmutzwasserbeseitigung	781.321,40 €
Abwassermenge laut Anlage 6	299.615 m ³

<u>Schmutzwassergebühren-Obergrenze</u>	<u>2,60 €/m³</u>
--	------------------------------------

Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anlage 2	174.445,87 €
Überbaute und befestigte Fläche laut Anlage 6	910.977 m ²

<u>Niederschlagswassergebühren-Obergrenze</u>	<u>0,19 €/m²</u>
--	------------------------------------

25.10.2016

Erlöse	Ansatz 2015	gebuchte Erlöse 2015	kalk. Erlöse 2015	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)									
				Kanäle 100 % ----->	MW 36%	SW 29%	NsW 35%	RÜB	ZLS	SW-ZLS	KA		
7430.13000* Erlöse aus Schmutzwassergebühr	800.000,00 €	838.922,59 €											
7430.13004* Erlöse aus Niederschlagsgebühr	200.000,00 €	200.415,00 €											
7430.13020 Erlös aus Abwassergebühren Gde SW	- €	- €											
7434.13000 Ersatz von Hausanschlusskosten	1.000,00 €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
7439.13000* Sonstige Umsatzerlöse	3.000,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	504,00 €	406,00 €	490,00 €						
Betriebserlöse (Zwischensumme für SEA)	1.004.000,00 €	1.040.737,59 €	1.400,00 €	1.400,00 €	504,00 €	406,00 €	490,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7430.13010* Erlös aus Straßenentwässerung	170.000,00 €	149.562,46 €											
Betriebserlöse (bei SEA nicht zu berücks.)	170.000,00 €	149.562,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
SEA aus Betriebskosten lt. Anl. 3			48.552,71 €	25.909,54 €	8.799,37 €		17.110,17 €		3.937,94 €			18.705,23 €	
Betriebserlöse gesamt	1.174.000,00 €	1.190.300,05 €	49.952,71 €	27.309,54 €	9.303,37 €	406,00 €	17.600,17 €	0,00 €	3.937,94 €	0,00 €	0,00 €	18.705,23 €	0,00 €
7438.13010* Auflösung Zuweisungen und Zuschüsse	35.000,00 €	35.000,00 €											
7438.13020* Auflösung der Abwasserzuweisung AWV N/S	3.000,00 €	1.894,34 €											
Aufl. Zuschuss lt. Anl. 7		- €	45.715,34 €	26.091,00 €	8.821,00 €	8.635,00 €	8.635,00 €	- €	- €	- €	- €	19.624,34 €	
Auflösung Zuschüsse Summe	38.000,00 €	36.894,34 €	45.715,34 €	26.091,00 €	8.821,00 €	8.635,00 €	8.635,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.624,34 €	Summenprüfung 98.352,90 €
7438.13000* Auflösung der Abwasserbeiträge	62.000,00 €												
Auflösung Beiträge lt. Anl. 7		61.458,56 €	52.637,56 €	33.498,54 €	11.127,58 €	16.780,85 €	5.590,11 €	6.090,17 €	2.289,73 €	1.231,72 €		9.527,40 €	Summenprüfung 98.352,90 €
Auflösung Beiträge Summe	62.000,00 €	61.458,56 €	52.637,56 €	33.498,54 €	11.127,58 €	16.780,85 €	5.590,11 €	6.090,17 €	2.289,73 €	1.231,72 €	0,00 €	9.527,40 €	
SEA aus kalk. Kosten lt. Anl. 3			101.009,75 €	68.749,14 €	34.162,36 €		34.586,78 €	16.567,43 €	8.497,01 €			7.196,17 €	
kalkulatorische Erlöse gesamt	100.000,00 €	98.352,90 €	199.362,65 €	128.338,68 €	54.110,94 €	25.415,85 €	48.811,89 €	22.657,60 €	10.786,74 €	1.231,72 €	0,00 €	36.347,91 €	
Gesamterlöse (kalkulatorische + Betriebserl.)	1.274.000,00 €	1.288.652,95 €	249.315,36 €	↳ Einnahmen ohne Schmutz-/Niederschlagswassergebühr									

zur Kontrolle:

7621.13000* Zinserträge aus Geldanlagen	5.000,00 €	1.191,29 €	
7621.13010 Sonstige Zinserträge (Verzugszinsen u.a.)	1.000,00 €	- €	
7690.13000 Verlustübernahme durch Kernhaushalt	- €	- €	
7777.13000 Jahresverlust	14.000,00 €	- €	
		1.289.844,24 €	(vergl. Erg. HH-Rechnung)
7778.53000* Jahresgewinn	- €	154.817,88 €	
Kontrollsumme:	1.294.000,00 €	1.135.026,36 €	
Differenz zu Gesamtkosten:	- €	- €	

			Anteil Schmutzwasser	Anteil Nieder- schlagswasser
Aufteilung Betriebskosten Mischwasser-Kanäle =MW				
- Betriebskosten laut Anlage 1		35.701,47 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 9.303,37 €		
	Summe:	26.398,10 €		
	daraus Anteil Schmutzwasser:	50%	13.199,05 €	
	daraus Anteil Niederschlagswasser	50%		13.199,05 €
Aufteilung Betriebskosten Schmutzwasserkanäle =SW				
- Betriebskosten laut Anlage 1		27.426,00 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 406,00 €		
	Summe:	27.020,00 €		
	daraus Anteil Schmutzwasser:	100%	27.020,00 €	
	daraus Anteil Niederschlagswasser	0%		- €
Aufteilung Betriebskosten Regenwasserkanäle =RW				
- Betriebskosten laut Anlage 1		34.710,34 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 17.600,17 €		
	Summe:	17.110,17 €		
	daraus Anteil Schmutzwasser:	0%	- €	
	daraus Anteil Niederschlagswasser	100%		17.110,17 €
Aufteilung Betriebskosten Regenüberlaufbecken =RÜB				
- Betriebskosten laut Anlage 1		- €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- €		
	Summe:	- €		
	daraus Anteil Schmutzwasser:	60%	- €	
	daraus Anteil Niederschlagswasser	40%		- €
Aufteilung Betriebskosten Zuleitungssammler =ZLS MW				
- Betriebskosten laut Anlage 1		15.751,77 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 3.937,94 €		
	Summe:	11.813,83 €		
	daraus Anteil Schmutzwasser:	50%	5.906,92 €	
	daraus Anteil Niederschlagswasser	50%		5.906,92 €
Aufteilung Betriebskosten SW-Zuleitungssammler =SW ZLS				
- Betriebskosten laut Anlage 1		3.937,94 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- €		
	Summe:	3.937,94 €		
	daraus Anteil Schmutzwasser:	100%	3.937,94 €	
	daraus Anteil Niederschlagswasser	0%		- €
Aufteilung Betriebskosten Kläranlagen =KA				
- Betriebskosten laut Anlage 1		374.104,58 €		
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)		- 18.705,23 €		
	Summe:	355.399,35 €		
	daraus Anteil Schmutzwasser:	90%	319.859,42 €	
	daraus Anteil Niederschlagswasser	10%		35.539,94 €

Anteil Schmutzwasser	Anteil Nieder- schlagswasser
-------------------------	---------------------------------

Aufteilung kalkulat.Kosten Mischwasser-Kanäle =MW

- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1	148.131,96 €
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 54.110,94 €
Summe:	94.021,02 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	60%	56.412,61 €	
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%		37.608,41 €

Aufteilung kalkulat.Kosten Schmutzwasserkanäle =SW

- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1	226.764,06 €
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 25.415,85 €
Summe:	201.348,21 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	100%	201.348,21 €	
daraus Anteil Niederschlagswasser	0%		- €

Aufteilung kalkulat.Kosten Regenwasserkanäle =RW

- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1	79.671,09 €
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 48.811,89 €
Summe:	30.859,21 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	0%	- €	
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%		30.859,21 €

Aufteilung kalkulat.Kosten Regenüberlaufbecken =RÜB

- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1	58.880,09 €
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 22.657,60 €
Summe:	36.222,50 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	60%	21.733,50 €	
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%		14.489,00 €

Aufteilung kalkulat.Kosten Zuleitungssammler =ZLS MW

- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1	31.209,76 €
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 10.786,74 €
Summe:	20.423,01 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	60%	12.253,81 €	
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%		8.169,21 €

Aufteilung kalkulat.Kosten SW-Zuleitungssammler =SW ZLS

- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1	16.806,05 €
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 1.231,72 €
Summe:	15.574,33 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	100%	15.574,33 €	
daraus Anteil Niederschlagswasser	0%		- €

Aufteilung kalkulat.Kosten Kläranlagen =KA

- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1	151.987,48 €
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 36.347,91 €
Summe:	115.639,57 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	90%	104.075,61 €	
daraus Anteil Niederschlagswasser	10%		11.563,96 €

Summen: 781.321,40 € 174.445,87 €

Anteil Straßen-
entwässerung**Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten****Mischwasser-Kanäle =MW**

- Betriebskosten laut Anlage 1		35.701,47 €
- abzgl. Betriebskostenerlöse lt. Anlage 1	-	504,00 €
Summe:		35.197,47 €

daraus Straßenentwässerungsanteil	25%	8.799,37 €
-----------------------------------	-----	------------

Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten**Niederschlagswasserkanäle =NsW**

- Betriebskosten laut Anlage 1		34.710,34 €
- abzgl. Betriebskostenerlöse lt. Anlage 1	-	490,00 €
Summe:		34.220,34 €

daraus Straßenentwässerungsanteil	50%	17.110,17 €
-----------------------------------	-----	-------------

Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten**Zuleitungssammler =ZLS**

- Betriebskosten laut Anlage 1		15.751,77 €
- abzgl. Betriebskostenerlöse lt. Anlage 1		- €
Summe:		15.751,77 €

daraus Straßenentwässerungsanteil	25%	3.937,94 €
-----------------------------------	-----	------------

Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten**Kläranlage =KA**

- Betriebskosten laut Anlage 1		374.104,58 €
- abzgl. Betriebskostenerlöse lt. Anlage 1		- €
Summe:		374.104,58 €

daraus Straßenentwässerungsanteil	5%	18.705,23 €
-----------------------------------	----	-------------

Summe Straßenentwässerungsanteil (SEA) aus Betriebskosten**48.552,71 €**

<u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	<i>Mischwasser-Kanäle</i>	=MW	Anteil Straßenentwässerung
Abschreibungen laut Anlage 7		90.219,00 €	
abzüglich Grundstücksanschlüsse	10% -	9.021,90 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7	-	8.821,00 €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		71.414,82 €	
abzüglich Grundstücksanschlüsse	10% -	7.141,48 €	
Summe:		136.649,44 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%		34.162,36 €
<u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	<i>Niederschlagswasserkanäle</i>	=NsW	
Abschreibungen laut Anlage 7		49.532,50 €	
abzüglich Grundstücksanschlüsse	10% -	4.953,25 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7	-	8.635,00 €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		36.921,46 €	
abzüglich Grundstücksanschlüsse	10% -	3.692,15 €	
Summe:		69.173,56 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	50%		34.586,78 €
<u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	<i>Zuleitungssammler</i>	=ZLS	
Abschreibungen laut Anlage 7		16.770,85 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7		- €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		17.217,20 €	
Summe:		33.988,05 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%		8.497,01 €
<u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	<i>Regenüberlaufbecken</i>	=RÜB	
Abschreibungen laut Anlage 7		44.551,00 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7		- €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		21.718,71 €	
Summe:		66.269,71 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%		16.567,43 €
<u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	<i>Kläranlage</i>	=KA	
Abschreibungen laut Anlage 7		89.324,05 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7	-	19.624,34 €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		74.223,68 €	
Summe:		143.923,39 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	5%		7.196,17 €
Summe Straßenentwässerungsanteil (SEA) aus kalkulat. Kosten			<u>101.009,75 €</u>
zzgl. Summe Straßenentwässerungsanteil (SEA) aus Betriebskosten			48.552,71 €
Gesamt-Summe Straßenentwässerungsanteil (SEA)			<u>149.562,46 €</u>

Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung (nach der Durchschnittswertmethode)

Zinssatz für kalk.Verzinsung:	3,9%
Summe der aufgelösten Beiträge laut Anlab (Anl.7):	43.821,00 €

- a) Es werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), gekürzt um die Zuschüsse, ermittelt. Diese gekürzten AHK dienen als Grundlage für die Verteilung der Beiträge.

	AHK (aus Anl. 7)	Zuschüsse	Eigengeleistete AHK	<u>Verteilungssätze</u>
MW-Kanäle	4.161.081,72 € -	498.783,26 €	3.662.298,46 €	20,73%
SW-Kanäle	6.466.127,39 € -	530.746,54 €	5.935.380,86 €	33,59%
NsW-Kanäle	2.424.154,84 € -	530.746,54 €	1.893.408,31 €	10,72%
RÜB	1.113.780,03 €	- €	1.113.780,03 €	6,30%
ZLS MW (Anteil Schw.)	882.933,22 €	- €	882.933,22 €	5,00%
SW-ZLS (Anteil Schw.)	475.408,05 €	- €	475.408,05 €	2,69%
Kläranlage	4.702.635,87 € -	997.760,62 €	3.704.875,25 €	20,97%
Summe	20.226.121,12 € -	2.558.036,95 €	17.668.084,17 €	100,00%

- b) Bei der Durchschnittswertmethode werden über den gesamten Zeitraum die halben AHK (gekürzt um Zuschüsse und Beiträge) verzinst. Die Summe der im Erfolgsplan gebuchten Beitragsauflösung wird entsprechend den unter a) ermittelten Verteilungssätzen verteilt. Die Differenz sind die bei der Durchschnittswertmeth. zu verzinsenden AHK.

	<u>Eigengeleistete AHK</u>	<u>zzgl. zu 100% zu verzinsende Grundstückswerte</u>	<u>Eigengeleistete AHK + Grundstückswerte</u> =zu verzinsende AHK
Summe:	halbe AHK		
MW-Kanäle	1.831.149,23 €		1.831.149,23 €
SW-Kanäle	2.967.690,43 €		2.967.690,43 €
NsW-Kanäle	946.704,15 €		946.704,15 €
RÜB	556.890,02 €		556.890,02 €
ZLS MW (Anteil Schw.)	441.466,61 €		441.466,61 €
SW-ZLS (Anteil Schw.)	237.704,03 €		237.704,03 €
Kläranlage	1.852.437,63 €	50.733,71 €	1.903.171,34 €
Summe	8.834.042,10 €	50.733,71 €	8.884.775,81 €

- c) Der Zinssatz ist bei der Gemeinde Schutterwald derzeit auf 3,9% festgesetzt.

	<u>Eigengeleistete AHK + Grundstückswerte</u> =zu verzinsende AHK	<u>Zinsbeträge</u> kalk. Zins	<u>abzüglich kalk. Zinsbeiträge</u>	<u>Zinsbeträge zur Übergabe an Anl.1</u> <u>Bereich Kosten</u>
MW-Kanäle	1.831.149,23 €	71.414,82 €	13.501,86 €	57.912,96 €
SW-Kanäle	2.967.690,43 €	115.739,93 €	20.361,37 €	95.378,56 €
NsW-Kanäle	946.704,15 €	36.921,46 €	6.782,87 €	30.138,59 €
RÜB	556.890,02 €	21.718,71 €	7.389,62 €	14.329,09 €
ZLS MW (Anteil Schw.)	441.466,61 €	17.217,20 €	2.778,29 €	14.438,91 €
SW-ZLS (Anteil Schw.)	237.704,03 €	9.270,46 €	1.494,53 €	7.775,93 €
Kläranlage	1.903.171,34 €	74.223,68 €	11.560,25 €	62.663,43 €
Summe	8.884.775,81 €	346.506,26 €	63.868,79 €	282.637,47 €

Beiträge Auflösung und Verzinsung

Beitragsauflösung laut Anlab (Anl.7):	52.637,56 €
Zinssatz für kalk.Verzinsung:	3,9%
kalk. Zinsen für Beiträge:	63.868,79 €

Ermittlung der Verteilung

Grundlage der Verteilung ist die gebuchte Afa (abzgl. der Auflösung der Zuschüsse)

	gebuchte Afa	aufgel. Zuschüsse	berücksichtigungs- fähige Afa	% Anteil
Afa MW-Kanäle lt.Anl. 7	90.219,00 €	8.821,00 €	81.398,00 €	21,14%
Afa SW-Kanäle lt.Anl. 7	131.385,50 €	8.635,00 €	122.750,50 €	31,88%
Afa NsW-Kanäle lt.Anl. 7	49.532,50 €	8.635,00 €	40.897,50 €	10,62%
Afa RÜB lt.Anl. 7	44.551,00 €	- €	44.551,00 €	11,57%
Afa ZLS lt.Anl. 7	16.770,85 €	- €	16.770,85 €	4,35%
Afa SW-ZLS lt.Anl. 7	9.030,12 €	- €	9.030,12 €	2,34%
Afa Kläranlage lt.Anl. 7	89.324,05 €	19.624,34 €	69.699,71 €	18,10%
	430.813,02 €	45.715,34 €		
Summe Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse:			385.097,68 €	100,00%

Verteilung der Beitragsauflösungen und der kalk. Zinsen

	% Anteil	Beitragsanteil	Anteil an kalk.Zinsen
MW-Kanäle	21,14%	11.127,58 €	13.501,86 €
SW-Kanäle	31,88%	16.780,85 €	20.361,37 €
NsW-Kanäle	10,62%	5.590,11 €	6.782,87 €
RÜB	11,57%	6.090,17 €	7.389,62 €
ZLS	4,35%	2.289,73 €	2.778,29 €
SW-ZLS	2,34%	1.231,72 €	1.494,53 €
Kläranlage	18,10%	9.527,40 €	11.560,25 €
Summe Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse:		52.637,56 €	63.868,79 €

Die Beitragsauflösungen werden an Anlage 1 übergeben und sind dort in die Tabelle "Erlöse" eingearbeitet.

Der Anteil an den kalk.Zinsen wird an Anlage 4 übergeben und dort bei der Berechnung der kalk.Verzinsung der Anlagegüter als Absetzbetrag berücksichtigt.

Bemessungseinheiten

Abwassermenge

				2015
Abwassermenge Abrechnungsjahr für Nachkalkulation				299.615 m³
Mittelwert von 3 Jahren für nächste Vorkalkulation				
	2013	2014	2015	Mittelwert
	295.649 m ³	293.885 m ³	299.615 m ³	296.383 m ³

Überbaute und befestigte Fläche

Überbaute und befestigte Flächen im Abrechnungsjahr für Nachkalkulation und für die nächste Vorkalkulation				910.977 m²
---	--	--	--	------------------------------

Zusammenstellung Anlagevermögena.) Investitionen nach dem Anlagenachweis der Gemeinde

	AHK	Afa	Restbuchwert	Ø - Afa Satz
Mischwasserkanäle	4.161.081,72 €	90.219,00 €	2.214.353,76 €	2,17%
Schmutzwasserkanäle	6.466.127,39 €	131.385,50 €	2.310.341,00 €	2,03%
Niederschlagsw.kanäle	2.424.154,84 €	49.532,50 €	1.107.207,00 €	2,04%
Regenüberlaufbecken	1.113.780,03 €	44.551,00 €	133.653,00 €	4,00%
Anlagen im Bau	- €	- €	- €	#DIV/0!
Summe Gde.:	14.165.143,98 €	315.688,00 €	5.765.554,76 €	

b.) Investitionen nach dem Anlagenachweis des Abwasserverbandes Neuried-Schutterwald*(Anteil Schutterwald = 50%; hier werden also nur die 50% dargestellt)*

	AHK	Afa	Restbuchwert	Ø - Afa Satz
Zuleitungssammler	882.933,22 €	16.770,85 €	346.164,50 €	1,90%
SW-Zuleitungssammler	475.408,05 €	9.030,12 €	178.938,00 €	1,90%
Kläranlagen	4.702.635,87 €	89.324,05 €	1.274.263,00 €	1,90%
Summe AWV:	6.060.977,14 €	115.125,02 €	1.799.365,50 €	
<i>Kläranlagen Grundstück</i>	<i>50.733,71 €</i>	<i>- €</i>	<i>50.733,71 €</i>	<i>0,00%</i>

c.) Ertragszuschüsse nach dem Anlagenachweis der Gemeinde

	Anf.stand	Auflösung	Auflösungsrest	Ø - Afa Satz
Mischwasserkanäle	498.783,26 €	8.821,00 €	302.228,00 €	1,77%
Schmutzwasserkanäle	530.746,54 €	8.635,00 €	291.397,50 €	1,63%
Niederschlagsw.kanäle	530.746,54 €	8.635,00 €	291.397,50 €	1,63%
Regenüberlaufbecken	- €	- €	- €	
Kläranlage (Zu.zu Inv.Uml.AWV)	898.058,62 €	17.730,00 €	510.113,00 €	1,97%
Summe Gde.:	2.458.334,95 €	43.821,00 €	1.395.136,00 €	

d.) Ertragszuschüsse nach dem Anlagenachweis des Abwasserverbandes Neuried-Schutterwald*(Anteil Schutterwald = 50%; hier werden also nur die 50% dargestellt)*

	Anf.stand	Auflösung	Auflösungsrest	Ø - Afa Satz
Verbandskanäle	- €	- €	- €	
Kläranlagenerweiterung	99.702,00 €	1.894,34 €	20.740,00 €	1,90%
Summe AWV:	99.702,00 €	1.894,34 €	20.740,00 €	

e.) Beiträge nach dem Anlagenachweis der Gemeinde

	Anf.stand	Auflösung	Auflösungsrest	Ø - Afa Satz
Kanalbeiträge	3.063.734,63 €	49.466,56 €	1.612.121,84 €	1,61%
Klärbeiträge	211.587,92 €	3.171,00 €	65.932,00 €	1,50%
Summe Beiträge:	3.275.322,55 €	52.637,56 €	1.678.053,84 €	

Gebührenrechtliche Feststellung der Über-/Unterdeckung

	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Summe
Anteil an den Betriebskosten nach Anlage 2:	369.923,33 €	71.756,08 €	441.679,41 €
Anteil an den kalk.Kosten nach Anlage 2:	411.398,07 €	102.689,79 €	514.087,86 €
Zwischensumme:	<u>781.321,40 €</u>	<u>174.445,87 €</u>	<u>955.767,27 €</u>
Abzüglich Erlöse aus Gebühren laut Buchungen in Anlage 1	- 838.922,59 €	- 200.415,00 €	- 1.039.337,59 €
	<u>- 57.601,19 €</u>	<u>- 25.969,13 €</u>	<u>- 83.570,32 €</u>
Überdeckung beim Schmutzwasser (positiver Wert)	57.601,19 €		Kostendeckung im Durchschnitt
Überdeckung beim Niederschlagswasser (positiver Wert)		25.969,13 €	108,74%



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Auf Grund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald am 09.11.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 42 Abs. 1 - 3 der bisherigen Satzung vom 11.7.2012, zuletzt geändert am 5.11.2014 erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 42 - Höhe der Abwassergebühr, unterjährige Gebührenanpassungen

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt ab 1.1.2017 je cbm Abwasser 2,80 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt ab 1.1.2017 je qm versiegelte Fläche 0,20 €
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs.3) beträgt ab 1.1.2017 je cbm Abwasser oder Wasser 2,80 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schutterwald, den 09.11.2016

(Siegel)

Holschuh, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Übersicht über den Ausgleich von Kostenüber- /Kostenunterdeckungen

(soweit Kostenunterdeckungen in Folgejahren ausgeglichen werden dürfen)

1. Schmutzwassergebühr

Nachkalkulation 2013	Kalkulation	Ergebnis/Rest
Unterdeckung (-) bzw. Überdeckung (+)		- €
eingestellt in die Kalkulation	- €	- €
noch in Kalkulationen einzustellen	- €	- €

Nachkalkulation 2014	Kalkulation	Ergebnis/Rest
Unterdeckung (-) bzw. Überdeckung (+)		- €
eingestellt in die Kalkulation	- €	- €
noch in Kalkulationen einzustellen	- €	- €

Nachkalkulation 2015	Kalkulation	Ergebnis/Rest
Unterdeckung (-) bzw. Überdeckung (+)		57.601,19 €
eingestellt in die Kalkulation 2017	35.000,00 €	22.601,19 €
noch in Kalkulationen einzustellen	- €	22.601,19 €

2. Niederschlagswassergebühr

Nachkalkulation 2013	Kalkulation	Ergebnis/Rest
Unterdeckung (-) bzw. Überdeckung (+)		- €
eingestellt in die Kalkulation	- €	- €
noch in Kalkulationen einzustellen	- €	- €

Nachkalkulation 2014	Kalkulation	Ergebnis/Rest
Unterdeckung (-) bzw. Überdeckung (+)		6.053,64 €
eingestellt in die Kalkulation 2017	6.053,64 €	- €
noch in Kalkulationen einzustellen	- €	- €

Nachkalkulation 2015	Kalkulation	Ergebnis/Rest
Unterdeckung (-) bzw. Überdeckung (+)		57.601,19 €
eingestellt in die Kalkulation 2017	10.000,00 €	25.969,13 €
noch in Kalkulationen einzustellen	- €	25.969,13 €

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 022.3 **Amt:** Hauptamt **Bearbeiter:** Herr Friedmann **Datum:** 26.10.2016 **DS-Nr.:** 176/2016 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 09.11.2016

TOP 07

Kleingartenanlage der Gemeinde - Anpassung der Nutzungsentgelte

frühere Beratungen

Sitzungstermin

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Die Pacht für die Kleingärten der Gemeinde wird ab 01.11.2016 um 100% erhöht.
2. Die höhere Pacht wird zum Ende des laufenden Pachtjahres am 01.11.2017 fällig

Beschlussänderung:

1. Die Pacht für Kleingärten der Gemeinde wird ab 01.11.2016 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt um 100 % erhöht.
2. Die höhere Pacht wird zum Ende des laufenden Pachtjahres am 01.11.2017 fällig.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag mit Beschlussänderung.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen durch die Maßnahme	Veranschlagung im Verwaltungshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
ca. 832,-- €			8810.14200

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde besitzt verschiedene Kleingartenanlagen, in denen Kleingärten an Schutterwälder Einwohner verpachtet werden.

Für diese Kleingärten wird keine Pacht je Quadratmeter erhoben, sondern ein Pauschalbetrag. Dieser Betrag variiert zwischen 5,11 € und 25,56 € im Jahr, abhängig von der Größe der Kleingartenparzelle.

In der Regel wird dabei unterschieden zwischen Parzellen unter 250 m², mit 250 m², über 250 m², über 300 m² und über 500 m².

Die Mehrzahl der Kleingärten hat jedoch eine Größe von ca. 250 m² und kostet ca. 12,00 € pro Jahr.

Der Pachtzins für die Kleingärten wurde schon über Jahrzehnte hinweg nicht mehr angepasst, da man in der Vergangenheit auch Einwohnern mit weniger Einkommen die Möglichkeit für einen Kleingarten geben wollte.

Mittlerweile werden immer mehr Gärten nur noch sporadisch gepflegt und genutzt. Da sich die jährliche finanzielle Belastung in Grenzen hält, wird der Garten nicht freiwillig abgegeben. Auf der Warteliste befinden sich derzeit 44 Personen.

Aufgrund dessen und wegen des über Jahre nicht mehr angepassten Pachtzinses wird vorgeschlagen die Pacht für die Kleingärten zu erhöhen.

Laut § 5 Abs. 1 Bundeskleingartengesetzes darf als Pacht für Kleingärten höchstens der vierfache Betrag der ortsüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, bezogen auf die Gesamtfläche der Kleingartenanlage, verlangt werden.

Zuletzt wurde für Flächen des erwerbsmäßigen Obstbaus von der Gemeinde eine Pacht von mindestens 3,00 €/ar im Jahr erhoben.

Somit wäre für die Kleingärten eine Pacht in Höhe von maximal 12,00 €/ar im Jahr möglich.

Dies wäre für die Kleingartenanlage:

Am Waldstadion	312,59 ar	x	12,00 €/ar =	3.751,08 €/Jahr
Alte Kläranlage	29,04 ar	x	12,00 €/ar =	348,48 €/Jahr
Langhurster Sauwaid	23,27 ar	x	12,00 €/ar =	279,24 €/Jahr
Offenburger Stockfeld	26,20 ar	x	12,00 €/ar =	314,40 €/Jahr

Die große Fläche bei der Kleingartenanlage "Am Waldstadion" kommt daher, dass es in dieser Anlage auch Gemeinschaftsflächen und Wege gibt, die als Fläche der Anlage mit einzurechnen sind.

Eine Verdopplung des Pachtzinses für die Kleingärten würde zu folgender Jahrespacht führen:

Am Waldstadion	1.091,73 €/Jahr
Alte Kläranlage	194,30 €/Jahr
Langhurster Sauwaid	204,56 €/Jahr
Offenburger Stockfeld	173,86 €/Jahr.

Eine Erhöhung des Pachtzinses für die Kleingärten um 100 % wäre somit rechtlich möglich.

Die höchste neue Pacht, die sich bei einer solchen Erhöhung ergeben würde, wäre 51,12 €/Jahr.

Es wird vorgeschlagen, die Pacht für die Kleingärten der Gemeinde ab 01.11.2016 zu verdoppeln. Die höhere Pacht wird aber erst nach Ablauf des Pachtjahres zum 01.11.2017 fällig.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Seigel kann mit der vorgeschlagenen Erhöhung leben. Selbst eine solche Erhöhung wird nicht alle für die Gemeinde anfallenden Kosten decken. Im übrigen hat sich seiner Ansicht nach die Nutzung der Kleingärten in den letzten Jahren verändert, die Freizeitnutzung ist gestiegen. Ihm wurde auch bekannt, dass Gärten teilweise unter der Hand weitergegeben werden. Dies sollte unterbunden werden. Zum Abschluss erinnert er daran, dass im letzten Jahr beschlossen wurde, vier neue Kleingärten anzulegen, was bisher aber nicht passiert ist.

Bürgermeister Holschuh verdeutlicht, dass die Weitergabe von Gärten oftmals schwierig ist, weil der neue Pächter eine Ablösung für die vorhandene Gartenhütte u.ä. zahlen soll.

Lt. BAL Hahn wurden die vier neuen Gärten bisher aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht realisiert, weil die Kosten für den Neubau der Zäune sehr hoch sind im Vergleich zu den erwartenden Pachteinnahmen.

Gemeinderätin Jung meint, dass Gärten, die nicht ordnungsgemäß genutzt werden, unbedingt an die Gemeinde zurückgegeben werden müssten.

Der Bürgermeister erklärt, dass dies zwar in der Theorie möglich erscheint, praktisch jedoch große Schwierigkeiten bereite. Er verweist auf andere Auseinandersetzungen im Pachtbereich bei denen auch der Gemeinderat miterlebt habe, wie schwierig es für die Gemeinde sei, ihre Rechte durchzusetzen.

Gemeinderat R. Beathalter ist der Ansicht, dass selbst eine Erhöhung um 100 % kaum einen Pächter dazu bewegen wird, den Garten zurück zu geben. Er schlägt vor, darüber nachzudenken, ob die Gartenanlage nicht selbstständig von einem noch zu gründenden Verein bewirtschaftet werden könnte. Man sollte in dieser Sache mit den Pächtern das Gespräch suchen.

Gemeinderat Bindner findet es wichtig, nicht oder kaum genutzte Gärten an Interessenten auf der Warteliste weiterzugeben.

Gemeinderat A. Beathalter will wissen, wie viele Beschwerden es in diesem Bereich eigentlich gibt. Laut Bürgermeister wäre dies zu recherchieren.

Gemeinderat Seigel hat sich im Vorfeld der Sitzung die Kleingärten angeschaut und festgestellt, dass die meisten bewirtschaftet werden und keiner komplett brach liegt.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 056.59 **Amt:** Hauptamt **Bearbeiter:** Herr Holschuh **Datum:** 26.10.2016 **DS-Nr.:** 177/2016 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 09.11.2016

TOP 08

Vorstellung des betrieblichen Gesundheitsmanagements

frühere Beratungen

Sitzungstermin

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und bekennt sich zur Einführung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements.

Abstimmungsergebnis:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt/Begründung:

Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) ist die Gestaltung, Lenkung und Entwicklung **betrieblicher** Strukturen und Prozesse, um Arbeit, Organisation und Verhalten am Arbeitsplatz gesundheitsförderlich zu gestalten. Sie sollen den Beschäftigten und dem Unternehmen gleichermaßen zugutekommen.

Von einem betrieblichen Gesundheitsmanagement profitieren beide Seiten, Arbeitnehmer wie Arbeitgeber. Aus Arbeitgebersicht steht aber auch die soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern im Vordergrund. Zudem wird gegenüber den Mitarbeitern Anerkennung und Wertschätzung gezeigt. Auch wirtschaftliche Überlegungen spielen eine Rolle, wenn es um die Einführung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements geht. Denn Gesundheit, Qualifizierung und Motivation sind zentrale Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit von Beschäftigten und den langfristigen Erfolg der Gemeinde.

Seit über einem Jahr arbeiten Mitarbeiter aus allen Abteilungen daran, ein betriebliches Gesundheitsmanagement zu etablieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den verschiedensten Bereichen unserer Gemeinde bei den unterschiedlichsten Institutionen tätig. Dadurch ist es möglich, eine große Bandbreite der Tätigkeiten unserer Beschäftigten in der Gruppe abzubilden und Erfahrungen einfließen zu lassen.

In der Sitzung wird der bisherige Verlauf dargestellt und ein Ausblick auf die kommenden Jahre gegeben.

Protokollerganzung:

Burgermeister Holschuh erlautert das Thema anhand einer ausfuhrlichen Prasentation. Er behandelt folgende Themen:

- Was ist betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)?
- Warum beschaftigt sich die Gemeinde damit (Vorteile fur Arbeitnehmer, Vorteile fur Arbeitgeber)?
- BGM als lohnende Investition in die Gesundheit der Mitarbeiter
- Beteiligung der Unfallkasse Baden-Wurtemberg
- Einrichtung einer Lenkungsgruppe
- Ganzheitliches Modell des BGM
- Wie lauft der BGM-Prozess in der Gemeinde Schutterwald ab?
- Erstes Handlungsfeld „Offene Kritikkultur“
- Lebenslange Weiterbildung
- Verbesserung der Unternehmenskultur und der Organisationsstruktur
- Kultur der Wertschatzung
- Wurdigung der Arbeit
- Bereits durchgefuhrte Manahme (Fitnesscenter Probetraining, Sicherheitstraining, Yoga, Ruckenschule, gemeinsames Fuball schauen, Fuhrungskrafteentwicklung, mogliches Vorschlagswesen).

Zum Abschluss verdeutlicht der Burgermeister, dass es ihm wichtig ist, dass der Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde uber diesen wichtigen Prozess informiert ist und dahinter steht.

Gemeinderat Glatt will wissen, ob in den Kursangeboten auch die ortsansassigen Vereine als Anbieter berucksichtigt sind. Laut Burgermeister wird dies soweit wie moglich gemacht. Oft ist dies aber schwierig aus zeitlichen Grunden, weil Vereine z.B. kein Yoga in der Mittagspause der Gemeinde anbieten konnen.

Gemeinderat Hansert fragt, ob in das Kursangebot auch Gemeinderate einbezogen werden konnten. Laut Burgermeister ware dies grundsatzlich denkbar.

Gemeinderat Wolter findet die Sache loblich und sinnvoll.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 022.37
Amt: Hauptamt

Bearbeiter:
Frau Gießler

Datum: 13.10.2016
DS-Nr.: 178/2016

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 09.11.2016

TOP 09

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschäftigte sich mit dem Thema „Spielhallen“ in der Gemeinde.
- Der Gemeinderat beschäftigte sich mit der Bebaubarkeit von Grundstücken.
- Der Gemeinderat beschloss, der Änderung eines Erschließungsvertrags und eines städtebaulichen Vertrages zuzustimmen.
- Der Gemeinderat beschäftigte sich mit den Vergaberichtlinien von gemeindeeigenen Bauplätzen.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 212.10
Amt: Hauptamt

Bearbeiter:
Herr Holschuh

Datum: 28.10.2016
DS-Nr.: 179/2016

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 09.11.2016

TOP 10

Verschiedenes

- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Grundschule Langhurst

- Wechsel von Schulleiterin Alexandra Maginot

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt der Vorgehensweise zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Bereits zu Beginn des Schuljahres hatte Schulleiterin Alexandra Maginot die Eltern in einem Rundbrief informiert, dass sie sich auf die Schulleiterstelle einer anderen Schule beworben habe. Da zum damaligen Zeitpunkt das Besetzungsverfahren lief und dieses sich erfahrungsgemäß einige Monate hinzieht, konnte sie noch keine Aussagen darüber machen, ob der Wechsel überhaupt und wenn er stattfindet, zu welchem Zeitpunkt er umgesetzt wird.

Frau Maginot erhielt nun vom Schulamt telefonisch die Nachricht, dass sie die Stelle erhalte. Der Wechsel nach Biberach wird bereits Mitte November vollzogen..

Die Gemeinde hat nun drei Optionen:

- die Schulleiterstelle wird neu besetzt (evtl. auch mit Teamlösung)
- die Grundschule Langhurst wird zur Außenstelle der Mörburgschule
- die Grundschule Langhurst wird geschlossen.

Die Verwaltung tendiert nach Abwägung der Für und Wider zu Variante 2, d.h. die Grundschule Langhurst wird zu einer Außenstelle.

Vorgeschlagen wird, mit dem Staatlichen Schulamt einen Elternabend zu organisieren und die Eltern anzuhören. Danach sollen sich die schulischen Gremien der betroffenen Schulen (Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz) mit den Optionen auseinandersetzen und Stellungnahmen abgeben. Im Anschluss kann der Gemeinderat eine Entscheidung treffen.

Protokollerganzung:

Laut Burgermeister hat Frau Maginot am 18.11.2016 ihren letzten Arbeitstag in Schutterwald.

Öffentliche Sitzung am 09.11.2016

Drucksache Nr. 179/16

TOP 10

Verschiedenes

- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Entfernung von Bäumen

BAL Hahn zeigt Fotos von Bäumen die entfernt werden sollen:

- Saint Denis Straße, 4 geschädigte Bäume werden ersetzt.
- Auf Wunsch des Tennisclubs werden die hohen Bäume zwischen altem Handballplatz und dem Tennisheim entfernt.
- In der Abgrenzung zwischen Reitanlage (Fohlenweide und dem Privatgrundstück Auf dem Grün) müssen die höheren Bäume herausgenommen werden, weil diese erheblich auf die Privatgrundstücke hineinragen.
- Auf Wunsch des Reitervereins werden die hohen Bäume auf dem Sandplatz teilweise entfernt.
- Im Schulhof der Mörburgschule werden 3 von 5 Pappeln entfernt, weil sie die naheliegende Stützmauer schädigen könnten.
- Am Spielplatz Waldstraße wird aufgrund von Reklamationen die Eibenhecke entfernt, weil deren Beeren giftig sind und durch andere Hecken ersetzt.
- Im Hanfbündtweg wird ein vom Pilz befallender Baum entfernt aber nicht ersetzt, weil direkt dahinter ein stattlicher Nussbaum steht.
- Der Wunsch eines Anwohners in der Hindenburgstraße/Schillerstraße auf Entfernung eines Baumes wird nicht erfüllt, weil dieser Baum das Privatgrundstück nur minimal tangiert.
- Dem Wunsch einer Anwohnerin auf Entfernung eines Baumes „Im Pelz“ wird nicht entsprochen, weil die Baumkrone nur sehr begrenzt das Privatgrundstück tangiert.
- Auf dem Friedhof bei der Einsegnungshalle ist ein Baum stark geschädigt und muss entfernt werden. An gleicher Stelle wird eine Ersatzpflanzung durchgeführt.
- Auf dem Friedhof wird eine kleine Pflanzinsel entfernt, damit die Drittelgräber erweitert werden können.

Gemeinderat Bindner verdeutlicht, dass die Bäume auf dem Schulhof wichtige Schatten-spender im Sommer sind. Die Entfernung findet er deshalb problematisch. Ergänzend will er wissen, ob um die Bäume neue Sitzgelegenheiten gebaut werden. Laut BAL Hahn wird er dies mit dem Schulleiter abstimmen.

Gemeinderätin Jung sieht dies genauso.

Gemeinderat Glatt schlägt vor, nur den ersten geschädigten Baum zu entfernen und die anderen beiden vorläufig stehen zu lassen. Im Bezug auf das geplante Sanierungsgebiet sollte dann geprüft werden, wie der Schulhof künftig gestaltet werden soll. Im Übrigen findet er es grenzwertig, dass mittlerweile jeder, insbesondere Vereine, kommt, und sich über Laubfall von Bäumen beschwert.

Laut Gemeinderat A. Beathalter sieht man an den geschädigten Umfassungen um die Bäume im Schulhof, dass man dort schnell tätig werden muss. Man sollte sich aber in diesem Zug dringend Gedanken über die Gestaltung des Schulhofes machen. Eine Beschattung für die Schüler ist unbedingt notwendig.

Für Gemeinderat Seigel ist jeder Baum ersetzbar. Er hält die vorgeschlagenen Maßnahmen deshalb für in Ordnung.

Gemeinderätin Jung will, dass für die zu entfernende Eibenhecke unbedingt Ersatz geschaffen wird, weil diese Hecke als Fläche zum Versteckspielen dient.

Bei Gemeinderat Schnebelt ging eine Beschwerde ein, dass auch die Bäume zwischen Festplatz Langhurst und der angrenzenden Wohnbebauung durchforstet werden sollten. BAL Hahn wird sich hierum kümmern.

Querspange, immer noch kein Baubeginn

Der Bürgermeister berichtet, dass er anlässlich eines routinemässigen Anrufs über den Stand der Dinge erfuhr, dass die Ausschreibung für die notwendigen Arbeiten gestoppt wurde und derzeit keine Aussage über die Umsetzung der Maßnahme getroffen werden kann. Erst im März 2017 würde feststehen, welche Projekte angegangen werden. Hintergrund hierfür sind wohl Überlegungen, dass die L 98 zur Bundesstraße umgewidmet werden soll. Den Bürgermeister hat diese Aussage sehr geschockt. Die Gemeinde wartet seit Jahren auf eine Lösung dieses Problems, die sich nun schon wieder verzögern wird.

Gemeinderat Glatt denkt, dass die Umwidmung zur Bundesstraße deshalb ins Auge gefasst wird, weil dann eine Straßenmaut erhoben werden kann.

Gemeinderat Bindner bezeichnet es als Unding, was hier läuft. Er versteht dies nicht und wird Landtagsabgeordneten Schebesta auf diese Sache ansprechen.

Gemeinderätin Jung nennt diese Sache eine Unverschämtheit und eine Nichtbeachtung der Gemeinde.

Gemeinderat Schillinger wundert es bei solchen Gebahren nicht, dass dann Dinge wie bei der Präsidentenwahl in Amerika passieren.

Beleuchtung des Radweges über die Autobahn

Auf Nachfrage von Gemeinderat Bindner erläutert der Bürgermeister, dass die Beleuchtung dann eingeschaltet wird, wenn dies technisch möglich ist.

Umsetzung der Ergebnisse der Verkehrsschau vom Frühjahr 2016

Gemeinderat Bindner will wissen, weshalb die in der Verkehrsschau vom März/April 2016 gefundenen Ergebnisse noch nicht umgesetzt wurden. Insbesondere denkt er an die Maßnahmen beim Ärztehaus in der Hauptstraße. Laut Bürgermeister liegt ihm immer noch kein Protokoll und auch keine entsprechende Anordnung des Landratsamts vor. Der Bürgermeister informiert, dass er bereits beim zuständigen Dezernenten nachgehakt habe.

Gemeinderat Bindner bezeichnet dies als Ärgernis sowohl für den Gemeinderat als auch für die betroffenen Anwohner.

Erweiterung des Bruchgrabens

Gemeinderat Seigel hat sich diese Maßnahme vor Ort angeschaut. Er findet die Umsetzung gut und will wissen, ob auch die Grabensohle noch ausgebaggert werden soll. Lt. BAL Hahn ist die Maßnahme noch nicht ganz abgeschlossen. Eine Abflachung fehlt noch. Die Grabensohle ist absichtlich nicht ausgebaggert worden, damit sich dort das Wasser einstauen kann, was für Amphibien und andere Kleinlebewesen wichtig ist.

Baumaßnahme Am Buchenrain

Gemeinderat A. Beathalter fragt nach, was dort Sachstand ist. Laut BAL Hahn gibt es weiterhin sehr große Probleme mit der bauausführenden Firma. Man ist daran, die formellen Voraussetzungen für eine Kündigung zu schaffen, was rechtlich aber sehr schwierig ist.

Bürgerversammlung zum Alten St. Jakob am 29.11.2016

Der Bürgermeister erinnert an diesen Termin.

Ausscheiden von Gemeinderat Obert aus dem Gemeinderat im Januar 2017

Der Bürgermeister berichtet, dass ihn Gemeinderat Obert darum gebeten hat, im Januar 2017 aus Altersgründen aus dem Gemeinderat ausscheiden zu können. Nachrücker für die CDU wird Andreas Irslinger sein. Der Gemeinderat wird sich im Januar 2017 mit diesem Antrag beschäftigen.